



Stadt Leverkusen

**Fachbereich
Rechnungsprüfung und Beratung**

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018
nebst Lagebericht**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfauftrag.....	1
1.1 Prüfungspflicht des Jahresabschlusses	1
1.2 Inkrafttreten des 2. NKFVG (verschiedene Änderungen der GO NRW sowie Wegfall der bisherigen GemHVO NRW und Ersatz durch die KomHVO NRW ab dem 01.01.2019)	2
1.3 Bestätigung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 4a HGB analog)	4
2. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss 2018	5
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Oberbürgermeisters	5
2.2 Wesentliche Geschäftsvorfälle	7
2.3 <i>Chancen und Risiken sowie Gefährdungen der ordnungsmäßigen kommunalen Haushaltswirtschaft</i>	9
2.3.1 Chancen und Risiken.....	9
2.3.2 Beanstandungen.....	21
3. Durchführung der Prüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht (§ 102 Abs. 2 - 5 GO NRW i.V.m. § 321 HGB analog).....	24
3.1 Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.....	24
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	24
4. Feststellungen zur Rechnungslegung	30
4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	30
4.2 Jahresabschluss	30
4.3 Lagebericht	32
4.4 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	32
4.5 Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem sowie zum internen Kontrollsystem – (IKS) – (§ 59 Abs. 3 GO NRW).....	33
4.5.1 Innerdienstliche Regelungen	33
4.5.2 Elemente eines rechnungslegungsbezogenen IKS	34
4.5.3 Tätigkeiten von dezentralen Innenrevisionen in Fachbereichen	35
4.5.4 Nutzung automatisierter Fachanwendungen	36
4.5.5 Beachtung des Vergaberechts/ Vergabebefugnisse für Aufträge	37
4.5.6 Korruptionsprävention.....	37

5. Erläuterungen zur Rechnungslegung	38
5.1 Gesamtaussage zum Jahresabschluss.....	38
5.2 Ertragslage.....	39
5.3 Vermögenslage	40
5.4 Finanzlage.....	41
5.5 Haushaltsplan 2018	42
6. Weitere Prüftätigkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung in 2018	43
7. Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 59 Abs. 3 i.V.m. 102 Absatz 8 GO NRW	45
8. Anlagen	53
8.1 Geprüfter Jahresabschluss der Stadt Leverkusen zum 31.12.2018.....	53
8.2 Geprüfte Ergebnisrechnung und Finanzrechnung der Stadt Leverkusen zum 31.12.2018	54
8.3 Lagebericht der Stadt Leverkusen zum 31.12.2018.....	56
8.4 Fünf-Jahresvergleich von Bilanz und Ergebnisrechnung	57
8.5 Abweichungsanalyse der Ergebnisrechnung	59
8.6 Darstellung der haushaltsrechtlichen Verhältnisse der Stadt Leverkusen zum 31.12.2018	63
8.7 Korrekturbuchungen im Rahmen der Hauptprüfung.....	105
9. Abkürzungsverzeichnis/ Glossar.....	107

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018
und Lagebericht**

Stadt Leverkusen
Fachbereich
Rechnungsprüfung
und Beratung
Haus-Vorster Straße 8

51379 Leverkusen

Telefon: 0214/406 – 1401
Fax: 0214/406 – 1402
E-Mail: 14@stadt.leverkusen.de



1. Prüfauftrag

1.1 Prüfungspflicht des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2018, bestehend aus der Bilanz nebst Anhang, der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Lagebericht ist nach § 95 Abs. 1 GO NRW von der Stadt Leverkusen aufzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist nach § 102 Absatz 1 GO NRW prüfungspflichtig.

Danach ist vom Rechnungsprüfungsausschuss (§ 59 Abs. 3 GO NRW) zu prüfen, ob der vorgelegte Jahresabschluss 2018 – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Leverkusen vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich nach § 59 Abs. 3 i.V.m. § 102 Abs. 1 GO NRW zur Durchführung dieser Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung ist als örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW seiner **gesetzlichen Verpflichtung** zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2018, vor Feststellung durch den Rat, nachgekommen.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird mit dem nachfolgenden Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 dokumentiert.

Nach § 96 Abs. 2 GO NRW ist der geprüfte Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen. Daher wird der damit korrespondierende Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 (inklusive des Bestätigungsvermerks) in öffentlicher Sitzung durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.



1.2 Inkrafttreten des 2. NKFVG (verschiedene Änderungen der GO NRW sowie Wegfall der bisherigen GemHVO NRW und Ersatz durch die KomHVO NRW ab dem 01.01.2019)

Mit dem Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG) vom 28.12.2018 zum 01.01.2019 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes NRW per Erlass vom 15.02.2019 geregelt, dass die neuen Regelungen der GO NRW bzw. KomHVO NRW zum Prüfverfahren und zum Prüfungsvorgehen ab dem 01.01.2019 bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zu berücksichtigen sind.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 werden die Vorschriften der GO NRW (*i.d.F. bis 31.12.2018*) und der GemHVO NRW (*gültig bis 31.12.2018*) als **Prüfungsmaßstab** berücksichtigt. Die Neuregelungen der kommunalen Haushaltswirtschaft mit der neuen KomHVO NRW (gültig ab 01.01.2019) gelangen für die nächsten Jahresabschlüsse zur Anwendung.

Obgleich der Prüfungsgegenstand sich auf den Rechtsstand bis zum 31.12.2018 bezieht, wird bei der Angabe von Rechtsgrundlagen im Prüfbericht grundsätzlich vom Rechtsstand ab dem 01.01.2019 ausgegangen.

Sofern auf den Rechtsstand (d.h. bis zum 31.12.2018) vor Inkrafttreten des 2. NKFVG Bezug genommen wird, erfolgt dies unter Kennzeichnung mit dem Hinweis „alte Fassung“ (a.F.).

Änderungen in der Berichterstattung für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 59 GO NRW)

Die Berichterstattung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt mit der Neufassung zum 01.01.2019 nach § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW (*mit einem statischen Gesetzesverweis auf die entsprechende Anwendung der §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch (HGB)*¹ *hinsichtlich der Berichterstattung*) in Form eines Prüfberichts verbunden mit einem Bestätigungsvermerk.

Durch den direkten statischen Verweis auf das HGB werden hilfsweise unter anderem die konkretisierenden Prüfungsauslegungen zum HGB (*bspw. durch die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. [IDW]*) berücksichtigt, soweit sie für die Prüfung einer kommunalen Haushaltswirtschaft sinnvoll anwendbar sind.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat die Beachtung der Prüfungsstandards des IDW für die kommunale Jahres- und Gesamtabchlussprüfung empfohlen², die bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beachtet wird.

¹ Gesetzesbegründung zum 2. NKFVG gem. Drucksache 17/3570 zu § 102 Abs. 8 GO NRW, Seite 93: „... Sofern die örtliche Rechnungsprüfung oder die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden, ist der geforderte Bestätigungsvermerk unter Berücksichtigung der Inhalte des § 322 HGB nachzuahmen. ...“

² Siehe Hinweise der GPA NRW zum Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk vom 11.07.2019



Aufgrund der Änderungen mit dem 2. NKFVG wurde daher der Prüfbericht für den zu prüfenden Jahresabschluss 2018 gegenüber den bisherigen Prüfberichten zum Jahresabschluss in wesentlichen Teilen redaktionell überarbeitet und unterscheidet sich daher von der Berichtsform der Vorjahre. Es entfällt bspw. die bisherige formelle Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks (§ 101 Abs. 7 GO NRW a.F.) zum Jahresabschluss 2018 durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss bzw. Lagebericht und erteilt den geforderten Bestätigungsvermerk unter Berücksichtigung der Inhalte des § 322 HGB, wobei dies nur sinngemäß bzw. unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen einer *Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe*³ erfolgt.

Der Bestätigungsvermerk ist vor diesem Hintergrund ausführlicher gefasst worden, um die Aussagekraft des Bestätigungsvermerks zu erhöhen und die Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer und den Adressaten des Prüfberichts (*insbesondere für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses als gesetzlich zuständiger Ausschuss des Rates für die Jahresabschlussprüfung nach § 59 Abs. 3 GO NRW*) zu verbessern.

Mit der neuen Struktur steht das Prüfungsurteil zu Beginn des Bestätigungsvermerks, enthält detaillierte Ausführungen zur Verantwortung der Beteiligten. Der verbale Umfang des Bestätigungsvermerks wurde im Vergleich zur bisherigen Berichterstattung zuletzt im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 durch weitergehende Erläuterungen insgesamt erheblich ausgeweitet⁴.

Stellungnahme zur Jahresabschlussprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 59 Abs. 3 Satz 4 und 5 GO NRW)

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung.

Mit der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 abgeschlossen und aus der Verantwortung des Ausschusses heraus bestätigt, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss 2018 und beigefügten Lagebericht billigt (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

³ Siehe Art. 78 Abs. 1 Landesverfassung NRW (LVerf NRW)

⁴ Mit der Neufassung der Prüfstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) im November 2017, insbesondere zum Prüfstandard IDW PS 400 (Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks), wurde der Bestätigungsvermerk zum vorliegenden Jahresabschluss und zum Lagebericht vor dem Hintergrund der neu gefassten Prüfstandards des IDW – in Anlehnung an die Berichterstattung i.S.v §§ 321 und 322 HGB analog – überarbeitet.



1.3 Bestätigung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 4a HGB analog)

Die örtliche Rechnungsprüfung ist als Dienststelle in die allgemeine Organisation der Stadtverwaltung Leverkusen eingegliedert, wobei der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung aufgrund der gesetzlichen Regelungen in den §§ 101 bis 104 GO NRW und der damit verbundenen städtischen Rechnungsprüfungsordnung (RPO) eine rechtliche und organisatorische Sonderstellung innerhalb der Verwaltung eingeräumt ist.

Nach § 101 Abs. 2 GO NRW ist die örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist nach § 3 Abs. 1 RPO die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

Durch die unmittelbare Unterstellung der Rechnungsprüfung in ihrer sachlichen Tätigkeit unter den Rat der Stadt, sind die Vorgesetztenrechte des Oberbürgermeisters im Wesentlichen eng auf den förmlichen Dienstbetrieb begrenzt worden.

In der RPO hat der Rat der Stadt Leverkusen die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung für die Ausübung einer unabhängigen Prüfung definiert.

Die Unabhängigkeit der im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung tätigen Prüferinnen und Prüfer, die vom Rat der Stadt jeweils einzeln bestellt wurden (§ 101 Abs. 4 GO NRW) und gemäß Dienstverteilungsplan mit der Verwaltung einer Planstelle beauftragt sind, wird regelmäßig gewährleistet.

Mit dem 2. NKFVG NRW kann die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 101 Abs. 5 GO NRW nur durch Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsmäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Vergleich zur Vorgängerregelung (siehe § 104 Abs. 2 GO NRW a.F.) hat der Gesetzgeber mit dem 2. NKFVG NRW die Unabhängigkeit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung als ein Kontrollorgan, das dem Rechnungsausschuss und damit letztlich dem Rat der Stadt Leverkusen zuarbeitet, ausdrücklich gestärkt.

Die im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung tätigen Prüferinnen und Prüfer erfüllen die Voraussetzungen nach § 101 Abs. 6 GO NRW (*z.B. Nichtbestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses mit einem Mitglied des Verwaltungsvorstandes oder zu Bediensteten der zu prüfenden Finanzbuchhaltung*).

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Rechnungsprüfung und der konkreten örtlichen Ausgestaltung im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung wird insofern die Unabhängigkeit der verantwortlichen Fachbereichsleitung und aller im Fachbereich tätigen Prüferinnen und Prüfer i.S.v. § 101 Abs. 6 und § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 4a HGB analog ausdrücklich bestätigt.



2. Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss 2018

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Oberbürgermeisters

Mit den grundsätzlichen Feststellungen werden die **wesentlichen Feststellungen oder wichtigen Sachverhalte** für den Adressaten des Jahresabschlusses (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 1 HGB analog) zusammengefasst. Für diesen Zweck erfolgt eine „kritische Würdigung“ der vom Oberbürgermeister zugrunde gelegten Annahmen und eine Erläuterung zu den Ursachen für die bisherige Entwicklung der städtischen Finanzen.

Rechnungsergebnis 2018

Der vorliegende Jahresabschluss 2018 des Oberbürgermeisters enthält nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage, zum Jahresergebnis 2018 und zur städtischen Haushaltswirtschaft des gesamten Haushaltsjahres:

- a) Die Bilanz der Stadt Leverkusen weist zum 31.12.2018 eine Bilanzsumme in Höhe von **1.374.022.053,70 €** aus.
- b) Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von **46.863.060,68 €** ab.

Die wirtschaftliche Lage der Stadt Leverkusen war in den vergangenen Jahren durch ein strukturelles Ungleichgewicht gekennzeichnet, d.h. die Erträge genügen regelmäßig nicht, um die anfallenden Aufwendungen abzudecken.

Diese Situation hielt seit Umstellung auf NKF (01.01.2008) bis zum letzten Jahresabschluss 2017 andauernd an und erklärt die eingetretene massive Verringerung des Eigenkapitals seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz (01.01.2008). Mit dem erstmaligen erzielten Jahresüberschuss nach der Eröffnungsbilanz 2008 konnte das Abschmelzen des Eigenkapitals gestoppt werden.

Der festgestellte Jahresüberschuss mit ca. 46,86 Mio. € soll vollständig – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Leverkusen (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW) – dem Eigenkapital (allgemeine Rücklagen) zugeführt werden.

- c) Als hauptsächliche Einflussfaktoren für das tatsächlich verbesserte Jahresergebnis wurden zum Bilanzstichtag innerhalb der Summenzeilen folgende Sachkonten im Jahresabschluss identifiziert:
 - Höhere Gewerbesteuererträge (Sachkonto 401300: ca. 128,5 Mio. €) sowie der Grundsteuer B (Sachkonto 401200: ca. 50,0 Mio. €)



- Höhere Gebührenerträge (Sachkonto 432100: ca. 23,5 Mio. €) mit dem Schwerpunkt im Bereich der Rettungsdienstgebühren (Fachbereich Feuerwehr)
- Höhere Erträge Buß- und Verwarngelder im Fachbereich Recht und Ordnung (Sachkonto 452100: ca. 8,7 Mio. €)

Weitere Informationen zur Abweichungsanalyse können der Anlage 8.5 im Prüfbericht entnommen werden.

- d) Die Finanzrechnung weist zum 31.12.2018 einen Finanzmittelüberschuss (Zeile 32) mit ca. 52,6 Mio. € aus.
Durch die Rückführung von Krediten zur Liquiditätssicherung hat sich der Bestand an eigenen Finanzmittel um mehr als 56,9 Mio. € (Zeile 38) auf ca. 106.000 € verringert.
- e) Der Bestand an Anlagen im Bau (AiB) mit ca. 51,5 Mio. € ist im Vergleich zu den vergangenen Haushaltsjahren (2017: ca. 39,3 Mio. € und 2016: ca. 35,4 Mio. €) angestiegen.
- f) Der Bestand an Liquiditätskrediten hat sich im Vergleich zum Vorjahr (ca. 258,3 Mio. €) auf nunmehr ca. 207,5 Mio. € verringert.

Im Rahmen eines Cash-Poolings stellt die Stadt Leverkusen insbesondere für die KSL, den SPL und die TBL regelmäßig konzernintern in einem wesentlichen Umfang liquide Finanzmittel (*summiert zum 31.12.2018 ca. 13,4 Mio. € bei einem maximalen Kreditermächtigungsrahmen von insgesamt 52 Mio. €*) zur Verfügung.

- h) Die investiven Trägerdarlehn zugunsten der TBL wurden von der Stadt Leverkusen im Vergleich zum Vorjahr (ca. 61,5 Mio. €) auf nunmehr ca. 44,8 Mio. € massiv verringert. Die TBL haben einen Teil dieser investiven Kredite übernommen.
- i) Die Haushaltswirtschaft der Stadt Leverkusen erfolgte insgesamt betrachtet ordnungsmäßig; wesentliche Mängel wurden nicht festgestellt.



2.2 Wesentliche Geschäftsvorfälle

Wesentliche Geschäftsvorfälle

Als Vorgänge von besonderer Bedeutung bewertet die Stadt Leverkusen zum Jahresabschluss 2018 im Lagebericht folgende Sachverhalte (*siehe Seiten 206 – 211 Bd. I Jahresabschluss 2018*), die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- **Die Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts:** Das Bundesverfassungsgericht hat in 2018 die aktuelle Berechnung der Grundsteuer als verfassungswidrig erklärt und entschieden, dass die Bemessung der Grundsteuer für Immobilien verfassungswidrig ist. Bund und Länder müssen bis zum 31.12.2019 die Berechnungsgrundlage der Grundsteuer neuregeln.

Die künftige Entwicklung des Jahresergebnisses ist in einem hohen Maße von der weiteren Erzielung von hohen Steuererträgen (insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer) abhängig. Insofern kann die konjunkturelle Entwicklung in den nächsten Jahren künftige Jahresergebnisse und damit den angestrebten Haushaltsausgleich auch negativ beeinflussen.

Die Unsicherheit hinsichtlich der bisher beständig fließenden Grundsteuer stellen ab 2020 möglicherweise ein Risiko für künftige Haushaltsausgleiche bzw. geplante Jahresüberschüsse dar.

- **Beratung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW:** Für 2019 hat die Verwaltungsführung im Rahmen des Stärkungspaktgesetzes diverse Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen in verschiedenen Fachbereichen angestoßen.

Es sollen im Rahmen dieser Organisationsberatung mögliche Gestaltungspotentiale mit dem Ziel einer mittelfristigen Reduzierung von Sach- und Personalaufwendungen identifiziert werden. Außerdem sollen Handlungsempfehlungen für ein aufgabenorientiertes/ fachliches Controlling sowie für ein Finanzcontrolling erarbeitet werden.

- **Investitionshaushalt:** Im gesamten Baubereich wird eine allgemeine Überhitzung am Markt festgestellt. Sowohl die „Rohstoffknappheit infolge des Baubooms“ als auch die gesamte „Großwetterlage“ führen zu erhöhten Baukosten, die trotz möglicher Förderzusagen den städtischen Etat belasten. Dies begründet die teilweise langsame Umsetzung der Bauprojekte und soll die jährlich steigende Summe der übertragenen Ermächtigungen im Investitionshaushalt erklären.

Ferner wird die Gefahr gesehen, dass durch Bauverzögerungen, die damit verbundenen Fördermittel nicht fristgerecht abgerufen werden können; es sei daher nicht auszuschließen, dass bereits erhaltene Zuwendungen zu erstatten sind.

- **Die Rückkehr der Gymnasien zu G9** erfordert bereits jetzt in der Haushaltsplanung für die beiden Gymnasien Morsbroicher Str. 77 und das Lise-Meitner-Gymnasium (Am Stadtpark 50) zusätzliche Mittel von über 16 Mio. € ab



2019. Es wird in diesem Zusammenhang eine zwei-Drittel-Förderung – im Rahmen des Konnexitätsprinzips – durch das Land NRW unterstellt und ebenfalls etatisiert.

- **Revitalisierung der City C:** Die angedachte umfassende strukturelle und örtliche Re-Organisation der Verwaltung im Bereich der City C bietet aussergewöhnlich vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich eines modernen und zukunftssicheren Raumkonzeptes.
- **Grunderwerb Verwaltungsstandort:** Die Bayer Real Estate GmbH beabsichtigt, die Gebäude Hauptstraße 101 (Elberfelder Haus) und Moskauer Straße 4 bis 6 (Barmer Haus) zu veräußern, und hat auch der Stadt als Mieter diese Gebäude zum Kauf angeboten.
Im Gebäude Hauptstraße befinden sich derzeit 231 Büroarbeitsplätze der Stadt Leverkusen. Im Gebäude Moskauer Straße können im Falle eines Kaufs der Immobilien nach vorsichtiger Schätzung mindestens 210 Büroarbeitsplätze eingerichtet werden. Dadurch ergibt sich grds. auch die Möglichkeit, andere Verwaltungsstandorte mittelfristig aufzugeben.

Weitere besondere Vorgänge werden an dieser Stelle nicht genannt.



2.3 Chancen und Risiken sowie Gefährdungen der ordnungsmäßigen kommunalen Haushaltswirtschaft

Nach § 102 Abs. 8 i.V.m. § 321 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB analog ist von der örtlichen Rechnungsprüfung eine Stellungnahme zur künftigen Entwicklung der Stadt Leverkusen vorzunehmen, wobei insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung der Stadt Leverkusen – unter Berücksichtigung des Lageberichts – abzustellen ist.

Es ist über festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die den Bestand der Stadt Leverkusen gefährden, ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder örtliche Satzung erkennen lassen.

Im Gegensatz zum Handelsrecht stehen bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Leverkusen als öffentlich-rechtlich verfasste Gebietskörperschaft das öffentliche Interesse und die demokratische Kontrolle und Steuerung deutlich im Vordergrund.

Zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit und der stetigen Aufgabenerfüllung ist die Stadt Leverkusen nach § 75 Abs. 1 GO NRW gehalten, mögliche haushaltswirtschaftliche Risiken verantwortlich zu erkennen, zu überwachen und zu steuern.

Adressat des Prüfungsberichts der örtlichen Rechnungsprüfung sind sowohl der Rechnungsprüfungsausschuss (§ 59 Abs. 3 GO NRW) als auch der Rat der Stadt Leverkusen, der auf der Grundlage der Prüfung und Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses über die Entlastung des Oberbürgermeisters (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW) zu entscheiden hat (§ 41 Abs. 1 j) GO NRW).

2.3.1 Chancen und Risiken

Im geprüften Jahresabschluss Band I (Seite 165 bis 222) berichtet die Verwaltung unter der Überschrift „Lagebericht zur Bilanz zum 31.12.2018“. Dieser Bericht zum Jahresabschluss gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. *Allgemeines*
2. *Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft*
 - 2.1 *Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses*
 - 2.2 *Vorgänge von besonderer Bedeutung*
 - 2.3 *Analyse der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage*
 - 2.4 *Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Leverkusen*



Im Abschnitt 1 werden, neben einer allgemeinen Darstellung zu den Zielen und Grundlagen eines internen Kontrollsystems (IKS), verschiedene Ergebnisvergleiche mit dem Vorjahresergebnis und den Planwerten vorgenommen.

Über wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und wesentliche Kennzahlen zur Bilanz wird im Abschnitt 2 berichtet. Ferner erfolgt im Wesentlichen eine detaillierte Abweichungserläuterung zwischen Plan- und Ist-Werten für die einzelnen Elemente der Ergebnis- und Finanzrechnung.

Angegebene Chancen und Risiken

Im Jahresabschluss berichtet der Oberbürgermeister (siehe Band I Seiten 214 – 222) im Lagebericht unter Ziff. 2.4 über „*Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Leverkusen*“.

Konkrete Analysen zu produktorientierten Zielen und Kennzahlen oder deren Ergebnisse i.S.v. § 49 KomHVO NRW fehlen; es werden keine wesentlichen Aussagen zu Annahmen zu künftigen wirtschaftlichen Entwicklung getroffen. Es werden textlich verschiedene Risiken allgemein beschrieben, ohne dass die Verwaltung eine systematische Einordnung oder Bewertung in finanzieller Hinsicht zu Art und Umfang dieser Risiken, eventuelle Annahmen oder Aussagen zu Eintrittswahrscheinlichkeiten vornimmt.

Ein Großteil der Berichterstattung bietet dem Adressaten des Jahresabschlusses zusammengefasst eine rückblickende Analyse und Ursachenerklärungen zu Abweichungen zwischen Plan- und Ist-Werten bzw. zu den Vorjahreswerten.

Die Berichterstattung der Verwaltung zu den „Chancen und Risiken“ der zukünftigen Entwicklung der Stadt Leverkusen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer haben sich in Leverkusen um ein vielfaches positiver – im Gegensatz zum Bundestrend mit einem Steigerungssatz von ca. 3,1 % - entwickelt und mit einem Mehrbetrag von ca. 33,8 Mio. € abgeschlossen.
Für 2019 sind weitere Steigerungen möglich, die sich weitgehend aus dem positiven konjunkturellen Verlauf der Bemessungsgrundlage ergeben.
- Die im Vergleich zu 2017 in 2018 eingetretenen Einnahmeverbesserungen bei der Grundsteuer in Leverkusen sind auch auf die wirksam gewordenen Hebesatzänderungen zurückzuführen. Für die Jahre 2019 bis 2021 wird ein Wachstum der Grundsteuern möglich sein.
- Der festzustellende Anstieg der Personalausgaben war aufgrund notwendiger Neueinstellungen, gesetzgeberischen Maßnahmen wie dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie der Tarifsteigerungen zu erwarten und ist plausibel.
- In einzelnen städtischen Bereichen konnte zudem Personal nicht im gewünschten Ausmaß gewonnen werden. Daher ist der Personalzuwachs noch nicht abgeschlossen und in der Folge ist für künftige Haushaltsjahre mit einer Steigerung der Personalausgaben zu rechnen.



- Die Ausgaben für soziale Leistungen steigen nach einem drastischen Niveausprung im Jahr 2016 und einem leichten Rückgang im Jahr 2017 in den kommenden Jahren wieder spürbar an. Bundesweit wurde die Marke von 60 Milliarden Euro im Jahr 2018 überschritten, für das Jahr 2021 werden sogar mehr als 70 Milliarden Euro erwartet.
Die Auswirkungen der Flüchtlingszuwanderung zeigen sich im Bereich der sozialen Leistungen durch verschiedene Effekte.
- Die Verwaltung erwartet weitere Ausgabesteigerungen im Bereich der sozialen Leistungen.
- Die Entwicklung der kommunalen Zinsausgaben ist abhängig von der Entwicklung der Zinssituation, der derzeitigen Portfoliostruktur (jährliches Wiederanlagevolumen) und der verfolgten Änderung der Portfoliostruktur (unterstellte Steigerung der Dauer der durchschnittlichen Zinsbindung).

In der Gesamtschau aller am Geldmarkt möglichen Effekte ist wahrscheinlich, dass in den Jahren 2020 und 2021 wieder leicht steigende Zinsausgaben zu verzeichnen sind.

Unter Berücksichtigung der angegebenen wesentlichen Geschäftsvorfälle (siehe Ziff. 2.2) sind die geschilderten Chancen und Risiken nachvollziehbar und auch nach Auffassung der Rechnungsprüfung plausibel.



Weitere Chancen und Risiken aus Sicht der Rechnungsprüfung

Die Berichterstattung im Lagebericht zu den Chancen und Risiken ist im Hinblick auf die Zielsetzung und den Adressatenkreis nach Auffassung der Rechnungsprüfung nach § 49 KomHVO NRW weitergehend zu ergänzen.

Folgende Chancen und Risiken sind mit der Jahresabschlussprüfung nach Einschätzung der Rechnungsprüfung für den vorliegenden Jahresabschluss zu nennen:

- a) Die künftige Entwicklung des Jahresergebnisses ist tatsächlich in einem hohen Maße von der weiteren Erzielung von hohen Steuererträgen (insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer) abhängig. Insofern kann die konjunkturelle Entwicklung in den nächsten Jahren künftige Jahresergebnisse und damit den angestrebten Haushaltsausgleich auch negativ beeinflussen.
- b) Die Stadt Leverkusen ist in 2013 mit dem Neubau der Feuerwehrwache als Ersatz für die Wache Stixchesstraße 162 auf dem Gelände an der Edith-Weyde-Straße (siehe Vorlage 2252/2013) im Rahmen eines Lebenszyklusmodells eine langfristige finanzielle Verpflichtung eingegangen, deren erfolgreiche Umsetzung daher wesentlich den Haushaltsausgleich beeinflussen kann. Mit der voraussichtlichen tatsächlichen Inbetriebnahme in 2019 werden aufgrund des kreditähnlichen Rechtsgeschäfts bekanntermaßen langfristig städtische Haushaltsmittel gebunden.
- c) Die drei Produktbereiche, die für die Stadt Leverkusen in der Ergebnisrechnung die größte finanzielle Bedeutung (*Betragsangaben in ca. Mio. € gerundet nach der internen Leistungsverrechnung mit dem geprüften Jahresabschluss*) haben, sind die folgenden drei Produktbereiche, die das hauswirtschaftliche Geschehen der Stadt Leverkusen maßgeblich bestimmen:

Top 3 der Produktbereiche nach Zuschussbedarf

Produktbereich	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
06 Kinder- Jugend- und Familienhilfen	73,4 Mio. €	77,9 Mio. €	80,6 Mio. €
05 Soziale Leistungen	58,9 Mio. €	62,6 Mio. €	67,4 Mio. €
03 Schulträgeraufgaben	75,6 Mio. €	75,5 Mio. €	65,5 Mio. €
Summe	132,3 Mio. €	140,6 Mio. €	148,0 Mio. €

(Hinweis: Sortierung abwärts nach Zuschussbedarf/ Produktbereich (Jahr 2018))

Eine differenzierte **produktorientierte** Analyse hinsichtlich des Zuschussbedarfs bzw. der angegebenen Kennzahlen wird im Lagebericht nicht gegeben; lediglich im Band II werden alle Teilergebnisrechnungen als Pflichtbestandteile dem Jahresabschluss 2018 beigelegt, ohne dass für den Adressaten des Jahresabschlusses zumindest eine zusammengefasste inhaltliche Bewertung oder Analyse bspw. zur Zielerreichung von Kennzahlen vorgenommen wird.



Bei einem produktorientierten Vergleich der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge 2018 mit den Planwerten nach Produktbereichen für das Haushaltsjahr 2019 zeigen sich verschiedene Abweichungen:

Produktorientierter Vergleich geprüfter Jahresabschluss 2018/ Haushaltsplan 2019

Nr.	Bezeichnung der Produktbereiche/ Ergebnis (Zeile 29)	geprüfter JA 31.12.2018 (Beträge in €)	Plan 2019 (Beträge in €)	Differenz JA 2018 zum Plan 2019 absolut (Beträge in €)	Abweichung JA 2018 zum Plan 2019 in %
01	Innere Verwaltung	-1.945.692,95	-12.307.678,48	-10.361.985,53	84,2%
02	Sicherheit und Ordnung	-16.244.317,67	-25.913.018,33	-9.668.700,66	37,3%
03	Schulträgeraufgaben	-65.494.005,97	-69.456.207,28	-3.962.201,31	5,7%
04	Kultur und Wissenschaft	-10.008.391,83	-10.065.021,88	-56.630,05	0,6%
05	Soziale Hilfen	-67.376.986,17	-69.930.290,12	-2.553.303,95	3,7%
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-80.600.405,97	-88.661.351,48	-8.060.945,51	9,1%
07	Gesundheitsdienste	-1.644.695,18	-1.561.801,40	82.893,78	-5,3%
08	Sportförderung	-319.570,24	-397.658,68	-78.088,44	19,6%
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	-9.536.012,99	-6.736.171,92	2.799.841,07	-41,6%
10	Bauen und Wohnen	-1.653.914,79	-1.863.562,96	-209.648,17	11,2%
11	Ver- und Entsorgung	6.504.245,84	5.912.882,56	-591.363,28	-10,0%
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-19.363.410,53	-24.547.766,24	-5.184.355,71	21,1%
13	Natur- und Landschaftspflege	-5.967.124,17	-7.778.639,23	-1.811.515,06	23,3%
14	Umweltschutz	-1.260.925,02	-3.733.784,88	-2.472.859,86	66,2%
15	Wirtschaft und Tourismus	-883.731,36	-212.884,00	670.847,36	-315,1%
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	322.670.968,85	320.310.379,12	-2.360.589,73	-0,7%
17	Stiftungen	-12.969,17	-24.974,80	-12.005,63	48,1%
Summen (Jahresverlust negativer Wert/ Jahresüberschuss positive Zahl)		46.863.060,68	3.032.450,00	-43.830.610,68	

(Hinweise: Es werden die geprüften Endwerte zum 31.12.2018 (Zeile 29 der Teilergebnisrechnungen Band II JA 2018) der Produktbereiche 1 – 17 nach der internen Leistungsverrechnung dargestellt; positive Werte dokumentieren einen Überschuss im Produktbereich während negative Werte einen Zuschussbedarf zum Produktbereich nachweisen.)

Es wird empfohlen, künftig den Rat der Stadt auch unter dem Aspekt der Produktorientierung inhaltlich über wesentliche Abweichungen zu informieren bzw. eine produktorientierte Bewertung zu Chancen und Risiken zur künftigen Entwicklung von Produkten etc. vorzunehmen.

- d) Die Schulträgeraufgaben der Stadt Leverkusen begründen verschiedene wesentliche Aufwendungen im Bereich der Gebäudeunterhaltung für die zahlreichen Schulgebäude. Darüber hinaus werden aktuell verschiedene Investitionen im Gebäudebereich getätigt, die den hohen Bestand an Anlagen im Bau (AiB) mit insgesamt ca. 51,5 Mio. € erklären. Diese Aufgaben



binden bzw. begründen regelmäßig z.B. an Aufwendungen in Form von Abschreibungen in der städtischen Ergebnisrechnung.

Insbesondere die Rückkehr zu G9 im Bereich der Gymnasien (2019 bis 2026) ist in weiten Teilen abhängig von der finanziellen Beteiligung durch das Land NRW und hat aussagegemäß finanzielle Belastungen für die Stadt Leverkusen zur Folge.

- e) Die Höhe der ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen (§ 13 GemHVO NRW bzw. § 12 KomHVO NRW) zum 31.12.2018 mit insgesamt ca. 113,3 Mio. € (davon ca. 87,9 Mio. € für den Fachbereich Gebäudemanagement – siehe Anlage 6 Übersicht Verpflichtungsermächtigungen) verdeutlicht die noch für künftige Haushaltsjahre in Ausführung stehenden hohen finanziellen Investitionen der Stadt.

Sofern alle ausstehenden Leistungsverpflichtungen i.V.m. Verpflichtungsermächtigungen zeitnah umgesetzt und tatsächlich in Rechnung gestellt würden (bspw. können in 2020 möglicherweise bis zu ca. 40,5 Mio. € im Fachbereich Gebäudemanagement aus diesen Verpflichtungsermächtigungen zur Auszahlung fällig werden), müsste die Stadt folglich ausreichende liquide Finanzmittel für die Auszahlung bereitstellen.

- f) Seit mehreren Jahren hat die allgemeine Bautätigkeit in Deutschland stetig zugenommen. Es wird in der Bauwirtschaft eine Dynamik beobachtet, die als Überhitzung bezeichnet werden kann, da die Nachfrage nach Bauleistungen die Kapazitäten der ausführenden Unternehmen übersteigt und somit letztlich überproportionale Baupreissteigerungen eintreten. Die Baukostenindizes sind daher massiv gestiegen.

Aufgrund der umfangreichen Bautätigkeit der Stadt steigen zunehmend die Risiken, dass die ursprünglich kalkulierten Planansätze im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres bzw. mit der anstehenden Haushaltsplanung 2020 im gesamten Baubereich nicht genügen, um Preissteigerungen aufzufangen.

Die Fachbereiche sind daher gehalten, mögliche Risiken aus bekannt gewordenen oder zu erwartenden Preissteigerungen im Rahmen der laufenden Mittelbewirtschaftung 2019 bzw. der anstehenden Haushaltsplanung 2020 (z.B. im Rahmen eines Baukostencontrollings) mit dem Fachbereich Finanzen abzustimmen, damit eventuelle Preis- oder Kostensteigerungen von Bauprojekten bei der Aktualisierung der Haushaltsplanung zeitnah berücksichtigt werden können.

- g) Unter Bezug auf die Vorlage 2019/2700 wurde der Stadtrat im März 2019 durch den Fachbereich Gebäudewirtschaft über das Ergebnis einer systematischen Ermittlung des Gebäudezustandes (*Einstufung in „Kategorie A“ bis „Kategorie D“*) für 65 Kindertagesstätten und Schulen im Eigentum der Stadt informiert. Alleine für die „Kategorie D“ (*Gebäude mit umfassendem Sanierungsbedarf, ggfls. Neubau – grundsätzlich investiv*) werden hochgerechnete Kosten für den städtischen Gebäudebestand mit ca. 76,1 Mio. € ausgewiesen.



Die Verwaltung gibt einen regelmäßigen Mittelbedarf für Instandhaltung/ Bauunterhaltung (*konsumtive Ausgaben mit ca. 1,2 % des Wiederherstellungswertes*) mit jährlich ca. 9,9 Mio. € an. Es wird ein Mittelbedarf für Sanierung/ Modernisierung (*investive Ausgaben*) – ausgehend von einer jährlichen Sanierungsquote von 2 % – mit einem erforderlichen Budget von jährlich ca. 13,2 Mio. € gegenüber dem Stadtrat dargestellt.

Die dargestellten regelmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Gebäudewirtschaft der vergangenen Haushaltsjahre decken die ermittelten Bedarfe bei weitem nicht ab und deuten damit im Ergebnis auf einen wesentlichen „*Instandhaltungsstau*“ bzw. „*Investitionsstau*“ in diesem Bereich hin.

Sofern das Investitions- und Unterhaltungsbudget der Gebäudewirtschaft weiterhin nicht genügt, um die ermittelten Unterhaltungs- und Investitionsbedarfe für die Kindertagesstätten bzw. Schulen abzudecken, können sich für die Stadt in diesem Bereich dringende Handlungserfordernisse (*z.B. ungeplante dringende „Notreparaturen“*) ergeben bzw. sich finanzielle Risiken für künftige Haushaltsausgleiche (*z.B. durch außerplanmäßige Abschreibungen nach § 36 Abs. 6 KomHVO NRW*) entwickeln.

- h) Es ist nicht zu erwarten, dass die regelmäßigen Transferaufwendungen für die Produktbereiche 05 (*Kinder-, Jugend- und Familienhilfen*) und 06 (*Soziale Leistungen*) sinken werden.

Beispielsweise hat der Ausbau von Angeboten zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie der Ausbau der offenen Ganztagschulen im Grundschulbereich in der Vergangenheit für ein stetes Anwachsen des Zuschussbedarfs (und damit der städtischen Aufwendungen) beigetragen. Dies gilt ggfls. auch für die Ausweitung der Leistungsansprüche im Bereich Unterhaltsvorschuss⁵ ab dem 01.07.2017.

Abhängig von der konjunkturellen Entwicklung oder der Entwicklung der Personalaufwendungen können in künftigen Haushaltsjahren möglicherweise weiterwachsende Aufwendungen in diesen beiden Produktbereichen zu Lasten der Stadt Leverkusen anfallen.

- i) Die verschiedenen Investitionen der Stadt mit den beiden Schwerpunkten Gebäudemanagement und Tiefbau werden zu einem wesentlichen Teil vom Bund bzw. Land NRW durch Zuwendungen gefördert (*z.B. InHK Wiesdorf und Hitdorf, STEK Opladen, Städtebauprojekt nbso*).

Sofern bei diesen geförderten Bauprojekten eventuelle Kostenüberschreitungen tatsächlich eintreten sollten, kann dies für die Stadt Leverkusen unter Umständen regelmäßig den Einsatz zusätzlicher eigener Haushaltsmittel zur Folge haben. Dies gilt auch für den Fall eines förderwidrigen Verhaltens verbunden mit der Rückforderung von bereits erhaltenen Zuwendungen.

⁵ Die bisherige maximale Bezugsdauer von 72 Monaten ist entfallen. Der Unterhaltsvorschuss kann nun bis zum 18. Lebensjahr gezahlt werden.



Insofern ist eine engmaschige Steuerung im gesamten Baubereich insbesondere im Bereich der Fördermaßnahmen wesentlich zur Risikominimierung bzw. für das Gelingen künftiger Haushaltsausgleiche.

- j) Der Jahresabschluss der Sparkasse Leverkusen zum 31.12.2018 (siehe Vorlage 2019/2995) weist einen Jahresüberschuss mit 2.889.225,93 € aus, wovon ein Großteil (2.489.225,93 €) in die Sicherheitsrücklage der Sparkasse Leverkusen eingestellt wird.
- k) Die Entwicklung der städtischen Finanzanlagen WGL, EVL, AVEA und JSL bieten der Stadt Leverkusen Chancen, die zum Haushaltsausgleich beitragen können:
 - Vor dem Hintergrund der regelmäßigen Gewinne bzw. Zuführungen der WGL (siehe Vorlage 2019/3017) zum Eigenkapital (115,5 Mio. € zum 31.12.2018) ist im Bereich der städtischen Beteiligungen unter Bezug auf die seit der Eröffnungsbilanz unveränderte Bewertung der Finanzanlage WGL von wesentlichen stillen Reserven auszugehen.
 - Die JSL weist (siehe Vorlage 2019/2961 Jahresabschluss 2018) bei einer geprüften Bilanzsumme (4.857.781,24 € zum 31.12.2018) eine Eigenkapitalquote mit ca. 58% (ausgewiesenes Eigenkapital 2.834.509,61 € zum 31.12.2018) aus, die im Gegensatz zu allen anderen städtischen Finanzanlagen nach wie vor unverändert hoch ist.
 - Die AVEA weist einen Jahresüberschuss mit ca. 2,5 Mio. € (siehe Vorlage 2019/3019) aus.
- l) Die Gewinnentwicklung der verbundenen Tochterunternehmung ivl (10% Beteiligung der Stadt – eingelegt und tatsächlich bilanziert beim SPL) ist nach wie vor positiv (siehe Vorlage 2019/3015), wobei aufgrund der direkten 90% Beteiligung der Energieversorgung Leverkusen GmbH (EVL) an der ivl, lediglich 10% (entspricht zum 31.12.2018: 120.000 €) – bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise – das Konzernergebnis im Rahmen des Gesamtabchlusses Stadt Leverkusen verbessern.
- m) Bei den Technischen Betrieben AöR (TBL) sind aus dem bekannten Jahresabschluss 2018 keine direkten wesentlichen Risiken für die Stadt Leverkusen erkennbar.
- n) Die KulturStadtLev (KSL) ist weiterhin regelmäßig auf Zuwendungen der Stadt Leverkusen angewiesen. Diese Zuwendungen werden voraussichtlich auch künftige städtische Haushaltsjahre belasten.
- o) Die wirtschaftliche Entwicklung des Sportparks Leverkusen (SPL) erforderte in den letzten Jahresabschlüssen wiederholte Verlustzuweisungen der Stadt Leverkusen. Der SPL ist zur Abdeckung des operativen Verlustes weiterhin dauerhaft auf Erträge der an sich städtischen Finanzanlagen an der EVL und RWE-Aktien angewiesen.



Die Entscheidung zu Verlustzuweisungen muss dabei unter Beachtung entsprechender Regelungen der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) wie z.B. § 10 Abs. 4 und 6 EigVO NRW erfolgen.

Es ist angesichts der städtischen Verlustzuweisungen in den vergangenen Jahren aus dem städtischen Haushalt für die Rechnungsprüfung möglicherweise ein Risiko, ob die Gestaltung des SPL (*im Wesentlichen mit der Einlage und Bilanzierung von an sich im juristischen Eigentum der Stadt stehenden Finanzanlagen im SPL, um Synergieeffekte [z.B. im Rahmen eines steuerlichen Querverbundes] zu erzielen*) sich möglicherweise auf Dauer als tragfähig erweist.

- p) Im Jahresabschluss werden keine Aussagen zur weiteren Entwicklung des städtischen Klinikums (als eine wesentliche städtische Beteiligung im Gesamtabschluss) getroffen. Gem. Vorlage 2019/2993 wird im Jahresabschluss ein geringer Jahresüberschuss (ca. 28.000 €) festgestellt.

Die erteilten Bürgschaften zugunsten des Klinikums (*insbesondere auf der Grundlage von öffentlichen Betrauungsakten für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse [DAWI] zugunsten der Klinikum Leverkusen gGmbH mit einem Bestand zum 31.12.2018 mit ca. 34,5 Mio. € – siehe Anlage 9 zum Jahresabschluss Seite 127*) werden im Jahresabschluss ausgewiesen.

Insbesondere der wachsende Wert der erteilten Bürgschaften i.V.m. einem Betrauungsakt verdeutlicht das wesentliche Engagement der Stadt gegenüber dem Klinikum Leverkusen und erfordert alleine aufgrund ihres gesamten Finanzvolumens grundsätzlich eine Risikobewertung im Rahmen künftiger Jahresabschlüsse.

- q) Der geprüfte Jahresabschluss der wupsi GmbH (wupsi) weist einen Bilanzgewinn zum 31.12.2018 mit ca. 14,5 Mio. € aus (siehe Vorlage 2019/2962), wobei der Großteil (ca. 9,5 Mio. €) auf neue Rechnung vorgetragen wird. Im Rahmen des Jahresabschlusses werden hinsichtlich der Lagebeurteilung zur wupsi zum 31.12.2018 wesentliche bestandsgefährdende bzw. entwicklungsbeeinträchtigende Entwicklungen nicht dargestellt:

- Im Rahmen eines laufenden Klageverfahrens im Zusammenhang mit der vergaberechtlichen Betrauung der wupsi GmbH für die Bereitstellung von Beförderungsleistungen bestehen grundsätzliche und eventuelle wesentliche Unsicherheiten.
Ferner bestehen grundsätzliche Risiken, dass künftige Erweiterungen der Verkehrsleistungen in der Folge einen erhöhten Zuschussbedarf aus öffentlichen Finanzmitteln nach sich ziehen können.
- Es wird erwartet, dass die Verschärfung umweltpolitischer Anforderungen zu Mehrkosten für saubere bzw. emissionsfreie Fahrzeuge führen, die in der Folge die Bereitstellung öffentlicher Finanzierungsmittel zugunsten der wupsi GmbH erfordert.
Dies hat Auswirkungen auf den anzustrebenden Haushaltsausgleich, wobei z.B. im Rahmen der Verlustabdeckung eine Kostenaufteilung



zwischen der Stadt Leverkusen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis mit ca. 70 % zu 30 % angegeben wird (*siehe Vorlage 2018/2470: Nachrüstung von SCRT-Filtern für im ÖPNV eingesetzte Diesel-Busse der wupsi GmbH; Nachtrag zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag*).

- r) Leverkusener Parkhausgesellschaft mbH (LPG): Gem. Vorlage 2019/3002 weist das Segment „Revitalisierung City C“ einen Verlust mit ca. 225.800 € aus, der mit dem operativen Gewinn aus dem Segment „Verpachtung der Parkgaragen“ (ca. 169.250 €) verrechnet wird. Zur finanziellen Lage der LPG (100% städtischen Beteiligung) werden ansonsten keine Aussagen zu möglichen Risiken oder zur Werthaltigkeit dieser Finanzanlage getroffen⁶.
- s) Die WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL) weist zum Jahresabschluss 2018 (*siehe Vorlage 2019/3016*) einen Jahresfehlbetrag mit ca. 875.700 € aus. Für den erwarteten Verlustausgleich wurden für 2018 750.000 € etatisiert, so dass der städtische Anteil am tatsächlichen Verlustausgleich zum 31.12.2018 mit 691.752,59 € gedeckt ist bzw. sich im Rahmen der Erwartungen befindet.
- t) Die ursprünglich geplanten Verkaufserlöse (HSP-Ziel 2018: 7 Mio. €) im Bereich der Westflächen der nbso konnten aufgrund unvorhersehbarer Umstände (*z.B. notwendige Freimachung und Grundstückvermessungen bzw. -teilungen*) nicht erfolgen und sollen in 2019 realisiert werden. Die Erreichung dieser Verkaufserlöse kann damit künftige Haushaltsausgleiche beeinflussen.
- u) Gem. Vorlage 2019/2750 (*Ratsbeschluss vom 08.04.2019*) wurde der Gründung des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) im Fachbereich Recht und Ordnung und stufenweisen Umsetzung zugestimmt.

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Umsetzung des KOD sollen bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020 (*z.B. Erweiterung des Stellenplans*) berücksichtigt werden und führen nach Darstellung der Verwaltung bei vollständiger Umsetzung zu einer voraussichtlichen finanziellen Mehrbelastung (saldiert) mit jährlich ca. 605.000 € und belasten somit, sofern sich keine anderweitigen Kompensationsmöglichkeiten ergeben, auf Dauer den Haushaltsausgleich in künftigen Haushaltsjahren.
- v) Die Neuregelung von § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde zum Jahresabschluss 2016 von der Verwaltung noch als ein Vorgang von besonderer Bedeutung genannt⁷. Im vorliegenden Jahresabschluss wird über den aktuellen Umsetzungsstand dieses Vorgangs nicht berichtet.

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung erfordert auch nach Auffassung der Rechnungsprüfung eine umfangreiche Information der Fachbereiche und Analyse aller Geschäftsprozesse (*gegebenenfalls auch innerhalb*

⁶ Siehe auch Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017, Seite 19 und 20

⁷ Siehe Seite 198 – 200 Jahresabschluss 2016



des gesamten Konzerns Stadt Leverkusen) hinsichtlich der steuerrechtlichen Aspekte. In einem zweiten Schritt sind in den jeweiligen Verwaltungsbereichen alle relevanten Geschäftsprozesse zu überprüfen und so zu gestalten, dass die steuerlichen Regelungen beachtet werden.

Gegebenenfalls sind Anpassungen der betroffenen finanzrelevanten Softwaresysteme in nächster Zeit erforderlich, damit alle steuerlichen Sachverhalte bzw. Geschäftsprozesse i.S.v. § 2b UStG bis zum Umstellungstermin möglichst weitgehend automatisiert und ordnungsmäßig verarbeitet werden. Diese Anpassung kann damit folglich den IT-Aufwand der Stadt in 2019 und 2020 zusätzlich erhöhen.

- w) Aus Sicht der Rechnungsprüfung ergeben sich mit der zunehmenden Digitalisierung (*z.B. Umsetzung e-Governmentgesetz NRW oder Onlinezugangsgesetz [OZG] des Bundes*) neue Chancen für die Gestaltung effizienter und bürgerfreundlicher Dienstleistungen der Stadt Leverkusen. Andererseits erfordert bspw. die Gestaltung entsprechender Fachanwendungen – parallel zum mittlerweile einsetzenden demografischen Wandel im gesamten Personalbereich – Investitionen in neue Hard- bzw. Software sowie einen entsprechenden Personalaufwand für die Umstellung bzw. Einführung geeigneter Fachanwendungen bis hin zu einer „Digitalisierung“ von weiten Teilen des Verwaltungshandelns.

Im gesamten Schulbereich können mit dem stärkeren Einsatz von Personal-Computer oder Tablets im Unterrichtsbereich weitere regelmäßige und erhebliche finanzielle Belastungen auf die Stadt Leverkusen zukommen. Der zunehmende Einsatz von neuer Hard- und Software (*z.B. Schaffung von schulinternem WLAN*) wird nicht nur einmalige Investitionen, sondern auch steigende Wartungs- und Betreuungsaufwendungen sowie regelmäßige Ersatzbeschaffungen von Hardware zulasten der Stadt Leverkusen nach sich ziehen.

Die Stadt Leverkusen nimmt auch im pädagogischen Bereich der Schulen zunehmend direkt – im Rahmen einer aussagegemäßen Inhouse-Beauftragung – die ivl mit der Beschaffung, Installation und Wartung von Hard- und Software unterschiedlicher Art in Anspruch.

Die gesamte Aufgabenwahrnehmung der Stadt Leverkusen ist durch die sehr weitgehende Auslagerung der gesamten Informationstechnik an einen Dritten bereits schon jetzt sehr umfassend von der ordnungsmäßigen Tätigkeit des Auftragnehmers ivl abhängig.

Mit der anstehenden „Digitalisierung der Verwaltung“ werden sich die Abhängigkeiten vom Auftragnehmer ivl diesbezüglich voraussichtlich technisch, finanziell als auch inhaltlich weiter verstärken. Es ist daher davon auszugehen, dass die Aufwendungen im gesamten IT-Bereich steigen.

Vor diesem Hintergrund der beschriebenen engen wirtschaftlichen und inhaltlichen Verflechtungen bzw. Abhängigkeiten und dem aussagegemäßen Inhouseverhältnis gegenüber der ivl wird die allgemeine Notwendigkeit ge-



sehen, dass die Verwaltung die ordnungsmäßige und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung gegenüber dem Auftragnehmer ivl risikominimierend steuert und geeignet überwacht, da nach Auffassung der Rechnungsprüfung die steigenden IT-Aufwendungen zunehmend künftige Haushaltsausgleiche wesentlich belasten können.

- x) Mit dem 2. NKFVG ergeben sich für künftige Haushaltsjahre umfangreiche gesetzliche Änderungen in der kommunalen Haushaltswirtschaft in NRW.

Die Verwaltung muss daher für den nächsten Jahresabschluss in 2019 nachvollziehbar beurteilen und regeln, ob und gegebenenfalls in welcher Art und Weise bspw. Änderungen von Ansatz- und Bewertungswahlrechten (*z.B. für Vermögensgegenstände nach § 36 Abs. 3 KomHVO NRW*) in Anspruch genommen werden sollen.

Spätestens mit der Einbringung des Haushaltsplans 2020 sollte dieser Entscheidungsprozess idealerweise abgeschlossen sein.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht des Oberbürgermeisters i.V.m. mit den oben aufgeführten ergänzenden Hinweisen der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Leverkusen gibt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.



2.3.2 Beanstandungen

Wesentliche Beanstandungen

Im Rahmen dieser Prüfung haben sich wesentliche Beanstandungen, die für die Überwachung und Kontrolle durch den Rat (siehe § 55 GO NRW) von Bedeutung sind, nicht ergeben.

Hinsichtlich der Gestaltung des „*internen Kontrollsystems*“ wird auf Ziff. 4.5 des Prüfberichts verwiesen.

Angaben zum Gleichstellungsplan (§ 45 Abs. 2 KomHVO NRW)

Mit dem Inkrafttreten der neuen KomHVO NRW sind dem Grunde nach ab dem 01.01.2019 nach § 45 Abs. 2 KomHVO NRW Angaben zum Vorliegen und Gültigkeitszeitraum zum Gleichstellungsplan nach § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (LGG NRW) notwendig.

Im vorliegenden Jahresabschluss fehlen entsprechende Angaben, da dies in der GemHVO NRW bis zum 31.12.2018 nicht geregelt war. Andererseits ist festzustellen, dass der Rat der Stadt am 10.12.2018 mit Vorlage 2019/2023 einen Gleichstellungsplan nach dem LGG NRW für den Zeitraum 2019 bis 2023 gefasst hat und insofern dieser Verpflichtung somit tatsächlich nachgekommen ist.

Offene Prüfungsfeststellungen aus der letzten Jahresabschlussprüfung

Aus der letzten Jahresabschlussprüfung 2017 ergaben sich verschiedene Prüfungsfeststellungen und –hinweise, die insgesamt für den Jahresabschluss 2018 als nicht wesentlich eingeschätzt wurden. Andererseits ist die Verwaltung alleine unter dem Aspekt der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit in den betroffenen Bereichen gefordert, für eine abschließende Klärung der offenen Sachverhalte Sorge zu tragen.

Der Prüfbericht enthält verschiedene Prüfungshinweise, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 HGB analog), um die Adressaten des Bestätigungsvermerks auf verschiedene Sachverhalte aufmerksam zu machen, die nach der Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung relevant sind für das gesamte Verständnis der vorliegenden Jahresabschlussprüfung, der Verantwortung des Abschlussprüfers oder für den Bestätigungsvermerk.

Beschränkungen oder Einschränkungen der Prüfung werden unter Ziff. 3.2. *Art und Umfang der Prüfungsdurchführung* näher dargelegt.

Es handelt sich bei den folgenden Prüfungshinweisen um Prüfungsfeststellungen oder Sachverhalte, die nach Auffassung der Rechnungsprüfung beim vorliegenden Jahresabschluss in Summe betrachtet noch als nichtwesentlich für die Ordnungsmäßigkeit der städtischen Haushaltswirtschaft eingeordnet werden, andererseits bei einer Gesamtbetrachtung – aufgrund der möglichen Auswirkungen auf künftige Jahresabschlüsse bzw. dauerhaft – die Ordnungsmäßigkeit und Recht-



mäßigkeit der städtischen Haushaltswirtschaft insgesamt derartig negativ beeinflussen können, dass eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks bei künftigen Jahresabschlüssen eintreten kann:

- In bestimmten Bereichen des Anlagevermögens (z.B. Anlagevermögen in der Verantwortung des Fachbereichs Schulen) wurden in der Vergangenheit sowie mit dem vorliegenden Jahresabschluss keine ordnungsmäßigen Inventuren durchgeführt. Ohne die Vornahme einer ordnungsmäßigen Inventur (§ 91 GO NRW i.V.m. §§ 28 und 29 GemHVO NRW bzw. §§ 29 und 30 KomHVO NRW) ist der Oberbürgermeister auf Dauer nicht in der Lage, die Vermögenslage der Stadt Leverkusen nachzuweisen. Hinsichtlich des städtischen Straßenvermögens wird davon ausgegangen, dass die begonnene Überprüfung des städtischen Straßenkörpers zum nächsten Jahresabschluss 2019 abgeschlossen wird.
- Mit dem Oberbürgermeister besteht ein grundsätzliches Einvernehmen dahingehend, dass die internen Kontrollsysteme (IKS) für die gesamte Verwaltung (einschließlich im Rahmen von Auftragsdatenverarbeitung durch die ivl GmbH) insgesamt zu dokumentieren bzw. zu optimieren sind.

Insbesondere mit dem 2. NKFVG (z.B. Neufassung des § 59 Abs. 3 GO NRW) ist künftig über „... wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess ...“ regelmäßig dem Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.

Dies setzt voraus, dass die Verwaltung eine systematische und strukturierte Beschreibung und Gestaltung der internen Kontrollsysteme (*verbunden mit dem Aufbau und der Dokumentation eines geeigneten Risikofrüherkennungssystems*) entwickelt und angemessen dokumentiert.

- Verschiedene Dienstanweisungen der Stadt Leverkusen im Finanzbereich sind erheblich veraltet (z.B. *Dienstanweisung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans*) oder nicht vorhanden (siehe § 18 GemHVO NRW bzw. § 17 KomHVO NRW). Die Verwaltung wird daher – auch unter dem Aspekt der Gestaltung eines internen Kontrollsystems – gebeten, die städtischen Dienstanweisungen zeitnah den aktuellen gesetzlichen Regelungen anzupassen.
In diesem Zusammenhang sollte ferner das Forderungsmanagement optimiert sowie die Festlegungen in der städtischen Abschreibungstabelle abschließend dokumentiert werden. Die Finanzbuchhaltung kann im Rahmen der Forderungsbewertung z.B. die Angemessenheit verschiedener Bewertungsabschläge nicht in Gänze nachweisen.
- Eine zentrale und systematische Erfassung und regelmäßig Überwachung aller wesentlichen Verträge oder Verpflichtungen (z.B. mit Auswirkungen auf die Finanzlage der Stadt) wird dringend empfohlen.



Verzug bei der Erstellung von Gesamtab schlüssen für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 sowie die weiterhin bestehende Notwendigkeit zur Erstellung von Gesamtab schlüssen

Die Entwürfe zu den Gesamtab schlüssen 2015, 2016 und 2017 (§ 116 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 5 GO NRW) wurden von der Verwaltung bis zum Abschluss dieser Prüfung nicht aufgestellt und somit auch nicht an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überwiesen. Insofern ist die notwendige Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung (§ 102 Abs. 11 GO NRW) zu diesen Gesamtab schlüssen bisher nicht erfolgt.

Nach einer mit dem Fachbereich Finanzen abgestimmten Überschlagsrechnung zum Gesamtab schluss kann die Stadt Leverkusen voraussichtlich die mit dem 2. NKFWG geschaffene größenmäßigen Erleichterungsregelung nach § 116a GO NRW **nicht in Anspruch nehmen**.

Aufgrund der vorhandenen Beteiligungs- und Ergebnisstruktur ist die Stadt Leverkusen somit voraussichtlich weiterhin gesetzlich zur Erstellung von Gesamtab schlüssen nach § 116 GO NRW verpflichtet.

Unter Bezug auf die Vorlage 2019/2841 Ziff. 3 der Beschlussempfehlung beabsichtigt die Verwaltung, die geschaffene gesetzliche Prüfungserleichterung zu den Gesamtab schlüssen 2015 bis 2017 mit der Feststellung des Gesamtab schluss 2018 in Anspruch zu nehmen, um den eingetretenen Verzug hinsichtlich der Gesamtab schlüsse aufzuholen.

Es wurde daher von der Rechnungsprüfung mit dem Fachbereich Finanzen einvernehmlich abgestimmt, dass die noch aufzustellenden Gesamtab schlüsse 2015 bis 2017 vereinfacht gemeinsam erst mit dem Gesamtab schluss 2018 geprüft werden.

Die Etablierung einer geeigneten Steuerung der städtischen Beteiligungen (*unter Bezug auf eine noch zu schaffende städtische Beteiligungsrichtlinie durch den Rat der Stadt*) i.V.m. einem konzernbezogenen Risikomanagementsystem ist auf Dauer notwendig, da die Stadt Leverkusen zu einem wesentlichen Teil öffentliche Aufgabenstellungen außerhalb des städtischen Kernhaushaltes erledigen lässt.

Ohne einen ordnungsmäßigen Gesamtab schluss fehlt nach Auffassung der Rechnungsprüfung eine wesentliche Basis für ein regelmäßiges und systematisches Controlling der Konzernziele und beeinträchtigt folglich ein konzernweites Controlling.

Der Gesamtab schluss steht in der kommunalen Haushaltswirtschaft regelmäßig in einer engen Wechselbeziehung zum Jahresabschluss der Konzernmutter Stadt Leverkusen (§§ 95 und 96 GO NRW) und beeinflusst regelmäßig den anzustrebenden Haushaltsausgleich (§ 75 Abs. 2 GO NRW).

Insofern sollte die Verwaltung aus Sicht der Rechnungsprüfung schon alleine wegen der Konzern- und Beteiligungssteuerung ein hohes Interesse daran zeigen, den eingetretenen mehrjährigen Verzug im Bereich der Erstellung der Gesamtab schlüsse zügig zu beseitigen.



3. Durchführung der Prüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht (§ 102 Abs. 2 - 5 GO NRW i.V.m. § 321 HGB analog)

3.1 Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Die Rechtsgrundlagen für die städtische Haushaltswirtschaft ergeben sich aus den §§ 75 bis 96 GO NRW sowie den Regelungen der GemHVO NRW bzw. ab dem 01.01.2019 mit der neuen KomHVO NRW.

Eine wesentliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2018 bildet dabei die Haushaltssatzung 2018 (siehe Vorlage 2017/2000).

Nach Darstellung der Verwaltung wurden keine Einwendungen nach § 80 Abs. 3 GO NRW gegen den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erhoben.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Ausgangspunkt der Prüfung war der vom Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 03.09.2018 versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017 (siehe Vorlage 2018/2360).

Risikoorientierte Prüfplanung

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat seine Prüfung nach den § 102 GO NRW unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IdR) und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit wesentliche Fehler erkannt werden (sogenannter „risikoorientierter Prüfungsansatz“) und ein sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit erfolgten – neben analytischen Prüfungshandlungen – sowohl in der Vorprüfung als auch in der Hauptprüfung des Jahresabschlusses 2018 lediglich stichprobenartige Prüfungen, die weitgehend in Form einer bewussten Auswahl erfolgten.

Aufgrund der langjährigen Erfahrung mit der Prüfung der Jahresabschlüsse und der laufenden Prüftätigkeit des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung für den gesamten Verwaltungsbereich wurden Prüfungsschwerpunkte gebildet.



Produktorientierte fünfjährige Prüfplanung (2019 bis 2023)

Mit dem Haushaltsjahr 2019 wurde die gesamte Prüfplanung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung hin zu einer produktorientierten Prüfplanung umgestellt.

Für die nächsten fünf Haushaltsjahre wurde – neben dem *Finanzvolumen* in der Ergebnisrechnung – anhand der Kriterien *internes Kontrollsystem (IKS)*, Grad bzw. Zustand der *Organisation* im Fachbereich, *Komplexität* der Aufgabenstellung bzw. des Geschäftsprozesses und der *Korruptionsprävention* eine Risikoeinschätzung zu allen Produkten im städtischen Haushalt getroffen, die die Basis für die fünfjährige Prüfplanung der örtlichen Rechnungsprüfung bildet.

Prüftätigkeit der Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung ist als ein Teil der Stadtverwaltung ganzjährig prüferisch in der Verwaltung und für den Rechnungsprüfungsausschuss tätig und wird entsprechend der stadtinternen Regelungen regelmäßig am Verwaltungsgeschehen (z.B. *Vergabeprüfungen*, *begleitende Prüfungen im Rahmen der Einführung* bzw. *Erstkonfiguration neuer finanzwirksamer Fachanwendungen*) beteiligt bzw. eingebunden.

Prüfungsschwerpunkte Jahresabschluss 2018

Nach § 101 GO NRW wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßige Buchführung geprüft.

Dagegen war die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften oder die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und doloser Handlungen nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich daraus Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Etwaige Fragestellungen hinsichtlich des zu beachtenden aktuellen europäischen Beihilferechts (nach Art 107 bis 109 AEUV [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union])⁸ waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Als Schwerpunkte der Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2018 wurden folgende Bereiche festgelegt:

- Anlagenbuchhaltung (Schwerpunkt Anlagen im Bau sowie Inventur im Fachbereich Tiefbau)
- Plausibilität der sonstigen Verbindlichkeiten

⁸ Ziff. 2 Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 35-49.02.01-75.8-1266/14 v. 20.1.2014: „Regelmäßige Kontrollen nach Artikel 6 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) zur Vermeidung von Überkompensationen bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen an bestimmte Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind.“



- Ergebnisrechnung

Die ausgewiesenen Finanz- und Leistungskennzahlen (*mit Ausnahme der aufgeführten Bilanzkennzahlen im Jahresabschluss*) sowie die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen waren angesichts der fehlenden formellen örtlichen Regelung durch den Oberbürgermeister (*siehe § 17 KomHVO NRW*) nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Eine gesonderte Darstellung zu den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen (31.12.2018) der Stadt Leverkusen (als Anlage zum Prüfbericht) wird vor dem Hintergrund der gesetzlichen Aufgabenstellungen für eine Kommune als entbehrlich angesehen.

Entwurf des Jahresabschlusses 2018 (§ 95 Abs. 3 GO NRW)

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 wurde am 28.03.2019 vom Stadtkämmerer fristgerecht aufgestellt, vom Oberbürgermeister bestätigt und am 29.03.2019 (Datum der Unterschriften unter die Ratsvorlage) per Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 GO NRW (siehe Vorlage 2019/2841) vom Stadtrat an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.

Mit der vorgesehenen Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters (siehe Vorlage-Nr. 2019/2960) am 30.09.2019 im Rat der Stadt Leverkusen wird die gesetzliche Frist nach § 96 Absatz 1 GO NRW (31.12.2019) eingehalten.

Hauptprüfung

Ausgangspunkt für die Hauptprüfung des Jahresabschlusses 2018 war der nach § 95 Absatz 5 GO NRW bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2018 (siehe Vorlage 2019/2841). Anhand der entsprechenden Summen-/ Saldenliste der Finanzbuchhaltung (Stand 08.03.2019) konnte nach vorheriger Absprache mit der Finanzbuchhaltung mit der Hauptprüfung bereits Anfang März 2019 begonnen werden.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Fertigstellung des Prüfberichtes am 30.08.2019.

Korrekturbuchungen für den geprüften Jahresabschluss 2018

Im Rahmen dieser Hauptprüfung hat die örtliche Rechnungsprüfung verschiedene Feststellungen getroffen, die von der Finanzbuchhaltung aufgegriffen wurden und im Einvernehmen zu entsprechenden Umbuchungen führten. Sie sind u.a. die Basis für den vorliegenden geprüften Jahresabschluss 2018.

Ein Teil der notwendigen Umbuchungen beruhen auf Geschäftsvorfällen, bei denen die Finanzbuchhaltung zwischenzeitlich, unter Beachtung des Wertaufhebungsgebotes, selbst einen Korrekturbedarf erkannt hat.

Die Umbuchungen mit der Hauptprüfung führen in einzelnen Positionen der Bilanz, Ergebnis- und/ oder Finanzrechnung zu Veränderungen der Entwurfsfassung zum Jahresabschluss, die nachrichtlich in Summe im Prüfbericht dargestellt werden (siehe Anlage 8.7).



Prüfung der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung

Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, die Bestandteil des Jahresabschlusses nach § 37 GemHVO NRW a.F. sind, wurden mit dem Entwurf des Jahresabschlusses 2018 vorgelegt.

In den vorgelegten Teilergebnisrechnungen wurden vom Fachbereich Finanzen alle Erträge und Aufwendungen in Produktgruppen (beginnend mit „99“) teilweise abgebildet, die im Rahmen der internen Kosten- und Leistungsrechnung nicht direkt zugeordnet werden können.

Mit dem Abschluss der Kosten- und Leistungsrechnung werden im geprüften Jahresabschluss in den Teilergebnisrechnungen zum 31.12.2018 keine Teilergebnisse für die Produktgruppen „99*“ mehr ausgewiesen.

Nach Abschluss der Hauptprüfung hinsichtlich der Bilanz sowie der Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung wurden von der städtischen Finanzbuchhaltung am 12.08.2019 die abschließenden Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen für den Jahresabschluss 2018 vorgelegt.

Prüfung delegierte Aufgaben § 102 Abs. 4 GO NRW

Nach § 102 Abs. 4 GO NRW sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Die Stadt Leverkusen erbringt regelmäßig Sozialleistungen, die anschließend mit den zuständigen Trägern (Landschaftsverband Rheinland (LVR) oder Land Nordrhein-Westfalen abgerechnet werden wie z.B. Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)) nach § 1 Abs. 2 Landesausführungsgesetzes zum Zwölften Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII NRW).

Von der örtlichen Rechnungsprüfung wurden mit Blick auf das Haushaltsjahr 2018 die Abrechnung der Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII stichprobenartig geprüft.

Ferner werden von der Stadt Leverkusen (als Bewilligungsbehörde nach dem Wohngeldgesetz) die Anträge auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss) verantwortlich bearbeitet, sofern die Wohnung im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen liegt. Die damit verbundenen Zahlungsvorgänge werden unmittelbar vom Land NRW ausgeführt. Eine Prüfung in diesem Bereich erfolgte in 2018 nicht.

Prüfungsunterlagen

Im Rahmen der Vorprüfung zum Jahresabschluss 2018 wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2018 verschiedene Bilanzpositionen bzw. Buchungsvorgänge vorgeprüft. Hierzu wurde auf entsprechende Verwaltungsvorgänge als belegbe gründende Unterlage zurückgegriffen.



Die unmittelbare Prüfungsdokumentation zur Prüfung des Jahresabschlusses wird im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung aufbewahrt.

Aufgrund der weitgehenden Abbildung und Verknüpfung von Belegen und Kontierungsformularen im Finanzbuchhaltungssystem mit elektronischen Scanbelegen waren diese elektronischen Belege auch mit Blick auf eine wirtschaftliche und zügige Prüfung eine wesentliche Prüfungsgrundlage. Ein Rückgriff auf Originalunterlagen der Verwaltung erfolgte nur im Ausnahmefall, sofern es der zu prüfende Sachverhalt erforderte. Ferner wurden Datenbestände der Finanzbuchhaltung (bspw. Buchungsjournale, Sachkontenauszüge) ausgewertet.

Da der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung ein Fachbereich der Stadtverwaltung Leverkusen ist, wird für die Prüfung in Teilen auf die vorhandenen Unterlagen oder Dokumentationen der jeweils zuständigen Fachbereiche und Büros verwiesen bzw. zurückgegriffen, die die verantwortliche belegführende Stelle innerhalb der Stadtverwaltung sind.

Eine gesonderte nochmalige Prüfdokumentation entfällt in diesen Fällen bzw. erfolgt zuständigkeitshalber in den jeweiligen Verwaltungsvorgängen dezentral in den zuständigen Fachbereichen.

Beschränkungen bzw. Einschränkungen von Prüfungen

Mit dem erstmaligen Bekanntwerden von Inkassoforderungen auf überzahlte Grundsicherungsleistungen (*kommunaler Anteil zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)*) beim Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (AGL) wurde der Oberbürgermeister bereits in den beiden letzten Prüfberichten zum Jahresabschluss 2016 und 2017 auf die fehlenden Prüfmöglichkeiten zu diesen Inkassoforderungen hingewiesen.

Es handelt sich mit einem nominalen Forderungsbetrag in Höhe von ca. 5,2 Mio. € durchaus um eine wesentliche städtische Bilanz- und Ertragsposition, die einer angemessenen Prüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung von Anfang an tatsächlich entzogen ist. Es ist zurzeit nicht absehbar, dass die Verwaltung nach dem erstmaligen Bekanntwerden dieser kommunalen Forderungen im Verantwortungsbereich der AGL vor mehr als drei Jahren in diesem Bereich eine uneingeschränkte Prüfbereitschaft herbeiführt.

Die regelmäßige Inanspruchnahme von städtischen Tochterunternehmen im Rahmen von aussagegemäßen Inhouse-Beauftragungen (z.B. TBL, ivl, JSL) innerhalb des Konzerns Stadt Leverkusen erfolgen grundsätzlich ohne eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung⁹.

Somit sind zunehmend in verschiedenen Bereichen (*z.B. Straßen- und Brücken-neubau durch die TBL oder die Beschaffung und Installation von Hard- und Software einschließlich der gesamten Konfiguration und Wartung bzw. Pflege durch die ivl*) in einem wesentlichen Umfang regelmäßig die Verausgabung von städtischen Haushaltsmitteln sowohl im investiven Bereich als auch in der städtischen

⁹ Weitere Erläuterungen können der Anlage 8.5 Fragenkreis 18 – Vergaberegeln – entnommen werden.



Ergebnisrechnung der Kernverwaltung tatsächlich einer Prüfung (z.B. einer *Vergabeprüfung*) durch die örtliche Rechnungsprüfung entzogen. Dies kann in der Folge Auswirkungen auf die Prüfung von Verwendungsnachweisen nach sich ziehen.

Von einer Prüfung der konzerninternen Umsätze im Rahmen des Jahresabschlusses wurde Abstand genommen, da erst mit der zeitnahen Bereitstellung prüffähiger Gesamtabschlüsse eine verlässliche und nachvollziehbare Beurteilung der Erträge und Aufwendungen innerhalb der verselbstständigten Aufgabebereiche TBL, WGL, SPL, KSL, ivl (10%) und Klinikum mit KLS und MVZ mit der Konzernmutter Stadt Leverkusen möglich ist (*siehe auch Ziff. 2.3: Verzug bei der Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015 bis 2017*).

Nachweis des dienstleistungsbezogenen IKS gegenüber der ivl

Aufgrund der weitgehenden und umfassenden Auslagerung der gesamten Informationstechnik und des IT-Wissens an die ivl ist die Stadt beispielsweise hinsichtlich der gesamten Aufgabenwahrnehmung und der IT-Sicherheit weitgehend und hochgradig von der technologischen Expertise, Beratung und fachlichen Unterstützung der ivl abhängig.

Die ivl weist für 2018 Prüfungen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems gem. IDW PS 951 (Typ II)¹⁰ nach.

Die Stadt Leverkusen ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung als „auslagerndes Unternehmen“ in ihrem Verantwortungsbereich gefordert, die angesprochenen Punkte zum dienstleistungsbezogenen IKS der ivl korrespondierend mit ihrem eigenen rechnungslegenden IKS systematisch abzustimmen bzw. zu berücksichtigen, damit bspw. im finanzwirksamen Bereich letztlich keine Kontrolllücken im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung mit der ivl entstehen bzw. grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Schlussgespräch zum Prüfbericht (§ 6 Abs. 4 RPO)

Ein Schlussgespräch mit der Leitung des Fachbereichs Finanzen fand am 29.08.2019 statt.

¹⁰ IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) PS (Prüfstandard) 951 „Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen (Typ II)“. Eine Prüfung gemäß IDW PS 951 kann zwei Dimensionen beinhalten, die in Typ I (*Beurteilung von Angemessenheit und Ausgestaltung der Kontrollen ohne eine Aussage über deren Wirksamkeit zu treffen und vergleichbar mit einer Aufbauprüfung*) und Typ II unterschieden werden. Mit dem IDW PS 951 Typ II wird ergänzend zum Typ I geprüft, ob die beschriebenen Kontrollen über einen festgelegten Prüfzeitraum (i.d.R. zwölf Monate) wirksam waren und entspricht gewissermaßen einer Funktionsprüfung des IKS und ergänzt somit die Aufbauprüfung nach Typ I.



4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung in der städtischen Finanzbuchhaltung entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und Regelungen (GO NRW bzw. GemHVO NRW) und führt insgesamt zu einer ordnungsmäßigen Abbildung im Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der gesamten Buchführung.

Im Rahmen der regelmäßigen unvermuteten Prüfung der Finanzbuchhaltung nach § 30 Abs. 5 GemHVO NRW bzw. § 31 Abs. 5 KomHVO NRW werden die festgestellten Prüfungsergebnisse – in nichtöffentlicher Sitzung – dem Rechnungsprüfungsausschuss mitgeteilt.

Es wurden mit der Jahresabschlussprüfung keine wesentlichen Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der städtischen Finanzbuchhaltung getroffenen organisatorischen und technischen Sachverhalte nicht geeignet sind, die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Im Übrigen wird auf bekannte Prüfungsfeststellungen zur Dokumentation und Gestaltung des internen Kontrollsystems verwiesen.

4.2 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wurden die gesetzlichen Vorschriften der GO NRW a.F. und GemHVO NRW und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen beachtet.

Die Bilanz, die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsmäßig aus dem Finanzbuchhaltungssystem und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der GO NRW a.F. und der GemHVO NRW beachtet. Der Anhang zum Jahresabschluss entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, wobei die örtliche Rechnungsprüfung ergänzend auf folgende Besonderheiten zum vorliegenden Jahresabschluss hinweist:

- Die bisherige weitreichende Nutzung von Festwerten für die Abbildung des Vermögens in den städtischen Schulen und Straßenbegleitgrün wurde zuletzt mit dem Jahresabschluss 2017 vollständig aufgegeben, da die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt wurden bzw. sich diese Form der Vermögensdarstellung insgesamt als nicht sinnvoll erwiesen hat.

Im vorliegenden Jahresabschluss wird abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung die Vermögensbewertung und der Vermögensausweis in Form von Festwerten (§ 29 Abs. 1 GemHVO NRW) weiterhin vorgenommen (z.B. Verkehrszeichen im Fachbereich Bürger und Straßenverkehr).



- Die geänderten haushaltsrechtlichen Vorschriften mit dem 1. NKFVG (*gültig ab dem 01.01.2013*) werden von der Stadt Leverkusen in Teilen nicht umgesetzt.

Die Forderungen und damit korrespondierende Erträge werden auf der Grundlage des Entstehungszeitpunktes (*entspricht dem Buchungsdatum*) und nicht anhand des Erfüllungszeitpunktes entgegen § 11 Abs. 2 GemHVO NRW ausgewiesen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung wird dies insgesamt als nicht wesentlich eingestuft.

- Die Erleichterungsregelung mit dem 1. NKFVG hinsichtlich der geringwertigen Wirtschaftsgüter (siehe § 29 Abs. 3 sowie § 33 Abs. 4 GemHVO NRW) mit einer Wertgrenze von unter 410 € ohne Umsatzsteuer wird nicht genutzt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsbelastung insbesondere im Bereich der gesamten Anlagenbuchhaltung empfiehlt die Rechnungsprüfung, die Inanspruchnahme der erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten mit dem 2. NKFVG NRW (z.B. § 36 Abs. 3 KomHVO NRW) für künftige Haushaltsjahre zu prüfen.

- Die Anwendung der Regelung nach § 43 Abs. 3 GemHVO NRW erfolgt in der Weise, dass alle Vorgänge, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, direkt mit dem Eigenkapital – Allgemeine Rücklage – verrechnet werden. In 2018 gab es nach Darstellung der Verwaltung keinen entsprechenden Geschäftsvorfall.

Die einzige Verbuchung von 21.860 € in der allgemeinen Rücklage beruht auf einem fehlerhaften Geschäftsvorfall im Rahmen der städtischen Eröffnungsbilanz (01.01.2008), der eindeutig nicht der Ergebnisrechnung zuzuordnen war und insofern eine direkte Korrekturbuchung im Eigenkapital erforderte.

Die Angaben im Anhang sind unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Ergänzungen aus der Prüfung vollständig und zutreffend.



4.3 Lagebericht

Im geprüften Jahresabschluss Band I (Seite 165 bis 222) berichtet die Verwaltung unter der Überschrift „Lagebericht zur Bilanz zum 31.12.2018“.

Der Lagebericht des Oberbürgermeisters entspricht (*siehe auch Prüfbericht Ziff. 2.3 Seite 9 bis 18*) den gesetzlichen Vorschriften, wobei im Rahmen der grundlegenden Feststellungen von der örtlichen Rechnungsprüfung verschiedene Ergänzungen zum Lagebericht getroffen wurden.

Die Prüfung hat zum Ergebnis geführt, dass mit den im Prüfbericht aufgeführten Ergänzungen der Lagebericht (siehe Ziff. 2.3.1) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Leverkusen zum 31.12.2018 vermittelt und somit die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

4.4 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Mit dem Jahresabschluss wurde die Ordnungsmäßigkeit der städtischen Haushaltswirtschaft geprüft.

Es wurde geprüft, ob der Oberbürgermeister mit seiner Verwaltung die Haushaltswirtschaft im Kalenderjahr 2018 ordnungsmäßig – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen nach §§ 75 – 96 GO NRW – geführt hat.

Die damit verbundenen Prüfungsnachweise und Feststellungen werden in diesem Bericht und in der beigefügten Anlage 8.6 (*Fragenkatalog zur „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ nach IdR Prüfungsleitlinie 720*) dargestellt und sind wesentlich für das gesamte Verständnis zum Ablauf und zur Gestaltung der städtischen Haushaltswirtschaft sowie für das Prüfungsergebnis. Anhand des Fragenkataloges IdR 720 wird auch dokumentiert, in welchen Bereichen sich gegebenenfalls Einschränkungen hinsichtlich der Prüfung ergeben.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass der Oberbürgermeister mit seiner Verwaltung insgesamt die städtische Haushaltswirtschaft mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften führt.



4.5 Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem sowie zum internen Kontrollsystem – (IKS) – (§ 59 Abs. 3 GO NRW)

Es besteht mit dem Oberbürgermeister ein grundsätzliches Einvernehmen, dass die formelle Einrichtung und bedarfsgerechte Ausgestaltung eines IKS eine organisatorische und personelle Herausforderung darstellt und verantwortlich vom Oberbürgermeister zu regeln ist.

Dies ist lediglich teilweise (z.B. in Form von einzelnen Dienstanweisungen als ein Teil eines IKS) überwiegend für verschiedene Funktionsbereiche geschehen. Eine vollständige systematische Dokumentation und nachvollziehbare Umsetzung eines rechnungslegungsbezogenen IKS bzw. zu einzelnen Geschäftsprozessen ist nicht zu erkennen.

Die verschiedenen Aspekte eines IKS innerhalb der Stadt Leverkusen sind zu optimieren und geeignet zu dokumentieren. Für den vorliegenden Jahresabschluss ist – als eine Ausprägung des IKS – dabei unmittelbar das „rechnungslegungsbezogene IKS“ wesentlich und für künftige Jahresabschlüsse ausführlicher – idealerweise verbunden mit einem Risikomanagementbericht – zu dokumentieren.

Dies ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung ein iterativer Prozess, der eine strukturierte Erfassung und Analyse der Geschäftsprozesse hinsichtlich der Risiken in allen Fachbereichen erfordert und angemessen zu dokumentieren ist.

Wesentliche Mängel (außer der bekannten und grundlegenden Feststellung des Fehlens einer systematischen Dokumentation und Beschreibung und dem Hinweis zum dienstleistungsbezogenen IKS gegenüber der ivl [siehe auch Ziff. 3.2 Seite 26]) **sind mit der Jahresabschlussprüfung im internen Kontrollsystem zurzeit nicht festgestellt worden.**

Ein wesentlicher Hintergrund für diese Feststellung ist, dass der Gesetzgeber mit der formellen Festlegung in § 59 Abs. 3 GO NRW im 2. NKFWG NRW der Prüfung des IKS erstmals formell einen hohen Stellenwert eingeräumt hat. Insofern ist es verständlich, dass die Verwaltung einen angemessenen Zeitrahmen benötigt, um die verschiedenen Risikoaspekte zum Themenbereich IKS für mehr als 160 Produkte und den damit verbundenen komplexen Geschäfts-/ Verwaltungsprozessen verwaltungsweit zu klären.

Anschließend sind die notwendigen Analyse-, Entscheidungs- und Dokumentationsprozesse zum IKS nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die wesentlichen bekannten Elemente des IKS mit einem Bezug zum Rechnungswesen bzw. zum Jahresabschluss lassen sich aus Sicht der Rechnungsprüfung dabei wie folgt zusammenfassen:

4.5.1 Innerdienstliche Regelungen

Das IKS wird hinsichtlich des Kontrollfeldes und der damit verbundenen Risiko- beurteilung durch die Verwaltungsleitung und den sich daraus ergebenden Kontrollaktivitäten in weiten Teilen formal durch örtliche Dienstanweisungen bzw.



Leitlinien geregelt. Die Beachtung der örtlichen Dienstanweisungen bzw. Leitlinien erfolgt verwaltungsintern durch die jeweiligen Vorgesetztenebene im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht.

Ein Teil der genannten Dienstanweisungen bzw. Richtlinien ist bekanntermaßen veraltet. Die Dienstanweisungen bzw. Richtlinien müssen daher nach Auffassung der Rechnungsprüfung zeitnah den gesetzlichen Erfordernissen angepasst werden, damit eine wesentliche Aufgabenstellung des IKS annähernd erreicht werden kann.

4.5.2 Elemente eines rechnungslegungsbezogenen IKS

Aufgaben- und Funktionstrennung

Die Trennung der Finanzbuchhaltung (*d.h. die Verantwortung sowie die Befugnisse zu den städtischen Girokonten*) von den zuständigen städtischen Fachbereichen und Büros für die Ausführung des Verwaltungshandelns kann als ein Teil des IKS verstanden werden:

- Die Befugnisse (*z.B. nach Ziff. 7 der Unterschriftsordnung*) für die Erteilung von Kontierungsanweisungen gegenüber der Finanzbuchhaltung in den Fachbereichen und Büros sind schriftlich durch Unterschriftsvollmachten geregelt.
- Die Kontovollmachten für die städtischen Girokonten sind grds. nur Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung zugeordnet, um eine Aufgaben- und Funktionstrennung gegenüber allen anderen Verwaltungsbereichen (*mit abgestuften Vollmachten zu Kontierungsanweisungen gegenüber der Finanzbuchhaltung*) sicherzustellen.

Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsbuches

Die Verwaltung nutzt für zahlreiche Auszahlungsvorgänge regelmäßig ein „*zentrales Rechnungseingangsbuch*“ innerhalb des Finanzbuchhaltungssystems. Dieses System ist mit einem Workflowsystem verbunden, mit dem die Geschäftsprozesse (i.V.m. Buchungs- und Autorisierungsvorgängen) elektronisch im Finanzbuchhaltungssystem dokumentiert werden.

Für diesen Zweck werden alle eingehenden Rechnungen oder Kontierungsanweisungen zentral als Scanbelege erfasst und der entsprechenden Auszahlungsbuchung im Finanzbuchhaltungssystem zugeordnet.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzung des zentralen Rechnungseingangsbuches ist, dass alle finanziellen Leistungsverpflichtungen zuvor als Bestellung innerhalb des Finanzbuchhaltungssystems erfasst wurden. Diese Bestellerfassung ist regelmäßig innerhalb der Haushaltsplanung mit einer automatisierten Verfügbarkeitskontrolle hinsichtlich des Auszahlungsbudgets verknüpft, die eine Limitüberschreitung des festgelegten Finanzbudgets der dezentral buchenden Fachbereiche automatisch erkennt und verhindert.



Zentrale Planung und Steuerung der städtischen Finanzen

Die gesamte Haushaltsplanung erfolgt unabhängig von der Finanzbuchhaltung in einer getrennten Abteilung des Fachbereichs Finanzen. Dort wird die gesamte Haushaltsplanung und regelmäßige Budgetkontrolle bis hin zur Erstellung der produktorientierten Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen im Finanzbuchhaltungssystem verantwortet.

Dezentrale Verbuchung von Erträgen bzw. Forderungen

Im Bereich der Erträge bzw. Forderungen greift eine maschinelle Verfügbarkeitskontrolle gegenüber einem festgelegten Finanzbudget systembedingt nicht, da hier die Überwachung aller Zahlungseingänge sowie die ordnungsmäßige und zeitnahe Verbuchung durch die Debitorenbuchhaltung im Vordergrund stehen.

Ferner ist festzustellen, dass die Ertragsbuchungen ausschließlich dezentral von den zuständigen Fachbereichen bzw. –abteilungen verantwortet werden. Der Finanzbuchhaltung stehen i.d.R. nur die dezentral gebuchten bzw. erfassten Kontierungsinformationen im Finanzbuchhaltungssystem zur Verfügung; weitergehende Kontroll- oder Autorisierungsmechanismen für Forderungsbuchungen (z.B. Kontierungsbelege) durch die Finanzbuchhaltung sind – im Gegensatz zum budgetierten Auszahlungsbereich i.V.m. dem zentralen Rechnungseingangsbuch – grundsätzlich nicht im Finanzbuchhaltungssystem vorgesehen.

An dieser Stelle muss nach Auffassung der Rechnungsprüfung bspw. ein *Forderungsmanagement* ansetzen, damit neben der systematischen Überwachung der Zahlungseingänge der Debitoren, eine nachvollziehbare zentrale Steuerung aller Erträge, eine nachvollziehbare Forderungsbewertung und eine ordnungsmäßige Erfassung und Verbuchung der Erträge dezentral sichergestellt wird.

4.5.3 Tätigkeiten von dezentralen Innenrevisionen in Fachbereichen

Die Stadt Leverkusen hat in einigen wenigen Fachbereichen in den Dienstverteilungsplänen Anteile von Planstellen für die Tätigkeit von dezentralen „Innenrevisionen“ vorgesehen. Die inhaltliche Aufgabenerledigung sowie Dienst- und Fachaufsicht wird durch die zuständigen Fachbereichsleitungen (*innerhalb der Organisation i.d.R. durch Stellenbeschreibungen bzw. Dienstverteilungspläne näher definiert*) geregelt.

Die eingerichteten dezentralen Innenrevisionen in den Fachbereichen sind dabei kein Teil der örtlichen Rechnungsprüfung; sie nehmen ihre Kontrolltätigkeit weisungsgebunden innerhalb des Fachbereichs wahr.

Neu eingerichtete Innenrevision „Kommunale Leistungen SGB II“

Die in 2018 im Fachbereich Soziales neu eingerichtete Innenrevision „Kommunale Leistungen SGB II“ hat erstmals einen Prüfbericht (*Prüfzeitraum 01.08.2018 – 31.12.2018*) zur Leistungserbringung und Abrechnung zu den kom-



munalen Leistungsanteilen zu den Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II des örtlichen Jobcenters Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (AGL) vorgelegt.

Die Innenrevision zu den kommunalen Leistungen SGB II wurde nach einer Prüfung im Bereich der AGL erforderlich, um fehlerhafte Abrechnungen zulasten des Kostenträgers Stadt Leverkusen zeitnah erkennen bzw. vermeiden zu können. Als fehleranfällig wurden im aktuellen Prüfbericht der Innenrevision „*Kommunale Leistungen SGB II*“ im Fachbereich Soziales verschiedene Finanzpositionen erkannt.

4.5.4 Nutzung automatisierter Fachanwendungen

In den städtischen Fachbereichen werden verschiedene finanzwirksame Fachanwendungen eingesetzt, mit deren Hilfe automatisiert Zahlungsansprüche bzw. –verpflichtungen der Stadt Leverkusen ermittelt werden und daher als Nebenbuchhaltungen einzuordnen sind. Es werden in den Fachanwendungen verschiedene Geschäftsprozesse zu Debitoren bzw. Kreditoren gesondert außerhalb des Finanzbuchhaltungssystem erfasst und dezentral in diesen Nebenbuchhaltungen nachgewiesen, die ergänzend zum Hauptbuch der Finanzbuchhaltung geführt werden.

Die Rechtsgrundlagen für die diversen dezentralen Fachanwendungen können sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privatrechtlicher Natur sein.

Die Anwendung des „4-Augen-Prinzips“ wird aufgrund der Vielzahl und Gleichförmigkeit der Geschäftsvorfälle in vielen Fachanwendungen eher begrenzt bzw. nur in besonderen Fällen umgesetzt.

Die zuständigen Fachbereiche haben daher beispielsweise bei einigen finanzwirksamen Fachanwendungen im Nachgang regelmäßige interne Überprüfungen von Auszahlungsvorgängen (z.B. durch vorhandene Innenrevisionen) vorgesehen, die in Teilen auf automatisierten und zufallsgesteuerten Auswahllisten der jeweiligen Fachanwendung beruhen; andere Kontrollmechanismen basieren auf der nachgehenden und bewussten Auswahl durch die zuständigen Vorgesetzten.

Zu einem großen Teil werden die damit verbundenen Buchungsdaten automatisiert (über Schnittstellenprogramme) an die Finanzbuchhaltung zur weiteren automatisierten Verarbeitung und Verbuchung übermittelt. Zum Teil werden die erforderlichen Auszahlungsdaten direkt in den Fachanwendungen erzeugt und anschließend für den unbaren Zahlungsverkehr genutzt.

Die verschiedenen (dezentralen) Fachwendungen unterstützen bzw. ermöglichen in vielen Verwaltungsbereichen eine wirtschaftliche und zugleich eine gleichförmige und strukturierte Aufgabenwahrnehmung, wobei die jeweiligen Fachbereiche in Teilen bzw. in Gänze die Verantwortung für eine geeignete und nachvollziehbare Administration für alle finanzwirksamen bzw. berechnungsrelevanten Programm- oder Buchungsparameter tragen.

Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die jeweiligen Vereinbarungen bzw. Weisungen i.V.m. der Beauftragung und Inanspruchnahme des IT-Dienstleisters



ivl. In der Folge tragen – neben der Finanzbuchhaltung – auch die (dezentralen) Fachbereiche eine wesentliche Verantwortung für die angemessene Gestaltung des IKS in den Fachanwendungen und müssen für eine ordnungsmäßige automatisierte Verarbeitung der Geschäftsprozesse in den Fachanwendungen das tatsächliche Funktionieren des IKS regelmäßig sicherstellen (*siehe auch Seite 25 Ziff. 3.2 Nachweis des dienstleistungsbezogenen IKS gegenüber der ivl*).

4.5.5 Beachtung des Vergaberechts/ Vergabebefugnisse für Aufträge

In der Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bzw. in den Richtlinien zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergaberichtlinien) hat der Oberbürgermeister das Vergabeverfahren umfassend geregelt.

Mit den zwischenzeitlich erfolgten wesentlichen Änderungen im Vergaberecht (*im Wesentlichen Wegfall der VOL bzw. VOF und der Geltung der Vergabeverordnung bzw. der Unterschwellenverordnung (UVgO)*) werden die Vergaberechtsregelungen der Stadt vollständig überarbeitet. Die Rechnungsprüfung begleitet intensiv diesen Veränderungsprozess, damit angemessene Vergaberechtsregelungen im Bereich der Stadt Leverkusen erlassen werden.

Die Rechnungsprüfung prüft (*mit Ausnahme von allen Inhouse-Beauftragungen i.S.v. § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wie z.B. gegenüber der ivl GmbH, JSL gGmbH oder TBL – siehe hierzu Anmerkungen in der Anlage 8.6 Fragenkatalog nach IDR Prüfungsleitlinie 720 „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft – Fragenkreis 18 Vergaberegeln*) regelmäßig alle Vergabevorgänge mit einem Auftragswert größer als 5.000 € (netto) und ist aufgrund der Vergabeprüfungen in die externen Beschaffungsprozesse der Verwaltung eng eingebunden, um beispielsweise Korruptionsrisiken zu minimieren.

4.5.6 Korruptionsprävention

Die Stadt Leverkusen hat in einer Dienstanweisung verschiedene verwaltungsbereichsübergreifende Maßnahmen (*z.B. Benennung eines zentralen Ansprechpartners, regelmäßig Sensibilisierung bzw. Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Korruptionsfragen*) mit dem Ziel der Korruptionsverhütung getroffen.

Darüber hinaus sind regelmäßig alle Verwaltungsbereiche gehalten, bereichsspezifische Maßnahmen (*z.B. Erstellung eines fachbereichsspezifischen Korruptionsverhütungskonzeptes mit einer Schwachstellenanalyse, Beschreibung und Sicherstellung fachbereichsbezogener Präventionsmaßnahmen*) zu entwickeln und umzusetzen.



5. Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Gesamtaussage zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften der GO NRW bzw. GemHVO NRW und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Leverkusen.

Hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die Darstellung der Verwaltung im beigefügten Jahresabschluss (siehe Seiten 36 - 40) verwiesen.

Mit der folgenden Übersicht wird ein Überblick über die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der letzten vier Jahre gegeben:

Übersicht der Entwicklung der Bilanzsumme sowie der städtischen Ergebnisrechnung (Angabe aller Beträge gerundet)

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung 2018 ggü. Vorjahr
Bilanzsumme	1.409,1 Mio. €	1.379,8 Mio. €	1.380,4 Mio. €	1.374,0 Mio. €	- 6,4 Mio. €
Ergebnisrechnung					
Summe ordentliche Erträge	467,5 Mio. €	576,0 Mio. €	587,4 Mio. €	628,5 Mio. €	41,1 Mio. €
Summe ordentliche Aufwendungen	517,5 Mio. €	582,4 Mio. €	605,0 Mio. €	579,8 Mio. €	- 25,2 Mio. €
ordentliches Ergebnis	- 50,0 Mio. €	- 6,5 Mio. €	- 17,6 Mio. €	48,6 Mio. €	66,2 Mio. €
Finanzergebnis	- 4,7 Mio. €	- 3,3 Mio. €	- 8,6 Mio. €	- 1,8 Mio. €	6,8 Mio. €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 54,8 Mio. €	- 9,8 Mio. €	- 26,2 Mio. €	46,9 Mio. €	73,1 Mio. €
Außerordentliches Ergebnis	2,9 Mio. €	1,1 Mio. €	4,6 Mio. €	0,0 Mio. €	- 4,6 Mio. €
Jahresergebnis	- 51,9 Mio. €	- 8,7 Mio. €	- 21,7 Mio. €	46,9 Mio. €	68,5 Mio. €



5.2 Ertragslage

Auf der Grundlage der Ergebnisrechnung kann die Ertragslage der Stadt Leverkusen und deren Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr wie folgt analysieren:

Vergleich Ergebnisrechnung 2017 mit 2018 (alle Beträge gerundet)

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Jahresabschluss 31.12.2017	Jahresabschluss 31.12.2018	Veränderung ggü. Vorjahr in Mio. €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	267,3 Mio. €	302,0 Mio. €	34,8 Mio. €
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	166,5 Mio. €	157,5 Mio. €	- 9,0 Mio. €
03	+ Sonstige Transfererträge	8,6 Mio. €	3,6 Mio. €	- 4,9 Mio. €
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	49,6 Mio. €	55,1 Mio. €	5,6 Mio. €
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5,9 Mio. €	6,9 Mio. €	1,0 Mio. €
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	59,3 Mio. €	63,5 Mio. €	4,2 Mio. €
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	29,0 Mio. €	38,5 Mio. €	9,5 Mio. €
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	0,0 Mio. €
09	Bestandsveränderungen	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
10	= Ordentliche Erträge	587,4 Mio. €	628,5 Mio. €	41,1 Mio. €
11	- Personalaufwendungen	129,5 Mio. €	133,4 Mio. €	3,8 Mio. €
12	- Versorgungsaufwendungen	17,0 Mio. €	10,6 Mio. €	- 6,3 Mio. €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	104,2 Mio. €	89,3 Mio. €	- 14,9 Mio. €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	33,5 Mio. €	33,7 Mio. €	0,1 Mio. €
15	- Transferaufwendungen	196,3 Mio. €	204,4 Mio. €	8,1 Mio. €
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	124,5 Mio. €	108,4 Mio. €	- 16,0 Mio. €
17	= Ordentliche Aufwendungen	605,0 Mio. €	579,8 Mio. €	- 25,2 Mio. €
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 und 17)	- 17,6 Mio. €	48,7 Mio. €	66,2 Mio. €
19	+ Finanzerträge	3,9 Mio. €	6,4 Mio. €	2,5 Mio. €
20	- Finanzaufwendungen	12,5 Mio. €	8,2 Mio. €	- 4,3 Mio. €
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	- 8,6 Mio. €	- 1,8 Mio. €	6,8 Mio. €
22	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21)	- 26,2 Mio. €	46,9 Mio. €	73,1 Mio. €
23	+ Außerordentliche Erträge	4,6 Mio. €	0,0 Mio. €	- 4,6 Mio. €
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	4,6 Mio. €	0,0 Mio. €	- 4,6 Mio. €
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	- 21,7 Mio. €	46,9 Mio. €	68,5 Mio. €

Auf eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Ertragsposten wird aufgrund der Darstellung im geprüften Jahresabschluss (siehe Seite 184 - 198) verzichtet. In der Anlage 8.5 ist eine Abweichungsanalyse der Rechnungsprüfung zu einzelnen wesentlichen Ertrags- bzw. Aufwandsposten beigefügt.



5.3 Vermögenslage

Aus der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2018 lassen sich die einzelnen Bilanzposten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten wie folgt – mit einem Vergleich zum Vorjahr – zusammenfassen.

Übersicht Vergleich Jahresabschluss 2018 (alle Beträge gerundet)

	31.12.2017	Prozent- anteil	31.12.2018	Prozent- anteil	Veränderung ggü. Vorjahr
Aktiva					
Anlagevermögen	1.290,1 Mio. €	93,5%	1.280,4 Mio. €	93,2%	- 9,7 Mio. €
Umlaufvermögen	57,9 Mio. €	4,2%	60,3 Mio. €	4,4%	2,4 Mio. €
Aktive Rechnungs- abgrenzung	32,4 Mio. €	2,3%	33,3 Mio. €	2,4%	0,9 Mio. €
Summe	1.380,4 Mio. €	100,0%	1.374,0 Mio. €	100,0%	- 6,4 Mio. €
Passiva					
Eigenkapital	201,8 Mio. €	14,6%	248,8 Mio. €	18,1%	47,0 Mio. €
Sonderposten	284,2 Mio. €	20,6%	280,5 Mio. €	20,4%	- 3,6 Mio. €
Rückstellungen	379,9 Mio. €	27,5%	379,2 Mio. €	27,6%	- ,7 Mio. €
Verbindlichkeiten	471,5 Mio. €	34,2%	422,0 Mio. €	30,7%	- 49,5 Mio. €
Passive Rechnungs- abgrenzung	43,1 Mio. €	3,1%	43,5 Mio. €	3,2%	0,4 Mio. €
Summe	1.380,4 Mio. €	100,0%	1.374,0 Mio. €	100,0%	- 6,4 Mio. €

Im geprüften Jahresabschluss hat der Oberbürgermeister (siehe Seiten 31 bis 105) die einzelnen Bilanzposten und deren Veränderungen erläutert. Vor diesem Hintergrund wird auf eine wiederholende Darstellung im Prüfbericht verzichtet.



5.4 Finanzlage

Zur Analyse der Finanzlage der Stadt Leverkusen wird die vorgeschriebene Finanzrechnung (siehe § 3 GemHVO NRW i.V.m. der VV Muster zur GO und GemHVO) genutzt.

Im Vergleich zum Vorjahr (31.12.2017: 5.122.974,49 €) hat sich der Bestand an liquiden Finanzmitteln zum 31.12.2018 auf nunmehr 106.088,06 € verändert.

Vergleich Gesamtfinanzrechnung mit dem Vorjahr (Beträge gerundet)

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Jahresabschluss 31.12.2017	Jahresabschluss 31.12.2018
01	Steuern und ähnliche Abgaben	264,4 Mio. €	303,5 Mio. €
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	148,8 Mio. €	134,3 Mio. €
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	2,3 Mio. €	2,7 Mio. €
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	48,1 Mio. €	52,3 Mio. €
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5,8 Mio. €	6,9 Mio. €
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	56,9 Mio. €	61,0 Mio. €
07	+ Sonstige Einzahlungen	7,8 Mio. €	20,4 Mio. €
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	7,7 Mio. €	5,4 Mio. €
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	541,7 Mio. €	586,3 Mio. €
10	- Personalauszahlungen	113,0 Mio. €	120,7 Mio. €
11	- Versorgungsauszahlungen	15,7 Mio. €	16,1 Mio. €
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	108,4 Mio. €	93,9 Mio. €
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	12,6 Mio. €	8,4 Mio. €
14	- Transferauszahlungen	207,0 Mio. €	206,8 Mio. €
15	- Sonstige Auszahlungen	82,7 Mio. €	83,7 Mio. €
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	539,2 Mio. €	529,7 Mio. €
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 09 und 16)	2,5 Mio. €	56,6 Mio. €
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	24,2 Mio. €	31,4 Mio. €
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	3,4 Mio. €	1,9 Mio. €
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,8 Mio. €	1,0 Mio. €
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	7,6 Mio. €	4,0 Mio. €
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36,1 Mio. €	38,4 Mio. €
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,2 Mio. €	0,3 Mio. €
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	25,3 Mio. €	33,9 Mio. €
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5,6 Mio. €	5,9 Mio. €
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	2,0 Mio. €	2,3 Mio. €
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	6,0 Mio. €	0,0 Mio. €
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39,0 Mio. €	42,4 Mio. €
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	- 3,0 Mio. €	- 4,0 Mio. €
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	- 0,5 Mio. €	52,6 Mio. €
33	+ Ausnahme und Rückflüsse von Darlehn	9,8 Mio. €	23,4 Mio. €
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	904,1 Mio. €	425,1 Mio. €
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehn	15,2 Mio. €	28,3 Mio. €
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	897,1 Mio. €	477,1 Mio. €
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1,7 Mio. €	- 56,9 Mio. €
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	1,1 Mio. €	- 4,3 Mio. €
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5,1 Mio. €	5,1 Mio. €
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	- 1,1 Mio. €	- 0,7 Mio. €
41	= Liquide Mittel (= Zeile 38, 39 und 40)	5,1 Mio. €	0,1 Mio. €



5.5 Haushaltsplan 2018

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 besteht aus dem Ergebnis- und Finanzplan, den Teilplänen und dem Haushaltssicherungskonzept (§ 1 Abs. 1 GemHVO NRW). Dem Haushaltsplan sind nach § 1 Abs. 2 GemHVO NRW verschiedene weitere Unterlagen (z.B. Vorbericht, Stellenplan) beizufügen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 (siehe Vorlage 2017/1875) wurde am 16.10.2017 dem Rat der Stadt vorgelegt. Dieser Entwurf zum Haushaltsplan 2018 sowie der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 (HSP) wurden zur Beratung an die Bezirksvertretungen und die Fachausschüsse verwiesen.

Mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat der Rat der Stadt Leverkusen (Vorlage 2017/2000) in der Sitzung am 18.12.2017 den Rahmen für den Vollzug des Haushaltes 2018 festgesetzt (*geplanter Jahresüberschuss mit ca. + 0,9 Mio. €*) und in der Folge das Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Köln eingeleitet. Nachrichtlich werden die Planansätze für das Haushaltsjahr 2019 (*Originalansatz*) beigelegt:

Übersicht Haushaltsplan 2018 mit Plan/Ist-Werten und Abweichungen (Angabe Beträge gerundet)

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Planansatz (fortgeschrieben) 2018	Ist-Werte 2018	Abweichung Plan/Ist absolut	Abweichung Plan/Ist in Prozent	Planansatz (Original) 2019
01	Steuern und ähnliche Abgaben	268,3 Mio. €	302,0 Mio. €	33,8 Mio. €	12,6%	298,7 Mio. €
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	160,4 Mio. €	157,5 Mio. €	- 3,0 Mio. €	-1,8%	165,1 Mio. €
03	+ Sonstige Transfererträge	4,9 Mio. €	3,6 Mio. €	- 1,2 Mio. €	-25,0%	5,9 Mio. €
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	52,7 Mio. €	55,1 Mio. €	2,5 Mio. €	4,7%	57,0 Mio. €
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5,5 Mio. €	6,9 Mio. €	1,4 Mio. €	25,7%	3,1 Mio. €
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	62,5 Mio. €	63,5 Mio. €	1,0 Mio. €	1,7%	61,9 Mio. €
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	33,1 Mio. €	38,5 Mio. €	5,5 Mio. €	16,6%	29,1 Mio. €
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,6 Mio. €	1,3 Mio. €	0,7 Mio. €	114,6%	0,5 Mio. €
09	Bestandsveränderungen	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0%	0,0 Mio. €
10	= Ordentliche Erträge	587,8 Mio. €	628,5 Mio. €	40,7 Mio. €	6,9%	621,3 Mio. €
11	- Personalaufwendungen	131,2 Mio. €	133,4 Mio. €	2,2 Mio. €	1,7%	146,9 Mio. €
12	- Versorgungsaufwendungen	14,5 Mio. €	10,6 Mio. €	- 3,9 Mio. €	-26,7%	15,5 Mio. €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	110,8 Mio. €	89,3 Mio. €	- 21,5 Mio. €	-19,4%	107,1 Mio. €
14	- Bilanzuelle Abschreibungen	35,0 Mio. €	33,7 Mio. €	- 1,3 Mio. €	-3,8%	35,0 Mio. €
15	- Transferaufwendungen	200,9 Mio. €	204,4 Mio. €	3,5 Mio. €	1,7%	211,6 Mio. €
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	96,6 Mio. €	108,4 Mio. €	11,8 Mio. €	12,2%	98,8 Mio. €
17	= Ordentliche Aufwendungen	589,1 Mio. €	579,8 Mio. €	- 9,2 Mio. €	-1,6%	614,8 Mio. €
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 und 17)	- 1,2 Mio. €	48,6 Mio. €	49,9 Mio. €	-4.013,9%	6,5 Mio. €
19	+ Finanzerträge	7,0 Mio. €	6,4 Mio. €	- 0,6 Mio. €	-8,2%	8,4 Mio. €
20	- Finanzaufwendungen	12,1 Mio. €	8,2 Mio. €	- 4,0 Mio. €	-32,7%	11,9 Mio. €
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	- 5,2 Mio. €	- 1,8 Mio. €	3,4 Mio. €	-65,6%	- 3,5 Mio. €
22	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21)	- 6,4 Mio. €	46,9 Mio. €	53,3 Mio. €	-829,5%	3,0 Mio. €
23	+ Außerordentliche Erträge	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0%	0,0 Mio. €
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0%	0,0 Mio. €
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0%	0,0 Mio. €
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	- 6,4 Mio. €	46,9 Mio. €	53,3 Mio. €	-829,5%	3,0 Mio. €

Der Ergebnisplan 2018 weist im Originalansatz insgesamt einen Jahresüberschuss von 911.750 € aus, der der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden soll. Der fortgeschriebene Ansatz wies noch einen Jahresverlust mit ca. – 6,423 Mio. € aus.

Das festgestellte Jahresergebnis zum 31.12.2018 ist mit einem **Jahresüberschuss von 46.863.060,68 €** tatsächlich erheblich höher ausgefallen.



Der Haushalt 2018 (inklusive HSP) wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 23.05.2018 mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

6. Weitere Prüftätigkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung in 2018

Neben der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2018 hat die örtliche Rechnungsprüfung gesetzliche Prüfungsaufgaben nach § 104 GO NRW durchgeführt, die bei der vorliegenden Jahresabschlussprüfung mitberücksichtigt wurden.

Vergabeprüfung

Nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergaberichtlinien) sind Vergaben ab einem Auftragswert von netto 5.000 € vor Auftragserteilung dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zur Prüfung und Mitzeichnung zu zuleiten.

Die Vergaben für Liefer-, Dienstleistungsaufträge und Rahmenvereinbarungen (nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bzw. ab dem 18.04.2016 für öffentliche Aufträge auf der Grundlage von § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und damit zusammenhängenden Regelungen) werden schwerpunktmäßig in der Prüfgruppe Verwaltung und Wirtschaft geprüft.

Die Prüfung der Vergaben aus dem Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erfolgt in der Prüfgruppe Technik.

Die Vergabeprüfungen des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung im Haushaltsjahr 2018 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vorgang/ Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018
Anzahl Vergabeprüfungen Prüfgruppe Verwaltung	275	242	259	260
Geprüftes Vergabevolumen (ca. Angabe in €)	42,2 Mio. €	8,1 Mio. €	10,3 Mio. €	14,9 Mio. €

Anzahl Vergabeprüfungen Prüfgruppe Technik	642	918	956	991
Geprüftes Vergabevolumen (ca. Angabe in €)	24,0 Mio. €	31,9 Mio. €	43,0 Mio. €	64,8 Mio. €

Unter Bezug auf die Ausführungen Kap. 4.4.2.8 gilt hinsichtlich der Vergabeprüfung die Einschränkung, dass z.B. die umfangreichen Vergaben an die TBL im Bereich Straßen- und Brückenneubau nicht von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft werden.



Dies gilt auch für alle Beauftragungen im Rahmen eines Inhouse-Verhältnisses, bei denen verbundene Tochterunternehmen der Stadt Leistungen für die Konzernmutter Stadt Leverkusen erbringen (*z.B. Aufträge zur Beschaffung oder Wartung und Pflege von Hard- und Software zugunsten der ivl GmbH*).

Weitere Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung

Im Haushaltsjahr 2018 hat der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung einige Prüfungen in verschiedenen Organisationseinheiten (zum Beispiel Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitprüfungen nach § 103 Absatz 2 GO n.F. NRW) der Stadtverwaltung durchgeführt. Hierbei werden bestimmte Aufgabenfelder oder Geschäftsvorgänge der einzelnen Fachbereiche vertieft inhaltlich geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird regelmäßig über die Prüfungsergebnisse informiert.



7. Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 59 Abs. 3 i.V.m. 102 Absatz 8 GO NRW

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteile ich als Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung zu dem in der Anlage beigefügten Jahresabschluss 2018 der Stadt Leverkusen (nebst Anhang, weiterer Anlagen sowie dem Lagebericht) nach § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 HGB analog den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**:

„Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung (Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung) der Stadt Leverkusen

An die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Leverkusen (§ 59 Abs. 3 GO NRW)

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum Haushaltsjahr 2018

I. Prüfungsurteile

Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Stadt Leverkusen zum 31.12.2018 – bestehend aus Bilanz, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der Ergebnis- und Finanzrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht der Stadt Leverkusen – geprüft. Aufgrund der bei dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden gesetzlichen Vorschriften für die kommunale Haushaltswirtschaft (§§ 75 – 96 GO NRW i.V.m. der GemHVO NRW – bis 31.12.2018 bzw. der KomHVO NRW – ab 01.01.2019) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Leverkusen zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht – unter Berücksichtigung der im Prüfbericht dokumentierten Ergänzungen durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung (siehe insbesondere Ziff. 2.3) – insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Leverkusen. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB analog erkläre ich, dass die Prüfung zu **keinen Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2018 geführt hat.



II. Prüfungshinweise ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken

Der Prüfbericht enthält verschiedene Prüfungshinweise, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 HGB analog). Es handelt sich dabei zusammengefasst um einzelne Feststellungen, die nach Auffassung der Rechnungsprüfung beim vorliegenden Jahresabschluss insgesamt als unwesentlich für die Ordnungsmäßigkeit der städtischen Haushaltswirtschaft eingeordnet werden. Andererseits können sie aufgrund der möglichen Auswirkungen auf künftige Jahresabschlüsse bzw. dauerhaft die Ordnungsmäßigkeit der städtischen Haushaltswirtschaft insgesamt negativ beeinflussen:

- In bestimmten Bereichen des Anlagevermögens (z.B. Anlagevermögen in den städtischen Schulen unter der Verantwortung des Fachbereichs Schulen) wurden in der Vergangenheit sowie mit dem vorliegenden Jahresabschluss keine ordnungsmäßigen Inventuren durchgeführt.
Hinsichtlich des städtischen Straßenvermögens (Fachbereich Tiefbau) wird davon ausgegangen, dass die begonnene Inventur des städtischen Straßenkörpers zum nächsten Jahresabschluss 2019 abgeschlossen wird.
- Es besteht mit dem Oberbürgermeister Einvernehmen dahingehend, dass die internen Kontrollsysteme für die gesamte Verwaltung (*einschließlich im Rahmen von Auftragsdatenverarbeitung durch die ivl GmbH*) insgesamt zu dokumentieren bzw. zu optimieren sind.
Dies erfordert nach Auffassung der Rechnungsprüfung ebenfalls den Aufbau und die Dokumentation eines geeigneten Risikofrüherkennungssystems für künftige Jahresabschlüsse.
- Verschiedene Dienstanweisungen der Stadt Leverkusen im Finanzbereich sind erheblich veraltet und daher dringend zu aktualisieren.
In diesem Zusammenhang sollte das Forderungsmanagement und die Pflichtangaben im Anhang i.S.v. § 44 GemHVO NRW bzw. § 45 KomHVO NRW optimiert bzw. ergänzt sowie die Festlegungen in der städtischen Abschreibungstabelle abschließend dokumentiert werden.
- Eine zentrale und systematische Erfassung und Überwachung aller wesentlichen Verträge oder Verpflichtungen mit Auswirkungen auf die Ergebnis-/Finanzlage der Stadt wird dringend empfohlen.

Die örtliche Rechnungsprüfung weist vorsorglich schon jetzt darauf hin, dass die Behebung oder Klärung der festgestellten Sachverhalte für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit künftiger Jahresabschlüsse wesentlich sein können.

III. Grundlage für die Prüfungsurteile

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IdR) und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, wobei die Auslegung und Anwendung der Prüfungsleit-



linien wesentlich durch die besonderen gesetzlichen Regelungen der kommunalen Haushaltswirtschaft in NRW (z.B. zur *Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung*) und der kommunalen Jahresabschlussprüfung (z.B. *hinsichtlich der Rechtmäßigkeit*) geprägt ist.

Der Jahresabschluss soll insgesamt Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung, die Einhaltung des Haushaltsplans und die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Leverkusen im Haushaltsjahr 2018 ablegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses dient wesentlich dem öffentlichen Interesse und unterstützt den Rat der Stadt Leverkusen bei der demokratischen Kontrolle und Steuerung.

IV. Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Nach § 101 Abs. 2 GO NRW ist die örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist nach § 3 Abs. 1 der städtischen Rechnungsprüfungsordnung (RPO) die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

In der RPO hat der Rat der Stadt Leverkusen die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung ausreichend definiert und gewährleistet regelmäßig die Unabhängigkeit der im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung tätigen Prüferinnen und Prüfer, die vom Rat der Stadt jeweils einzeln bestellt wurden (§ 101 Abs. 4 GO NRW) und gemäß Dienstverteilungsplan mit der Verwaltung einer entsprechenden Planstelle beauftragt sind¹¹.

Die im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung tätigen Prüferinnen und Prüfer erfüllen die Voraussetzungen nach § 101 Abs. 6 GO NRW (z.B. *Nichtbestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses mit einem Mitglied des Verwaltungsvorstandes oder zu Bediensteten der zu prüfenden Finanzbuchhaltung*). Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Rechnungsprüfung und der konkreten örtlichen Ausgestaltung im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung wird insofern die Unabhängigkeit der verantwortlichen Fachbereichsleitung und aller im Fachbereich tätigen Prüferinnen und Prüfer i.S.v. § 101 Abs. 6 und § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m § 321 Abs. 4a HGB analog ausdrücklich bestätigt.

Ich vertrete daher die Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise insgesamt ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für ein abschließendes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

V. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Rechtsgrundlagen für die städtische Haushaltswirtschaft ergeben sich aus den §§ 75 bis 96 GO NRW sowie den Regelungen der GemHVO NRW (bis 31.12.2018) bzw. ab dem 01.01.2019 mit der KomHVO NRW. Eine wesentliche

¹¹ Die städtische Rechnungsprüfungsordnung (RPO) wird aufgrund der verschiedenen Veränderungen mit dem 2. NKFVG – parallel mit der Berichterstattung zum Jahresabschluss 2018 – in einer überarbeiteten Fassung dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rat der Stadt Leverkusen zur Entscheidung vorgelegt (siehe Vorlage 2019/2959)



Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2018 bildet dabei die Haushaltssatzung 2018 (siehe Vorlage 2017/2000).

Die Erstellung, der Inhalt und die Ausgestaltung des Jahresabschlusses 2018 (nach § 95 GO NRW mit seinem Anhang und weiteren Anlagen) sowie des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen. Er trägt als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde (§ 63 GO NRW) mit seinem Verwaltungsvorstand (§ 70 GO NRW) die Verantwortung dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Leverkusen vermittelt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Leverkusen zur Beachtung und Aufrechterhaltung der ordnungsmäßigen Haushaltswirtschaft (§§ 75 – 96 GO NRW i.V.m. der GemHVO NRW bzw. KomHVO NRW) zu beurteilen. Dies beinhaltet die ordnungsmäßige Aufstellung und Ausführung der Haushaltsplanung (§ 79 GO NRW) bis hin zur Aufstellung eines ordnungsmäßigen Jahresabschlusses (§ 95 GO NRW).

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, alle Sachverhalte in Zusammenhang mit der ordnungsmäßigen Haushaltswirtschaft, sofern einschlägig, zu berücksichtigen bzw. anzugeben.

Ferner ist der Oberbürgermeister verantwortlich für die Gestaltung aller internen Kontrollen, die insgesamt als „internes Kontrollsystem“ (i.S.v. § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW) bezeichnet werden, die für ein ordnungsmäßiges Verwaltungshandeln sowie für die Aufstellung eines ordnungsmäßigen Jahresabschlusses als notwendig erachtet werden. Ziel dieser Kontrollen ist es, einen Jahresabschluss zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Der Oberbürgermeister ist darüber hinaus verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts zum 31.12.2018, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Leverkusen vermitteln soll, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss im Einklang stehen muss und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt Leverkusen zutreffend darstellen soll.

In diesem Zusammenhang trägt er die Verantwortung für alle Vorkehrungen und (ggfls. auch technischen und/ oder organisatorischen) Maßnahmen, um die Aufstellung eines zutreffenden Lageberichts zu ermöglichen; er muss dabei in der Lage sein, ausreichende bzw. geeignete Nachweise für die getroffenen Aussagen im Lagebericht zu erbringen.

Der Stadtkämmerer (§ 71 Abs. 4 GO NRW) stellt nach § 95 Abs. 5 GO NRW den Jahresabschluss auf. Ihm obliegt die Fachaufsicht über die Finanzbuchhaltung (§ 93 GO NRW sowie § 31 Abs. 4 GemHVO NRW/ § 32 Abs. 4 KomHVO NRW).

Mit der Unterzeichnung der vorgeschriebenen Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Stadtdirektor und Stadtkämmerer und der Bestätigung durch den Oberbürgermeister (siehe Vorlage 2019/2960 versehen mit einer Ergänzung des Aufstellungs- und Bestätigungsvermerks im geprüften Jahresabschluss 2018



Seite 7) haben beide ihre Verantwortung für den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 abschließend dokumentiert.

Auf die Abgabe einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und Lagebericht gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Stadtdirektor und Stadtkämmerer sowie durch den Oberbürgermeister wurde daher verzichtet.

Eine Stellungnahme zum vorliegenden Prüfbericht i.S.v. § 6 Abs. 10 RPO wurde weder vom Oberbürgermeister noch vom Stadtdirektor und Stadtkämmerer abgegeben.

VI. Verantwortung des Rechnungsprüfungsausschusses für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Rechnungsprüfungsausschuss (§ 59 Abs. 3 GO NRW) prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Leverkusen (siehe Vorlage 2019/2841). Er hat sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 101 GO NRW) bedient.

Das Ergebnis seiner Beratung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses legt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat der Stadt mit der Vorlage 2019/2960 zur Entscheidung vor (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

VII. Verantwortung des Rates der Stadt Leverkusen für die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Oberbürgermeisters

Der Rat der Stadt Leverkusen übt die Kontrolle über die Verwaltung aus und überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten (§ 55 Abs. 3 GO NRW).

Der Rat der Stadt stellt nach § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

VIII. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Gesetzliche Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, den vorgelegten Jahresabschluss 2018 (einschließlich Anhang und weiterer Anlagen) zu prüfen (§ 102 Abs. 1 GO NRW).

Zielsetzung der Abschlussprüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der vorliegende Jahresabschluss als Ganzes frei ist von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen. Zu diesem Zweck werden ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise durch die Prüferinnen und Prüfer erlangt, um begründete Schlussfolgerungen zur Bildung von Prüfurteilen zu ziehen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an



Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine durchgeführte systematische Jahresabschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Aufgrund der bei jeder Prüfung innewohnenden begrenzten Erkenntnis- und Prüfungsmöglichkeiten innerhalb des Prüfungszeitraums besteht auch bei ordnungsmäßiger Planung und Durchführung ein unvermeidbares Risiko, dass mit der Prüfung zum Jahresabschluss möglicherweise wesentliche falsche Aussagen nicht entdeckt werden.

Falsche Darstellungen können dabei grundsätzlich aus Verstößen¹² oder Unrichtigkeiten¹³ resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen haushaltsrechtlichen oder wirtschaftlichen Annahmen oder Entscheidungen geeignet sind, die Adressaten des Jahresabschlusses und Lageberichtes (*Rechnungsprüfungsausschuss, Rat der Stadt Leverkusen, Einwohner und Bürger*) zu beeinflussen.

Dabei wurde geprüft, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Leverkusen vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Bestätigungsvermerk zielt darauf ab, die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zusammenzufassen.

Die Prüfung erfolgte unter Beachtung eines pflichtgemäßen Ermessens; dabei wurde grundsätzlich eine „kritische Grundhaltung“ gegenüber der Verwaltung bewahrt. Zu diesem Zweck

- wurden die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht identifiziert und beurteilt und bei der Prüfplanung zum vorliegenden Jahresabschluss berücksichtigt. Nicht zuletzt sind insbesondere Prüferfahrungen und Prüfungsergebnisse der regelmäßigen Jahresabschlussprüfungen und aller übrigen Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung (z.B. *unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung nach § 30 Abs. 5 GemHVO NRW, Vergabeproofungen oder Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitprüfungen*) berücksichtigt worden. Mit der Prüfung wurden innerhalb des Prüfungszeitraums verschiedene Prüfungsnachweise erlangt, die insgesamt als ausreichend und geeignet angesehen werden, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zu dienen. Aufgrund

¹² Unter „Unrichtigkeiten“ werden unbeabsichtigte falsche Angaben im Abschluss und Lagebericht wie z.B. Schreib-, Erfassungs- oder Rechenfehler in der Buchführung, einfaches Übersehen oder einer unzutreffenden Einschätzung von wesentlichen Sachverhalten, etc. verstanden.

¹³ Mit dem Begriff „Verstöße“ werden falsche Angaben im Abschluss und Lagebericht bezeichnet, die auf einem beabsichtigten (gegebenenfalls auch vorsätzlichen) Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze beruhen. Verstöße können z.B. sein: Buchungen ohne tatsächliches Vorliegen von Geschäftsvorfällen, Unterdrückung von Buchungsbelegen, unterlassene Buchungen, etc.



dieser Nachweise werden im Prüfbericht verschiedene Hinweise oder Empfehlungen zur Optimierung künftiger Jahresabschlüsse dokumentiert.

Sofern die Prüfung innerhalb des Prüfungszeitraums Änderungen der Prüfplanung erforderte, wurden als Reaktion auf diese neu erkannten Risiken gegebenenfalls weitere oder ergänzende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. die Prüfung ausgeweitet. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, wird dabei im Allgemeinen von der Rechnungsprüfung bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten eingeschätzt, da Verstöße möglicherweise betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- hat sich die örtliche Rechnungsprüfung einen Überblick und ein grundlegendes Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem (IKS) und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen verschafft, um die Prüfungshandlungen so zu planen, dass diese Prüfungen unter den gegebenen Umständen insgesamt angemessen sind.

Mit der Jahresabschlussprüfung soll, insbesondere vor dem Hintergrund von bekannten offenen Fragen zur Gestaltung und systematischen Dokumentation des IKS, ein abschließendes Prüfungsurteil (*in Teilen oder als Ganzes*) zur Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme der Stadt Leverkusen ausdrücklich nicht abgegeben werden.

- wurde die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt.
- wurden mit der Prüfung Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes hinsichtlich der ordnungsmäßigen Haushaltswirtschaft gezogen. Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise wurde beurteilt, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der ordnungsmäßigen Haushaltswirtschaft aufwerfen können.

Falls mit der Prüfung die Schlussfolgerung zu ziehen ist, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, erfolgt im Prüfbericht bzw. im Bestätigungsvermerk eine entsprechende Angabe oder Hinweis. Die Schlussfolgerungen und Prüfungsurteile erfolgen auf der Grundlage der bis zum 13.06.2019 erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können dazu führen, dass die Verantwortlichen der Stadt Leverkusen haushaltsrechtlich (*z.B. durch eine Nachtragssatzung nach § 81 GO NRW*) zeitnah auf geänderte wirtschaftliche oder gesetzliche Rahmenbedingungen reagieren müssen.



- wurden die Gesamtdarstellung, der Aufbau und der Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben beurteilt. Ferner wurde in diesem Zusammenhang beurteilt, ob im Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so dargestellt werden, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Leverkusen vermittelt.
- erfolgte eine Beurteilung, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss, den gesetzlichen Grundlagen und das von ihm vermittelte Bild mit der Lage der Stadt Leverkusen in Einklang steht.
- wurden verschiedene Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise wurden dabei insbesondere die zukunftsorientierten Angaben der gesetzlichen Vertreter und die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen. Es wurde die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen heraus beurteilt.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den gegebenen zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen wird in diesem Zusammenhang regelmäßig nicht abgegeben. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Mit den für die Haushaltsplanung und Überwachung Verantwortlichen im Fachbereich Finanzen erfolgte mit der Prüfung zum Jahresabschluss eine Erörterung zum geplanten Umfang und über die Zeitplanung der Prüfung sowie zu bedeutsamen Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während der Prüfung festgestellt wurden.“

Leverkusen, den 30.08.2019

Dienstsiegel
der Stadt Leverkusen



Guido Krämer
Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung
und Beratung (örtliche Rechnungsprüfung)

Hinweis: Nach der Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. dem Rat der Stadt Leverkusen erfolgt unter Bezug auf Ziff. 6.2 c) der städtischen Dienstanweisung über die Beschaffung, Verwendung und Verwahrung der Dienstsiegel die Ausfertigung und die Unterzeichnung von insgesamt zwölf Druckstücken zum geprüften Jahresabschluss 2018 mit einem Dienstsiegel der Stadt Leverkusen (§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321 Abs. 5 HGB analog).



8. Anlagen

8.1 Geprüfter Jahresabschluss der Stadt Leverkusen zum 31.12.2018

siehe nachfolgend beigefügten geprüften Jahresabschluss 2018 mit Band I und
Band II



8.2 Geprüfte Ergebnisrechnung und Finanzrechnung der Stadt Leverkusen zum 31.12.2018

geprüfte Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

Jahresergebnis 2018 Ergebnisrechnung							
	Ergebnis 2017 (€)	Haushaltsansatz 2018 (€)		Ergebnis 2018 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2019
		Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
01 - Steuern und ähnliche Abgaben	267.287.675,15	268.254.100	268.254.100	302.048.979,67	33.794.880+	12,6+	0
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	166.520.118,36	160.428.500	160.428.500	157.471.511,51	2.956.988-	1,8-	0
03 + Sonstige Transfererträge	8.563.061,58	4.868.550	4.868.550	3.649.217,46	1.219.333-	25,1-	0
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	49.562.975,31	52.666.250	52.666.250	55.119.844,38	2.453.594+	4,7+	0
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.864.539,67	5.483.650	5.483.650	6.892.375,08	1.408.725+	25,7+	0
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	59.311.021,23	62.459.150	62.459.150	63.494.827,77	1.035.678+	1,7+	0
07 + Sonstige ordentliche Erträge	29.002.321,59	33.058.250	33.058.250	38.541.996,65	5.483.747+	16,6+	0
08 + Aktivierte Eigenleistungen	1.315.639,54	592.050	592.050	1.270.567,50	678.518+	114,6+	0
09 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
10 = Ordentliche Erträge	587.427.352,43	587.810.500	587.810.500	628.489.320,02	40.678.820+	6,9+	0
11 - Personalaufwendungen	129.338.146,27	130.957.050	131.168.550	133.379.200,76	2.210.651+	1,7+	585
.... davon Zuführung zu Rückstellungen für							
.... Pensionen	14.342.470,41	11.750.000	11.750.000	11.605.987,06	144.013-	1,2-	0
.... Beihilfe	2.764.173,00	1.300.500	1.300.500	2.647.388,00	1.346.888+	103,6+	0
.... Sterbegeld	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
.... Altersteilzeit	693.620,23	418.100	418.100	756.999,99	338.900+	81,1+	0
.... Überstunden/Urlaubsansprüche	221.116,00	0	0	373.576,66	373.577+	-	0
.... Leistungsorientierte Bezahlung	1.552.000,00	1.597.200	1.597.200	1.615.900,00	18.700+	1,2+	0
.... Übergangsgeld	5.977,12	20.100	20.100	12.955,40	7.145-	35,6-	0
.... Jubiläumsgeld	85.410,32	36.000	36.000	45.586,02	9.586+	26,6+	0
.... altersdiskriminierende Besoldung	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
.... anteilige Besoldungs- und Tarifierhöhung	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
12 - Versorgungsaufwendungen	16.953.785,68	14.500.000	14.500.000	10.624.128,81	3.875.871-	26,7-	0
.... davon Zuführung zu Rückstellungen für							
.... Pensionen	13.845.112,38	12.800.000	12.800.000	8.396.775,37	4.403.225-	34,4-	0
.... Beihilfe	3.108.673,30	1.700.000	1.700.000	2.227.353,44	527.353+	31,0+	0
.... Sterbegeld	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
.... anteilige Besoldungserhöhung	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	104.218.094,67	104.018.650	110.803.550	89.315.734,04	21.487.816-	19,4-	7.104.100
14 - Bilanzielle Abschreibungen	33.540.335,74	35.000.000	35.000.000	33.668.326,73	1.331.673-	3,8-	0
15 - Transferaufwendungen	196.316.492,38	200.636.950	200.934.036	204.412.525,95	3.478.490+	1,7+	1.336
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	124.458.527,77	96.605.400	96.647.297	108.441.683,14	11.794.387+	12,2+	81.684
17 = Ordentliche Aufwendungen	605.025.382,51	581.718.050	589.053.432	579.841.599,43	9.211.833-	1,6-	7.187.705
18 = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	17.598.030,08-	6.092.450	1.242.932-	48.647.720,59	49.890.653+	4.014,0-	7.187.705-

Jahresergebnis 2018 Ergebnisrechnung							
	Ergebnis 2017 (€)	Haushaltsansatz 2018 (€)		Ergebnis 2018 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2019
		Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
19 + Finanzerträge	3.876.125,55	6.950.500	6.950.500	6.382.175,18	568.325-	8,2-	0
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	12.500.784,95	12.131.200	12.131.200	8.166.835,09	3.964.365-	32,7-	0
21 = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	8.624.659,40-	5.180.700-	5.180.700-	1.784.659,91-	3.396.040+	65,6-	0
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	26.222.689,48-	911.750	6.423.632-	46.863.060,68	53.286.693+	829,5-	7.187.705-
23 + Außerordentliche Erträge	4.554.984,56	0	0	0,00	0+	-	0
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
25 = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	4.554.984,56	0	0	0,00	0+	-	0
26 = Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	21.667.704,92-	911.750	6.423.632-	46.863.060,68	53.286.693+	829,5-	7.187.705-



geprüfte Finanzrechnung zum 31.12.2018

Jahresergebnis 2018 Finanzrechnung							
	Ergebnis 2017 (€)	Haushaltsansatz 2018 (€)		Ergebnis 2018 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2019
		Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
01 Steuern und ähnliche Abgaben	264.361.208,36	268.254.100	268.254.100	303.471.984,89	35.217.885+	13,1+	0
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	148.833.522,44	139.888.300	139.888.300	134.291.384,73	5.596.915-	4,0-	0
03 + Sonstige Transfereinzahlungen	2.281.323,97	3.769.550	3.769.550	2.656.983,11	1.112.567+	29,5+	0
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	48.078.397,82	51.626.450	51.626.450	52.261.014,03	634.564+	1,2+	0
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.806.798,51	5.483.650	5.483.650	6.911.630,23	1.427.980+	26,0+	0
06 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	56.863.440,90	62.461.650	62.461.650	60.956.265,74	1.505.384-	2,4-	0
07 + Sonstige Einzahlungen	7.814.715,34	20.253.250	20.253.250	20.388.367,08	135.117+	0,7+	0
08 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.652.545,95	4.785.500	4.785.500	5.357.339,80	571.840+	12,0+	0
09 = Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	541.691.953,29	566.522.450	566.522.450	586.294.969,61	29.772.520+	5,4+	0
10 - Personalauszahlungen	112.976.554,92	119.027.250	119.253.853	120.702.432,07	1.448.579+	1,2+	15.945
11 - Versorgungsauszahlungen	15.664.825,38	16.543.400	16.543.400	16.142.988,76	400.411-	2,4-	0
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	108.408.741,32	116.844.550	128.447.621	93.890.007,59	34.557.613-	26,9-	13.708.422
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	12.550.059,20	13.701.200	14.396.071	8.421.254,07	5.974.817-	41,5-	1.174.563
14 - Transferauszahlungen	206.996.623,20	209.528.950	210.553.772	206.769.024,32	3.784.748-	1,8-	668.247
15 - Sonstige Auszahlungen	82.652.643,86	97.103.900	99.095.193	83.748.648,96	15.346.544-	15,5-	2.056.498
16 = Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	539.239.447,88	572.749.250	588.289.910	529.674.355,77	58.615.554-	10,9-	17.623.675
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	2.452.505,41	16.226.800	31.767.460	56.620.613,84	88.388.074+	278,2+	17.623.675
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	24.226.907,72	36.169.100	36.169.100	31.366.138,88	4.802.961-	13,3-	0
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	3.354.497,63	8.925.200	8.925.200	1.934.946,83	6.990.253-	78,3-	0
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	50	50	0,00	50-	100,0-	0
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	840.810,55	4.296.150	4.296.150	1.002.834,86	3.293.315-	76,7-	0
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	7.628.917,11	0	0	4.047.612,14	4.047.612+	-	0
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36.051.133,01	49.390.500	49.390.500	38.351.532,71	11.038.967-	22,4-	0
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	210.674,34	1.547.300	1.868.037	268.964,48	1.599.073+	85,6+	1.843.745
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	25.268.968,82	54.051.450	81.771.404	33.852.546,16	47.918.858-	58,6-	43.871.019
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.583.055,63	12.579.900	16.673.071	5.949.731,65	10.723.340-	64,3-	5.161.410
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.974.650,38	2.458.050	2.959.603	2.312.712,42	646.891-	21,9-	3.255.147
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	6.000.000,00	0	0	0,00	0+	-	0
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39.037.349,17	70.636.700	103.272.116	42.383.954,71	60.888.161-	59,0-	54.131.322
Jahresergebnis 2018 Finanzrechnung							
	Ergebnis 2017 (€)	Haushaltsansatz 2018 (€)		Ergebnis 2018 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2019
		Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	2.986.216,16-	21.246.200-	53.881.616-	4.032.422,00-	49.849.194+	92,5+	54.131.322-
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	533.710,75-	37.473.000-	85.649.076-	52.588.191,84	138.237.268+	161,4+	71.754.997-
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	9.841.309,89	70.146.950	70.146.950	23.380.596,92	46.766.353+	66,7+	0
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	904.110.000,00	1.100.000	1.100.000	425.105.000,00	424.005.000+	38.545,9+	0
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	15.166.561,13	47.743.000	48.362.511	28.314.098,71	20.048.412-	41,5-	602.498
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	897.118.040,73	0	0	477.100.159,27	477.100.159+	-	0
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.666.708,03	23.503.950	22.884.439	56.928.661,06-	79.813.100-	348,8-	602.498-
38 = Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	1.132.997,28	13.969.050-	62.764.637-	4.340.469,22-	58.424.168+	93,1+	72.357.494-
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.109.371,36	5.122.974	5.122.974	5.122.974,49	0+	0,0+	0
40 + Bestand an fremden Finanzmitteln	1.119.394,15-	0	0	676.417,21-	676.417-	-	0
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	5.122.974,49	8.846.076-	57.641.663-	106.088,06	57.747.751+	100,2+	72.357.494-



8.3 Lagebericht der Stadt Leverkusen zum 31.12.2018

siehe nachfolgend beigefügten geprüften Jahresabschluss 2018 Band I (*Seiten 165 bis 222*).



8.4 Fünf-Jahresvergleich von Bilanz und Ergebnisrechnung

Entwicklung der Bilanzwerte der Stadt Leverkusen der letzten fünf Haushaltsjahre (Angabe aller Bilanzwerte in Mio. € gerundet; ein Jahresüberschuss wird als „positiver Wert“ und Jahresverluste werden als „negative Werte“ dargestellt)

Bilanzposten	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Anlagevermögen	1.280,4 Mio. €	1.290,1 Mio. €	1.300,0 Mio. €	1.322,9 Mio. €	1.342,7 Mio. €
Umlaufvermögen	60,3 Mio. €	57,9 Mio. €	47,3 Mio. €	53,5 Mio. €	50,1 Mio. €
Aktive Rechnungsabgrenzung	33,3 Mio. €	32,4 Mio. €	32,6 Mio. €	32,7 Mio. €	32,5 Mio. €
Summe Aktiva	1.374,0 Mio. €	1.380,4 Mio. €	1.379,8 Mio. €	1.409,1 Mio. €	1.425,3 Mio. €
Bilanzposten	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Allgemeine Rücklage	202,0 Mio. €	223,5 Mio. €	232,2 Mio. €	291,4 Mio. €	348,2 Mio. €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	46,9 Mio. €	-21,7 Mio. €	-8,7 Mio. €	-51,9 Mio. €	-57,0 Mio. €
Sonderposten	280,5 Mio. €	284,2 Mio. €	281,7 Mio. €	288,6 Mio. €	292,4 Mio. €
Rückstellungen	379,2 Mio. €	379,9 Mio. €	353,5 Mio. €	326,0 Mio. €	319,5 Mio. €
Verbindlichkeiten	422,0 Mio. €	471,5 Mio. €	477,5 Mio. €	511,2 Mio. €	478,2 Mio. €
Passive Rechnungsabgrenzung	43,5 Mio. €	43,1 Mio. €	43,6 Mio. €	43,8 Mio. €	44,0 Mio. €
Summe Passiva	1.374,0 Mio. €	1.380,4 Mio. €	1.379,8 Mio. €	1.409,1 Mio. €	1.425,3 Mio. €



Entwicklung der Ergebnisrechnung der letzten fünf Haushaltsjahre (Angabe der Ergebniswerte in Mio. € gerundet; ein Jahresüberschuss wird als „positiver Wert“ und Jahresverluste werden als „negative Werte“ dargestellt)

Nr.	Erträge- und Aufwandsarten	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
01	Steuern und ähnliche Abgaben	302,0 Mio. €	267,3 Mio. €	233,7 Mio. €	200,1 Mio. €	163,8 Mio. €
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	157,5 Mio. €	166,5 Mio. €	201,7 Mio. €	125,5 Mio. €	133,0 Mio. €
03	+ Sonstige Transfererträge	3,6 Mio. €	8,6 Mio. €	3,0 Mio. €	3,3 Mio. €	3,2 Mio. €
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	55,1 Mio. €	49,6 Mio. €	46,6 Mio. €	44,4 Mio. €	42,5 Mio. €
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	6,9 Mio. €	5,9 Mio. €	10,4 Mio. €	7,6 Mio. €	6,6 Mio. €
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	63,5 Mio. €	59,3 Mio. €	52,3 Mio. €	47,5 Mio. €	43,1 Mio. €
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	38,5 Mio. €	29,0 Mio. €	27,5 Mio. €	38,1 Mio. €	38,8 Mio. €
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	1,3 Mio. €	1,3 Mio. €	0,8 Mio. €	1,0 Mio. €	0,4 Mio. €
09	Bestandsveränderungen	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
10	= Ordentliche Erträge	628,5 Mio. €	587,4 Mio. €	576,0 Mio. €	467,5 Mio. €	431,3 Mio. €
11	- Personalaufwendungen	133,4 Mio. €	129,5 Mio. €	126,4 Mio. €	116,3 Mio. €	110,3 Mio. €
12	- Versorgungsaufwendungen	10,6 Mio. €	17,0 Mio. €	14,2 Mio. €	12,3 Mio. €	12,2 Mio. €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	89,3 Mio. €	104,2 Mio. €	103,5 Mio. €	93,6 Mio. €	78,3 Mio. €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	33,7 Mio. €	33,5 Mio. €	44,5 Mio. €	35,3 Mio. €	32,4 Mio. €
15	- Transferaufwendungen	204,4 Mio. €	196,3 Mio. €	183,4 Mio. €	170,6 Mio. €	155,0 Mio. €
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	108,4 Mio. €	124,5 Mio. €	110,5 Mio. €	89,4 Mio. €	96,6 Mio. €
17	= Ordentliche Aufwendungen	579,8 Mio. €	605,0 Mio. €	582,4 Mio. €	517,5 Mio. €	484,7 Mio. €
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	48,6 Mio. €	-17,6 Mio. €	-6,5 Mio. €	-50,0 Mio. €	-53,4 Mio. €
19	+ Finanzerträge	6,4 Mio. €	3,9 Mio. €	6,4 Mio. €	7,1 Mio. €	7,7 Mio. €
20	- Finanzaufwendungen	8,2 Mio. €	12,5 Mio. €	9,7 Mio. €	11,8 Mio. €	13,0 Mio. €
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-1,8 Mio. €	-8,6 Mio. €	-3,3 Mio. €	-4,7 Mio. €	-5,3 Mio. €
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	46,9 Mio. €	-26,2 Mio. €	-9,8 Mio. €	-54,8 Mio. €	-58,7 Mio. €
23	+ Außerordentliche Erträge	0,0 Mio. €	4,6 Mio. €	1,1 Mio. €	2,9 Mio. €	2,4 Mio. €
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,7 Mio. €
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,0 Mio. €	4,6 Mio. €	1,1 Mio. €	2,9 Mio. €	1,7 Mio. €
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	46,9 Mio. €	-21,7 Mio. €	-8,7 Mio. €	-51,9 Mio. €	-57,0 Mio. €



8.5 Abweichungsanalyse der Ergebnisrechnung

Wesentliche Abweichungen im Ertragsbereich (ordentliche Erträge)

Summenzeile der Ergebnisrechnung – Erträge	Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen zu einzelnen Sachkonten
01 – Steuern und Abgaben Summe 302.048.979,67 € mit einer Steigerung um ca. 13% <i>(Vorjahr: 267.287.675,15 €)</i>	- Die Erträge im Bereich der Gewerbesteuer (Sachkonto 401300) sind auf insgesamt 128.491.408,11 € (Vorjahr 102.472.935,29 €) gestiegen. Die Ertragssteigerung beträgt ca. 25%. - Die Erträge aus der Grundsteuer B – Sachkonto 401200 (50.027.640,66 €) konnten um ca. 9 % (Vorjahr 45.753.230,52 €) gesteigert werden. - Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer – Sachkonto 402100 wuchs auf insgesamt 84.340.364,97 € (Vorjahr 80.319.442,78 €). Dies entspricht einer Steigerung um ca. 5%.
02 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen Summe 157.337.259,50 € Mit einer Verminderung zum Vorjahr um insgesamt ca. 6 % <i>(Vorjahr: 166.520.118,36 €)</i>	- Die Zuweisungen des Landes (Sachkonto 414100) stiegen auf insgesamt 43.666.608,79 € (Vorjahr 39.717.027,20 €). - Andererseits sanken im gleichen Zeitraum die Erträge aus Zuweisungen Land nbso (Sachkonto 414155) auf 579.886,26 € (Vorjahr 6.196.221,52 €), Zuweisungen Bund nbso (Sachkonto 414055) auf 6.606,67 € (Vorjahr 2.943.944,28 €) und Zuweisungen Land Sprachförderung (Sachkonto 414100) auf 0,00 € (Vorjahr 4.866.035,35 €).
03 – Sonstige Transfererträge Summe 3.649.217,46 € mit einer Verminderung zum Vorjahr um ca. 57 % <i>(Vorjahr: 8.563.061,58 €)</i>	Die Erträge aus der Rückzahlung von gewährten Hilfen außerhalb von Einrichtungen (Sachkonto 421500) sind von 5.937.992,58 € (31.12.2017) auf nunmehr 324.929,36 € (31.12.2018) gesunken. Dieser massive Rückgang ist aufgrund der einmaligen Verbuchung eines erheblichen und ungeplanten Ertrages von Inkassoforderungen in 2017 im Verantwortungsbereich der AGL für die Rechnungsprüfung (im Vergleich zu 2018) plausibel.
04 – Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte Summe: 55.105.052,52 € Mit einer Erhöhung zum Vorjahr um ca. 11% <i>(Vorjahr: 49.562.975,31 €)</i>	- Im Bereich der Benutzungsgebühren (Sachkonto 432100) stiegen die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 4.446.745,32 € auf insgesamt 23.484.665,35 €. - Als wesentliche Ursache wurde der Aufarbeitung eines Bearbeitungsrückstandes aus Vorjahren in 2018 im Bereich der Rettungsdienstgebühren erkannt, der die gebuchten Erträge im Fachbereich Feuerwehr (<i>im Wesentlichen im Bereich der Rettungsdienstgebühren mit insgesamt ca. 12,6 Mio. € - entspricht ca. 53 % aller Erträge in 2018</i>) erklärt. Im Vorjahr betrugen die Erträge im Fachbereich Feuerwehr hingegen lediglich 7.585.982,52 € (entspricht ca. 39 % der Erträge).
05 – privatrechtliche Leistungsentgelte Summe 6.892.375,08 € mit einer Erhöhung zum Vorjahr um ca. 17 % <i>(Vorjahr: 5.864.539,67 €)</i>	- Die Steigerung der Erträge im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte beruht im Wesentlichen auf der Ertragssteigerung (2018: Sachkonto 441900 Erträge insgesamt 4.396.661,82 €) im Fachbereich Schulen auf nunmehr 3.661.771,71 (entspricht ca. 83% aller Erträge im Sachkonto 441900 in 2018). - Im Vorjahr (Gesamtertrag 3.013.313,42 €) erzielte der Fachbereich Schulen Erträge mit insgesamt 2.000.289,81 € (entspricht ca. 66 % der Erträge im Sachkonto 441900).



Summenzeile der Ergebnisrechnung – Erträge	Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen zu einzelnen Sachkonten
06 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen Summe 63.494.827,77 € mit einer Erhöhung zum Vorjahr um ca. 7 % (Vorjahr: 59.311.021,23 €)	- Die Erträge der Sachkonten 442000 (Erstattung von Bund) stieg von 16.701.387,80 auf nunmehr 18.738.341,31 € (entspricht eine Steigerung von ca. 11%). - Die Erträge aus der Erstattung von anderen Gemeinden (Sachkonto 442200) stieg von 6.609.398,91 € auf nunmehr 7.463.124,78 € (Steigerung um ca. 11 %). - Die Erstattungen von der TBL (Sachkonto 442531) haben sich von 3.000 € in 2018 auf insgesamt 629.251,06 € massiv erhöht.
07 – Sonstige ordentliche Erträge Summe 38.541.996,65 € mit einer Erhöhung zum Vorjahr um ca. 32 % (Vorjahr: 29.002.321,59 €)	- Die Erträge aus Bußgelder (Sachkonto 452100) stiegen im Vergleich zum Vorjahr (5.989.873,77 €) auf insgesamt 8.726.649,92 € (entspricht einer Steigerung um ca. 31%). - Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgten Korrekturbuchungen auf dem Sachkonto 458200 (Erträge Auflösung Rückstellungen) mit insgesamt -7.203.632,00 €. Die Erträge von ursprünglich 17.256.412,38 € haben sich daher auf insgesamt 10.052.780,38 € (Vorjahr 3.210.953,72 €) verringert.
08 – aktivierte Eigenleistungen Summe 1.270.567,50 € (Vorjahr: 1.315.639,54 €)	Die Erträge aus aktivierten Eigenleistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig verringert.



Wesentliche Abweichungen im Aufwandsbereich (ordentliche Aufwendungen):

Summenzeile der Ergebnisrechnung - Aufwendungen	Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen (größer als 2,5 Mio. €) zu einzelnen Sachkonten
11 – Personalaufwendungen Summe 133.379.200,76 € mit einer Erhöhung zum Vorjahr um ca. 3 % (Vorjahr: 129.538.146,27 €)	Die Personalaufwendungen haben sich – nach einer wesentlichen Korrekturbuchung (summiert -5.469.110,00 €) im Bereich der Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (Sachkonto 505100) – insgesamt im Vergleich zum Vorjahr auf nunmehr 3.841.054,49 € erhöht.
12 – Versorgungsaufwendungen Summe 10.624.128,81 € mit einer Verminderung zum Vorjahr um ca. 37 % (Vorjahr: 16.953.785,68 €)	Die Versorgungsaufwendungen haben sich nach einer notwendigen Korrekturbuchung (+ 1.777.994,00 €) von ursprünglich 8.846.134,81 € auf nunmehr insgesamt 10.624.128,81 € erhöht. Im Vorjahr betrugen die Vorsorgeaufwendungen insgesamt 16.953.785,68 €.
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Summe 89.315.734,04 € mit einer Verminderung zum Vorjahr um ca. 14 % (Vorjahr: 104.218.094,67 €)	Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr (104.218.094,67 €) insgesamt um 14.902.360,63 € auf insgesamt 89.315.734,04 € verringert. Im Wesentlichen trugen hierzu geringere Aufwendungen auf den Sachkonten 526100 (Aufwendungen Dienstleistungen: 35.432.993,73 € - Vorjahr 48.435.324,66 €), 523107 (Unterhaltung Substanz: 4.363.200,51 € - Vorjahr 5.521.478,00 €) und 523200 (Aufwendungen Unterhaltung Infrastruktur: 1.303.215,645 € - Vorjahr 2.418.526,22 €) bei.
14 – Bilanzielle Abschreibungen	Mit der Erstellung des geprüften Jahresabschluss 2018 erfolgten Veränderungen im Anlagevermögen, die Umbuchungen (im Vergleich zur Entwurfsfassung mit bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 33.129.568,61 € waren Umbuchungen mit insgesamt 538.758,12 € erforderlich) zur Folge hatten. Im Vergleich zum Vorjahr (33.540.335,74 €) haben sich die bilanziellen Abschreibungen mit insgesamt gesehen 33.668.326,73 € nur geringfügig verändert.
15 – Transferaufwendungen	- Die Aufwendungen für ELAG (Sachkonto 537150: 0,00 € [Vorjahr: 2.429.639,85 €] sowie die Betriebskosten für freie Träger (Sachkonto 533150: 26.096.626,37 € [Vorjahr: 28.359.177,97 €]) haben die Transferaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr insgesamt reduziert. - Die Aufwendungen für die Sachkonten 534100 (Gewerbesteuerumlage: 9.612.296,01 € [Vorjahr: 7.334.206,59 €]), 533900 (Sonstige soziale Leistungen: 10.115.033,61 € [Vorjahr 7.889.635,32 €]) und 534200 (Bet. Fonds Deutsche Einheit: 9.145.413,03 € [Vorjahr 7.019.883,47 €]) haben wesentlich zu einer Erhöhung der Aufwendungen beitragen.



Summenzeile der Ergebnisrechnung - Aufwendungen	Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen (größer als 2,5 Mio. €) zu einzelnen Sachkonten
16 – sonstige ordentliche Aufwendungen	Die gesunkenen sonstigen ordentlichen Aufwendungen mit insgesamt 108.441.683,14 € (Vorjahr 124.458.527,77 €) resultieren im Wesentlichen aus Reduzierungen bei den Sachkonten 549170 (Zuführungen Rückstellungen nach § 36 IV GemHVO: 5.578.317,13 [Vorjahr 11.396.507,60 €]), 549120 (Zuführung Rückstellungen Instandhaltung: 4.800.000,00 € ([Vorjahr 10.329.000,00 €]) und 549160 (Zuführung Rückstellungen Kinder-/ Jugend- und Familienhilfen: 2.075.000,00 € [Vorjahr 3.083.500,00 €]).
19 – Finanzerträge	Die Erträge aus den verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (Sachkonto 465100) sind im Vergleich zum Vorjahr (580.051,75 €) auf nunmehr insgesamt 3.444.367,52 € gestiegen.
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	Die Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen haben sich durch die verringerten Aufwendungen auf dem Sachkonto 559110 (Verzinsung gem. AO) mit insgesamt 1.260.744,75 € im Vergleich zum Vorjahr (4.686.978,00 €) erheblich verringert.

Im Gegensatz zum Vorjahr (4.554.984,56 €) ergaben sich in 2018 keine außerordentlichen Erträge.



8.6 Darstellung der haushaltsrechtlichen Verhältnisse der Stadt Leverkusen zum 31.12.2018

Die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse erfolgt auf Basis des Fragenkatalogs nach IDR Prüfungsleitlinie 720 „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Hauswirtschaft.“

Im folgenden Fragenkatalog wird systematisch zu allen relevanten Fragestellungen von der örtlichen Rechnungsprüfung Stellung genommen.



Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

1 a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe (wie z. B. Verwaltungsvorstand, Dezernentenkonferenzen) und einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Verwaltungsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gebietskörperschaft?

Der Verwaltungsvorstand tagt regelmäßig; formelle schriftliche Regelungen für die Sitzungen des Verwaltungsvorstandes sind nicht bekannt. Zu den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes wird ein Protokoll gefertigt.

Die Geschäftsverteilung innerhalb der gesamten Verwaltung ist durch entsprechende Organisationsverfügungen bzw. Dienstverteilungspläne geregelt. Die vorhandenen Regelungen sind geeignet und angemessen gestaltet (siehe auch Fragenkreis 2 a) um eine ordnungsmäßige Verwaltungsführung sicherzustellen.

1 b) Wie viele Sitzungen der Organe (Rat/Kreistag) und ihrer Ausschüsse (Haupt- und Finanzausschuss) haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Kalenderjahr 2018 hat der Rat der Stadt Leverkusen an zehn Tagen beraten; die Fachausschüsse haben regelmäßig bzw. nach Bedarf getagt.

Die Sitzungsniederschriften für alle Rats- bzw. Ausschusssitzungen (unterschieden in öffentliche und nichtöffentliche Beratungen) sind im städtischen Ratsinformationssystem gespeichert. Die öffentlichen Informationen können via Internet abgerufen werden.

1 c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung tätig?

Der vorgelegte Jahresabschluss 2018 enthält für die Mitglieder der Verwaltungsleitung bzw. der Mitglieder des Rates eine detaillierte Auflistung mit Angaben nach § 95 Abs. 3 GO NRW (z.B. Angabe zu Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetzes oder zu Mitgliedschaften in Organen der verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form).

1 d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Verwaltungsleitung, Ratsmitglieder) soweit gesetzlich gefordert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?

Zuletzt mit der Vorlage 2019/2776 wurden dem Rat der Stadt Leverkusen die Einkünfte des Oberbürgermeisters für das Jahr 2018 (Bruttoeinkommen Besol-



ungsgruppe B9 sowie Nebentätigkeiten) zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Weitergehende Verpflichtungen zur Angabe der Vergütung von Organmitgliedern bestehen nicht.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

2 a) Gibt es einen den Bedürfnissen der Kommune entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aus dem aktuellen Organisationsplan mit Organigramm (Stand 01.03.2018) sind Aufbau, Fachbereiche und Zuständigkeiten der Stadt Leverkusen mit dem Verwaltungsvorstand und den Fachbereichen und Büros erkennbar.

Die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse werden im Rahmen von Stellenbeschreibungen sowie durch Unterschriftsvollmachten festgelegt. Eventuell notwendige Anpassungen ergeben sich aus dem regelmäßigen Betriebs- und Geschäftsabläufen.

Die Übertragung von neuen Aufgaben und Verantwortungen erfolgt zentral durch Organisationsverfügungen des Fachbereichs Personal und Organisation.

Der Organisationsplan dokumentiert (z.B. durch die Zuordnung der Fachbereiche bzw. der Abteilungen zu Dezernaten) die Weisungsbefugnisse des Oberbürgermeisters bzw. der Beigeordneten gegenüber den nachgeordneten Bereichen.

Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes haben bei den folgenden Organisationseinheiten nicht die Befugnisse wie einem städtischen Fachbereich oder ein Büro, da für sie Ausnahmen (z.B. in Form von eigenen Wirtschaftsplänen bzw. Jahresabschlüssen) gelten:

Dezernat	Organisationseinheit	Besonderheiten hinsichtlich der Weisungsbefugnisse
Dezernat III Bürger, Umwelt und Soziales	Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (AGL)	Die AGL ist eine teilrechtsfähige Einrichtung des öffentlichen Rechts, die zum 01.01.2011 auf der Grundlage von § 44b Sozialgesetzbuch II (SGB II) als „gemeinsame Einrichtung“ errichtet und seitdem betrieben wird. Die Stadt Leverkusen ist hinsichtlich der kommunalen Leistungsanteile nach § 6 (1) Nr. 2 SGB II (<i>neben der Bundesagentur für Arbeit</i>) einer der beiden Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Stadtgebiet Leverkusen. Beide Träger haben in ihrem Aufgabenbereich gegenüber der gemeinsamen Einrichtung AGL ein Weisungsrecht; dies gilt nicht für den Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung nach § 44c SGB II. Der zu leistende kommunale Anteil an den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II wird regelmäßig vom Fachbereich Soziales im städtischen Haushalt (Produkt 0505: „Städtischer Anteil der Hilfen nach Sozialgesetzbuch II“) verantwortet und nachgewiesen.



Dezernat	Organisationseinheit	Besonderheiten hinsichtlich der Weisungsbefugnisse
Dezernat IV Schulen, Kultur, Jugend und Sport	KulturStadtLev (KSL)	Die KSL ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach (§ 107 (2) i.V.m. § 114 GO NRW sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW)). Es handelt sich um ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Leverkusen, ohne dass die KSL eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt (§ 1 EigVO NRW). Die KSL stellt ein kommunales Sondervermögen (§ 9 EigVO NRW) dar, das durch die Betriebsleitung der KSL selbstständig geleitet wird (§ 2 EigVO NRW). Nach § 6 (1) EigVO NRW ist der Oberbürgermeister der Dienstvorgesetzte der Bediensteten der KSL.
Dezernat IV Schulen, Kultur, Jugend und Sport	Sportpark Leverkusen (SPL)	Der SPL ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung (§ 107 (2) i.V.m. § 114 GO NRW sowie der EigVO NRW). Es handelt sich um ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Leverkusen ohne dass der SPL eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt (§ 1 EigVO NRW). Der SPL stellt ein kommunales Sondervermögen (§ 9 EigVO NRW) dar, das durch die Betriebsleitung des SPL selbstständig geleitet wird (§ 2 EigVO NRW). Nach § 6 (1) EigVO NRW ist der Oberbürgermeister der Dienstvorgesetzte der Bediensteten des SPL.
Dezernat V Planen und Bauen	Technische Betriebe Leverkusen Anstalt öffentlichen Rechts (TBL)	Die TBL sind aufgrund ihrer Rechtsform als „Anstalt öffentlichen Rechts“ nach § 114a GO NRW eine eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts, die aufgrund der Anstaltssatzung ausschließlich durch den Vorstand der TBL vertreten wird. Der Verwaltungsrat der TBL überwacht auf Basis der Kommunalunternehmensverordnung (KUV NRW) sowie der Anstaltssatzung die Tätigkeit der TBL. Die TBL sind insofern kein städtischer Fachbereich unter der Leitung oder Verantwortung des Oberbürgermeisters. Es bestehen sowohl für den Oberbürgermeister als auch für den Rat der Stadt Leverkusen im Grunde genommen nur sehr begrenzte Durchgriffsrechte oder Weisungsbefugnisse gegenüber den TBL.

Herr Stadtdirektor Märtens hat in seiner Funktion als Stadtkämmerer nach verschiedenen gesetzlichen Regelungen (z.B. § 70 (2) Ziff. c GO NRW, § 80 GO NRW, § 95 (5) GO NRW, § 25 (2) KomHVO NRW, § 32 (4) KomHVO NRW) eine besondere Aufgabenstellung bzw. besondere Rechte und Pflichten gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen wahrzunehmen, die im Fall der Vertretung für den Oberbürgermeister zu beachten sind.

2 b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es ergaben sich mit der Prüfung zum Jahresabschluss hierfür keine Anhaltspunkte.



2 c) Orientiert sich der Verwaltungsaufbau an den Produktbereichen der Verwaltung?

Der Verwaltungsaufbau orientiert sich an den gesetzlich definierten Produktbereichen, wobei in wenigen Fällen mehrere Fachbereiche für ein Produkt zuständig sind.

Für bestimmte Produktbereiche (z.B. Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung) ist festzustellen, dass wesentliche Aufgaben durch städtische Beteiligungen (z.B. Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR [TBL]) wahrgenommen werden und somit nicht im vorliegenden Jahresabschluss nachgewiesen werden müssen.

Aus der Entwurfsfassung bzw. dem geprüften zum Jahresabschluss 2018 lassen sich die Produktbereiche folgenden Dezernaten zuordnen:

Produktbereich	Bezeichnung	Zuordnung zu Dezernaten
01	Innere Verwaltung	Dezernate I, II, III, IV und V
02	Sicherheit und Ordnung	Dezernate I, II und III
03	Schulträgeraufgaben	Dezernat IV
04	Kultur und Wissenschaft	Dezernate II und IV
05	Soziale Leistungen	Dezernate II, III, IV und V
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Dezernat IV
07	Gesundheitsdienste	Dezernate II und III
08	Sportförderung	Dezernate II und IV
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	Dezernate II, III und V
10	Bauen und Wohnen	Dezernate III und V
11	Ver- und Entsorgung	Dezernate II und V
12	Öffentliche Verkehrsflächen	Dezernate II und V
13	Natur- und Landschaftspflege	Dezernate II, III und V
14	Umweltschutz	Dezernat III
15	Wirtschaft und Tourismus	Dezernate II und III
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	Dezernat II
17	Stiftungen	Dezernat IV
99	technischer Produktbereich Verrechnung	Dezernate I, II, III IV und V

Zum Produktbereich „99“ (technischer Produktbereich Verrechnung) in der Entwurfsfassung des Jahresabschlusses wird unter dem Fragenkreis 4 b) ausführlich Stellung genommen.



Teilweise Ausgliederungen von öffentlichen Aufgaben

Die Stadt Leverkusen ist an Unternehmen und Einrichtungen in verschiedenen Rechtsformen beteiligt. Es handelte sich dabei um zulässige wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigungen (siehe § 107 GO NRW) der Stadt Leverkusen. Unter Bezug auf den letzten XXIV. Beteiligungsbericht (Stand 31.12.2016) lassen sich die ausgegliederten Aufgabenbereiche folgenden Geschäftsfeldern zuordnen:

Geschäftsfelder	Wesentliche Beteiligungen (zum Teil mit weiteren Beteiligungen oder Tochterunternehmen, ohne Wertpapiervermögen; die Angabe des Beteiligungsverhältnisses erfolgt in Form einer Prozentangabe)
Entsorgung	AVEA GmbH & Co KG (50%), RELOGA GmbH & Co. KG (50%), TBL (100%)
Versorgung	EVL GmbH & Co. KG (50%)
Freizeit und Kultur	Kommunale Sondervermögen SPL und KSL (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen)
Dienstleistungen	ivl GmbH (10%), WfL GmbH (79%)
Verkehr	wupsi GmbH (50%), LPG GmbH (100%)
Gesundheit und Soziales	Klinikum Leverkusen gGmbH (100%), Suchthilfe Leverkusen gGmbH (50%), WBL Leverkusen gGmbH (45,45%), JSL gGmbH (100%)
Wohnungsbau	WGL Leverkusen GmbH (100%), nbso GmbH (100%)

Die städtischen Beteiligungen an TBL, SPL, KSL, ivl (10%), Klinikum (mit KLS und MVZ) und WGL werden als verselbstständigte Aufgabenbereiche nach § 116 GO NRW im Gesamtabchluss voll konsolidiert.

Umfassende Verwaltungshelfertätigkeit der Stadt Leverkusen zugunsten der TBL

Neben der oben aufgeführten produktorientierten Sichtweise zum Jahresabschluss leistet der Fachbereich Finanzen regelmäßig parallel eine umfangreiche und wesentliche Verwaltungshelfertätigkeit zur Erfassung und Vereinnahmung der Benutzungsgebühren (z.B. für Niederschlagswasser) zugunsten der TBL, die nach Darstellung der Stadt lediglich unselbstständig (*d.h. letztlich unter Federführung und Verantwortung der TBL*) erfolgt.

Es wurden im Haushaltsjahr 2018 im Rahmen dieser Verwaltungshelfertätigkeit fremde Finanzmittel (§ 15 KomHVO NRW) mit insgesamt ca. 32,8 Mio. € (*Sachkonten 376910, 376920, 376930 und 376940 mit einem Haben-Buchungsvolumen [Belegdatum 01.01.2018 – 31.12.2018] von insgesamt 32.813.234,77 €*) regelmäßig zugleich mit der Fachanwendung Grundbesitzabgaben vom Fachbereich Finanzen bei den Bürgerinnen und Bürgern erhoben und zeitnah an die TBL weitergeleitet. Da es sich aus Sicht der Kernverwaltung um fremde Finanzmittel handelt, werden diese Einzahlungen nicht in der städtischen Ergebnisrechnung nachgewiesen.

Im Bereich der Kanalanschlussbeiträge (*Sachkonto 376600 mit einem Haben-Buchungsvolumen in 2018 von insgesamt 669.131,64 €*) wird der städtische



Fachbereich Tiefbau ebenfalls zugunsten der TBL als unselbstständiger Verwaltungshelfer tätig und berechnet bzw. vereinnahmt die Kanalanschlussbeiträge, die anschließend an die TBL weitergeleitet werden.

2 d) Sind die Produktbereiche dezentral für ihren Ressourcenverbrauch verantwortlich?

Eine formale Regelung hinsichtlich der Verantwortlichkeit zum produktbezogenen Ressourcenverbrauch der Fachbereiche oder Büros in den relevanten städtischen Dienstanweisungen (z.B. Dienstanweisung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes) existiert nicht.

Mit dem Haushaltsplan wird eine an den Produkten orientierte Planverteilung vorgenommen. Im Jahresabschluss werden regelmäßig die vorhandenen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzrechnungen (*Gliederung nach Produktbereichen, Dezernaten, Fachbereichen und Produkten*) nachgewiesen, die eine detaillierte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen bzw. investiven Vorgängen ermöglichen (siehe auch Antworten Fragenkreis 4 b).

Die jeweiligen Fachausschüsse, die der Rat der Stadt Leverkusen gebildet hat, lassen sich eindeutig den jeweiligen verantwortlichen Dezernaten bzw. Fachbereichen/ Büros zuordnen. Damit wird den Fachausschüssen ermöglicht, ihre Aufgabenstellung wahrzunehmen.

2 e) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Im Intranet der Stadtverwaltung steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das umfangreiche Ortsrecht in Form von Satzungen sowie alle aktuelle und gültigen interne Dienstanweisungen zur Verfügung, in denen wesentliche Entscheidungsprozesse innerhalb der Kernverwaltung geregelt sind.

Die städtischen Richtlinien und Arbeitsanweisungen bilden zum Teil nicht den aktuellen Rechtsstand ab und sollten daher zeitnah aktualisiert (gegebenenfalls durch Außerkraftsetzung) werden.

Insbesondere die Regelungen in der veralteten Dienstanweisung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sollten für „Maßnahmen mit größerer finanzieller Tragweite“ (z.B. *Investitionsmaßnahmen mit Gesamtkosten größer 500.000 €*) vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen (z.B. § 13 KomHVO NRW) sowie des aktuellen Haushaltssanierungsplans überarbeitet werden.



2 f) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die städtischen Verträge oder Aktenvorgänge befinden sich in der Regel in den jeweiligen Akten der Fachbereiche oder Büros; eine vollständige zentrale Sammlung aller aktuellen wesentlichen Verträge mit Detailangaben zu Vertragslaufzeiten, Fristen etc. existiert nicht.

Ein technisch unterstütztes „zentrales Vertragsmanagement“ ist seit längerem von der Verwaltung angedacht, wird aber bisher nicht produktiv genutzt.

Eine strukturierte und zentrale Erfassung aller wesentlichen Verträge oder wirtschaftlich bedeutsamen Verpflichtungen (*privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich begründet*) liegt der Verwaltung aktuell nicht vor, da die Aktenablage und die Zuständigkeiten in weiten Teilen dezentral den zuständigen Fachbereichen und Büros zugeordnet sind. Dies gilt auch bei der Beantragung, dem Abruf, die Verwendung bis hin zur Erstellung von Verwendungsnachweisen für erhaltene Zuwendungen oder Fördermittel Dritter, da nur in Teilen die Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln im Fachbereich Finanzen Abteilung Haushalt/KLR erfolgt.

Die Aktenvorgänge des gesamten städtischen Beteiligungsmanagements sind dem Fachbereich Finanzen zugeordnet und werden dort verantwortet. Darüber hinaus koordiniert der Fachbereich Finanzen die Tätigkeit der Projektgesellschaft nbso.

Die städtischen Kreditverträge werden im Fachbereich Finanzen (*Investitionskredite in der Abteilung Haushalt/KLR sowie Liquiditätskredite einschließlich der Saldenbestätigungen der Geschäftsbanken zu Girokonten oder Kreditverträgen in der Abteilung Finanzbuchhaltung*) vorgehalten.

Die Grundstückverwaltung der Stadt wird hinsichtlich der unbebauten Grundstücke vom Fachbereich Finanzen – Abteilung Liegenschaften – wahrgenommen.

Im Rahmen des „Mieter-Vermieter-Modells“ nimmt für alle bebauten Grundstücke (z.B. städtische Schulen, städtische Tageseinrichtungen für Kinder, städtische Verwaltungsgebäude) im Wesentlichen der Fachbereich Gebäudemanagement die Grundstücksverwaltung wahr.

Die städtischen Grünanlagen (z.B. Parkanlagen) werden vom Fachbereich Stadtgrün betreut.

Die gesamte Informationstechnik (IT) der Stadt ist weitgehend dezentral (über die sogenannten TUI-Dezernatsstellen) organisiert. Die gesamte Koordination der städtischen IT gegenüber dem zentralen IT-Dienstleister der Stadt (ivl GmbH) wird im Fachbereich Personal und Organisation – Abteilung Organisation – wahrgenommen.



Fragenkreis 3: Strategische Steuerung

3 a) Orientiert sich das Handeln der Gebietskörperschaft an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?

Der Rat der Stadt Leverkusen legt mit der mittelfristigen Finanzplanung im Rahmen des Haushaltsplans eine wesentliche Grundlage für das strategische Handeln der Stadt Leverkusen.

Die Einhaltung des aktualisierten Haushaltssanierungsplans (HSP) bis zum Jahr 2021 ist eine wesentliche Basis für die städtische Haushaltswirtschaft.

3 b) Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert?

Mit der mittelfristigen Finanzplanung werden wesentliche Grundlagen für die strategische Ausrichtung der Stadt Leverkusen dokumentiert.

Aktuelle wesentliche Beschlussfassungen des Rates für ein formales Leitbild der Verwaltung sind nicht bekannt.

Eine formelle Festlegung im Bereich der gesamten IT durch den Rat der Stadt für eine langfristige „Digitalisierungsstrategie“ der Stadt Leverkusen bzw. des Konzerns Stadt Leverkusen wurde bisher nicht gefasst.

Fragenkreis 4: Ziele und Kennzahlen

4 a) Sind Ziele und Kennzahlen für eine Output orientierte Steuerung definiert worden?

Die Ziele und Kennzahlen sind auf Produktebene mit der Aufstellung des Haushaltsplanes in weiten Teilen definiert worden. Im zu prüfenden Jahresabschluss 2018 (siehe Band II ab Seite 36) werden in Teilen Aussagen zu einzelnen Zielen und Kennzahlen (*Finanzkennzahlen, Leistungs- und Mengenkennzahlen, Wirtschaftlichkeitskennzahlen oder Zielkennzahlen*) dokumentiert.

Das zentrale haushaltswirtschaftliche Ziel eines positiven Jahresergebnisses in 2018 wurde mit dem vorliegenden Jahresabschluss 2018 tatsächlich erreicht.

Eine detaillierte Zuordnung oder Vorgabe von weiteren strategischen Zielen oder Kennzahlen für die Haushaltsplanung und den zu prüfenden Jahresabschluss 2018 wurde vom Rat der Stadt formal nicht gefasst. Insofern ist eine einheitliche und nachvollziehbare Output-orientierte Steuerung in einem differenzierten Ziele- und Kennzahlensystem aktuell für den Jahresabschluss 2018 nicht erkennbar.



4 b) Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?

Ein Grundgedanke des NKF ist, dass der Rat der Stadt anhand produktorientierter Zieldefinitionen und damit verbundener Kennzahlen in die Lage versetzt wird, systematisch zu steuern. Die im Haushaltsplan bzw. im geprüften Jahresabschluss ausgewiesenen Kennzahlen sind grundsätzlich geeignet, um den Grad der Zielerreichung gegenüber dem Rat und der Bürgerschaft zu dokumentieren.

Bei einigen Produkten sind die definierten Ziele recht allgemein formuliert. Es ist daher in der Praxis nur bedingt möglich, anhand dieser Kennzahlen z.B. die konkrete Zielerreichung zu dokumentieren.

Vor dem Hintergrund der letztjährigen Haushaltsplanaufstellung befindet sich die Verwaltung aussagegemäß in der Abstimmung mit den jeweiligen Entscheidungsgremien des Rates zwecks Definition entsprechender Kennzahlen.

Nutzung bzw. Darstellung des Produktbereichs 99 („technischer Produktbereich Verrechnung“) in der bestätigten Entwurfsfassung des Jahresabschlusses nach § 95 GO NRW

Bei der Erstellung des Haushaltsplans wird auf Basis von Planansätzen eine Zuordnung aller Aufwendungen und Erträge innerhalb der vorgeschriebenen 17 Produktbereiche sichergestellt.

Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist es zurzeit aus technischen Gründen in der bestätigten Entwurfsfassung des Jahresabschlusses (§ 95 GO NRW) nicht möglich, alle Ist-Bestände zu Aufwendungen und Erträgen direkt produktbezogen zuzuordnen.

Unter dem Produktbereich „PN99“ (Bezeichnung „technischer Produktbereich Verrechnung“) werden mit der Vorlage der bestätigten Entwurfsfassung des Jahresabschlusses verschiedene Aufwendungen und Erträge hilfweise erfasst und ausgewiesen, die direkt keinem der verbindlich vorgeschriebenen Produktbereiche (1 bis 17, soweit in der Kommune überhaupt verwendet) zugeordnet werden können. Die Buchungen auf dem Produktbereich „PN99“ setzen sich erfahrungsgemäß zu ca. 90 Prozent aus den Personalaufwendungen (z.B. wenn die jeweiligen Mitarbeiter nicht ausschließlich für ein (Teil-) Produkt tätig sind) und zu 10 Prozent aus Buchungen auf den Abgrenzungskostenstellen (z.B. „Leitungskostenstelle“) zusammen.

Die Entwurfsfassung zum Jahresabschluss beinhaltet somit tatsächlich verschiedene Aufwendungen und Erträge zu insgesamt 18 Produktbereichen (Produktbereiche 1 bis 17 sowie 99).

Die tatsächliche Zuordnung der Aufwendungen und Erträge des Produktbereiches „PN99“ erfolgt verbindlich erst mit dem geprüften Jahresabschluss – nach Abschluss der Prüfung der Finanzbuchhaltung zum Jahresabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung – im Rahmen einer nachgehenden internen Leistungsverrechnung (ILV) zur Erstellung aller notwendigen Teilergebnisrechnungen. Diese ILV ist, unabhängig von eventuellen Gebührenkalkulationen, ein komplexes Abrechnungs- bzw. Verteilungsverfahren im Jahresabschluss, mit dessen



Hilfe eine produktorientierte Darstellung aller Leistungen und damit verbundenen Kosten erfolgt (siehe § 41 KomHVO NRW).

Die Kosten und Leistungen werden zum 31.12. des Haushaltsjahres dabei mit Hilfe der ILV nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verursachungsgerecht auf alle Produkte verteilt, wobei die definierten Produkt- oder Organisationsstrukturen (insbesondere nach Fachbereichen hinsichtlich der Personalaufwendungen) zu beachten sind.

Die gesamte ILV basiert ausschließlich auf den geprüften und damit gültigen Buchungsdaten des Finanzbuchhaltungssystems. Die Verbuchung der ILV erfolgt mit ca. 7 Mio. Belegen.

Der Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs zu den internen Leistungsbeziehungen kann, basierend auf den Systemeinstellungen im Finanzbuchhaltungssystem, somit abschließend – unter Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebenen 17 Produktbereiche – erst mit dem geprüften Jahresabschluss vollständig in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen werden (siehe Band II des geprüften Jahresabschlusses).

Sowohl in der Entwurfsfassung des Jahresabschlusses als auch beim geprüften Jahresabschluss ist die ILV in der Ergebnisrechnung (einschließlich aller Teilergebnisrechnungen) insgesamt ausgeglichen (siehe hierzu § 16 KomHVO).

Die Darstellung des nicht normierten Produktbereichs „PN99“ in der Entwurfsfassung zum geprüften Jahresabschluss hat insgesamt keine Auswirkungen auf den geprüften Jahresabschluss.

4 c) Inwiefern wurden die formulierten Ziele erreicht bzw. wo gab es berichtenswerte Planabweichungen?

Die vorhandene Abweichungsanalyse im vorgelegten Jahresabschluss 2018 (siehe Seiten 184 – 198 Jahresabschluss 2018) stellt einen Vergleich von Plan- zu Ist-Werten auf Ebene der Sachkonten dar und berichtet zusammengefasst über Abweichungsursachen zwischen Plan- und tatsächlichen Ist-Werten.

Die geprüften Werte aus dem Jahresabschluss 2018 können somit in das Aufstellungsverfahren der jeweils übernächsten Haushaltsplanung einfließen (*d.h. die geprüften Ist-Werte aus dem Jahresabschluss 2018 werden mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2020 als Vergleichswert ausgewiesen*) und unterstützen damit eine zeitnahe Überprüfung bzw. Anpassung aller Haushaltsansätze durch einen verlässlichen Vergleich mit den Vorjahreswerten.

Eine produktbezogene Abweichungsanalyse wird zahlenmäßig in den beigefügten Teilergebnisrechnungen mit dem geprüften Jahresabschluss für den Rat der Stadt dokumentiert, wobei eine produktbezogene und inhaltliche Bewertung von wesentlichen Abweichungen oder eine Verknüpfung zu Leistungskennzahlen dem Adressaten des Jahresabschlusses nicht gegeben wird. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen technischen Konzeption (i.V.m. der örtlichen Nutzung



des Produktbereichs „99“) des SAP-Finanzbuchhaltungssystems nachvollziehbar (siehe oben Fragenkreis 4 b).

Für das Land NRW bilden die Ziele und Kennzahlen die Grundlage für die Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts. Es ist daher mittelfristig zu empfehlen, die Ziele und Kennzahlen zwischen Rat und Verwaltung abzustimmen und in eine Zielhierarchie einzubinden. Hierfür wäre es dem Grunde nach erforderlich, die Erreichung der vereinbarten Ziele für das Haushaltsjahr im Rahmen des Jahresabschlusses mithilfe von Leistungskennzahlen regelmäßig zu messen, Abweichungen zu analysieren und hierüber dem Rat zu berichten. Eine nachvollziehbare Bewertung und Steuerung durch die festgelegten Kennzahlen ist für die örtliche Rechnungsprüfung im Jahresabschluss nicht erkennbar.

In diesen Zusammenhang sollten auch die Themen Controlling (siehe nachfolgende Antworten Fragenkreis Nr. 5) sowie das Risikofrüherkennungssystem (siehe nachfolgende Antworten Fragenkreis Nr. 7) einbezogen werden.

Fragenkreis 5: Controlling

5 a) Existiert ein Controlling in der Verwaltung und wie ist es organisiert?

Der Begriff des „*Controlling*“ hat verschiedene Aspekte, die für ein regelmäßiges und strukturiertes Berichtssystem zu klären sind. Controlling wird allgemein als eine wesentliche Teilfunktion eines Managementsystems verstanden, damit die Kernaufgaben der Planung, der Steuerung und der Kontrolle aller Verwaltungsbereiche planvoll organisiert werden. Ein wesentliches Ziel ist die transparente und nachvollziehbare Steuerung der städtischen Haushaltswirtschaft

Die Verwaltung hat die Empfehlungen der Rechnungsprüfung hinsichtlich der Schaffung eines „*Controlling*“ aufgegriffen und hat daher aktuell im Fachbereich Finanzen das Stellenbesetzungsverfahren für eine neue Planstelle „Sachbearbeitung Gesamtcontrolling“ mit folgenden wesentlichen Aufgaben eingeleitet:

- Aufbau und kontinuierliche Fortschreibung eines zentralen Controllings als Informationsgrundlage für die Verwaltungsführung sowie der politischen Gremien,
- Implementierung und kontinuierliche Weiterentwicklung entsprechender IT-Unterstützung,
- Festlegung und dauerhafte Überprüfung der Standards für das adressatenbezogene Berichtswesen in Abstimmung mit den zuständigen Controllern in allen Verwaltungseinheiten,
- Abstimmung mit der zentralen Kosten- und Leistungsrechnung im Rahmen der Produktorientierung sowie mit der zentralen Investitionsplanung.

In den Sitzungen des Finanz- und Rechtsausschusses in 2018 hat der Stadtdirektor und Stadtkämmerer regelmäßig mündlich über den aktuellen Stand der Finanzlage (z.B. stichtagsbezogene Mitteilung zum Bestand der Kassenkredite) berichtet.



Der Stadtdirektor und Stadtkämmerer hat hinsichtlich der Mittelfreigabe für Auszahlungen ein dezidiertes Freigabesystem etabliert. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO NRW) müssen die zuständigen Fachbereiche und Büros die Notwendigkeit von geplanten Auszahlungen detailliert begründen. Auch nach der Genehmigung des Haushalts 2018 wurde die bisherige Praxis der restriktiven Mittelfreigabe weitergeführt. Eine formale haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 25 Abs. 2 KomHVO NRW wurde nicht ausgesprochen. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass sich ein strukturiertes und regelmäßig kommuniziertes Controlling-System der Verwaltung gegenüber dem Rat der Stadt aktuell noch im Aufbau befindet.

5 b) Entspricht das Controlling den Anforderungen der Gebietskörperschaft um den Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Verwaltungsbereiche?

Im Bereich der Haushaltswirtschaft verfügt der Fachbereich Finanzen mit dem genutzten SAP-Finanzbuchhaltungssystem dem Grunde nach über ein ausgefeiltes und detailliertes Informationssystem von Planungswerten bis hin zu tatsächlich gebuchten Ist-Werten. Insofern verfügt die gesamte Verwaltung grundsätzlich über die technischen Möglichkeiten für ein regelmäßiges Controlling- bzw. Berichtssystem.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung erfordert ein angemessenes Controlling der gesamten Stadt bis hin zu den verbundenen bzw. assoziierten Unternehmen die strukturierte Einbeziehung der Informationen aller beteiligten Fachbereiche oder städtischen Beteiligungen.

Viele Verwaltungsentscheidungen mit Finanzbezug werden inhaltlich von den zuständigen Fachbereichen vorbereitet. Daher setzt ein funktionierendes Controlling-System eine regelmäßige und systematische Kommunikation aller Beteiligungen mit dem Fachbereich Finanzen (Abteilung Haushalt/ Finanzsteuerung und Kosten- und Leistungsrechnung [KLR]) voraus, damit dort alle finanzrelevanten Sachverhalte hinsichtlich der Auswirkungen auf das aktuelle städtische Haushaltsgeschehen nachvollziehbar bewertet werden können.

Ein Controlling wird dabei in der Verwaltungspraxis vermutlich aus verschiedenen Modulen oder Bereichen bestehen, die eventuell sukzessive aufzubauen bzw. zu definieren sind. Hier sind beispielhaft zu nennen: strategisches Controlling, Finanzcontrolling, Kostencontrolling sowie Investitions- bzw. Projektcontrolling.

Im Rahmen der erforderlichen Prioritätensetzung sollte das Thema generell im Zusammenhang mit den Themen Ziele und Kennzahlen - Fragenkreis 4 –, Risikofrüherkennung – Fragenkreis 7 – sowie Investitionen - Fragenkreis 14 – aufgegriffen werden.



5 c) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Neben einem kontinuierlichen Berichtswesen des Fachbereichs Finanzen im Rahmen des Beteiligungsmanagement erfolgt eine Steuerung bzw. Überwachung *(im Wesentlichen durch einzelne Mitglieder des Verwaltungsvorstands oder durch Mitglieder des Stadtrates)* durch die vom Rat bestellten Vertreter (§ 113 GO NRW) in den entsprechenden Gremien der Gesellschaften.

Bereits mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2013 (siehe Vorlage 2016/0912 Ratssitzung vom 29.02.2016) wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung gefordert, dass örtliche Regelungen zum Beteiligungsmanagement formal durch den Rat der Stadt geschaffen werden. Die inhaltlichen Anforderungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses erfordern nach Auffassung der Rechnungsprüfung, dass allgemeine örtliche Regelungen zum städtischen Beteiligungsmanagement (z.B. in Form einer Beteiligungsrichtlinie) durch den Rat festgelegt werden.

Nach den Prüferfahrungen wird in den verbundenen Unternehmen *(d.h. die beiden kommunalen Sondervermögen KSL und SPL, TBL, WGL, ivl, Klinikum Leverkusen mit den beiden Tochterunternehmen KLS und MVZ [Stand Gesamtabchluss 2014])* die Steuerung und Überwachung im Rahmen des Controlling wesentlich ausgeprägter (z.B. durch Quartalsberichte) dokumentiert.

Vom Rat der Stadt wurden in 2018 verschiedene Beschlüsse (im Wesentlichen Beschlussfassungen zu vorgelegten Jahresabschlüssen zu städtischen Beteiligungen) getroffen, die im Ratsinformationssystem dokumentiert sind.

Fragenkreis 6: Kosten und Leistungsrechnung

6 a) In welchen Teilen der Verwaltung existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung?

Eine umfassende Kosten- und Leistenrechnung ist nur bei den kostenrechnenden Einrichtungen, d. h. im Wesentlichen zur Ermittlung der Gebühren, zwingend vorzuhalten. Hier ist grundsätzlich eine Kostendeckung anzustreben; siehe hierzu auch Fragenkreis 19.

Eine flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung wird in Form von Teilergebnisrechnungen regelmäßig mit dem geprüften Jahresabschluss nachgewiesen. Eine nachvollziehbare und strukturierte Steuerung oder Berichterstattung der verschiedenen Produktbereiche, Produktgruppen oder einzelnen Produkte durch diese verschiedenen Teilergebnisrechnungen ist bisher nicht erkennbar.

Eine örtliche Regelung der Kosten- und Leistungsrechnung nach § 17 KomHVO NRW mit einer entsprechenden Kenntnisnahme durch den Rat der Stadt fehlt. Nach Darstellung des Fachbereichs Finanzen befindet sich eine entsprechende Regelung aktuell in der verwaltungsinternen Abstimmung.



6 b) Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung der Rechnungsprüfung noch Handlungsbedarf?

Mit der internen Leistungsverrechnung im Rahmen der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses erstellt der Fachbereich Finanzen sämtliche (produktorientierte) Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen.

Parallel zur Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt der Fachbereich Personal und Organisation jährlich die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes (*Bsp. 2019: einschließlich einer Sachkostenpauschale von 13.300 € und eines Gemeinkostenzuschlags von 20% sowie bei Beamten eines Versorgungszuschlags von 41% und eines Beihilfenzuschlags in Höhe von 4.000 €*) je Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe für tariflich Beschäftigte. Die durchschnittlichen Kosten je Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe bildet eine wesentliche Grundlage für Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Darüber hinaus werden vom Fachbereich Personal und Organisation regelmäßig die Jahresdurchschnittsverdienste zur Berechnung der Stellenplanvorlage und für lfd. Personalkostenberechnungen festgelegt.

Aufgrund der fehlenden grundlegenden Regelungen ist es für die Rechnungsprüfung unklar, ob und in welchem Umfang diese Werte mit der vorhandenen Werten der Kosten- und Leistungsrechnung tatsächlich korrespondieren.

Fragenkreis 7: Risikofrüherkennungssystem

7 a) Hat die Verwaltungsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe wesentliche Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Für Gemeinden in NRW ist die Einrichtung eines systematisches und formell geregelten Risikoüberwachungssystem bisher nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben.

Ein formell geregeltes Risikoüberwachungssystem, das die verschiedenen Aspekte (*z.B. von Risikoinventarisierung von Prozessen bis hin zur Steuerung und Information zur Zielerreichung*) regelt, ist bei der Stadt Leverkusen nicht etabliert. Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist der geordnete und strukturierte Umgang mit Risiken in einem nachvollziehbaren System für die Gesamtverwaltung dringend geboten.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderungen im Umsatzsteuergesetz (§ 2 b Umsatzsteuergesetz [UStG]) muss die Verwaltung bis zum Ablauf der Übergangsfrist nach § 2b UStG (31.12.2020) in diesem Zusammenhang sämtliche Leistungs- und Rechnungsprozesse hinsichtlich der neuen gesetzlichen Regelungen überprüfen und hinsichtlich der steuerrechtlichen Fragestellungen angemessene Kontroll- bzw. Risikofrüherkennungssysteme schaffen.

Nach einer ersten Einschätzung der Rechnungsprüfung müssen insbesondere die umfangreichen Leistungsbeziehungen der Stadt mit den verbundenen und assoziierten Unternehmen bzw. untereinander überprüft werden.



Aus Prüfungssicht wurde bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (siehe Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016, Seite 37) angeregt, ein Risikofrüherkennungssystem zu installieren, das die Schritte Risikoidentifikation, Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung, Risikoüberwachung und Dokumentation beinhaltet. Als langfristige Perspektive sollte das Risikofrüherkennungssystem zu einem Risikomanagement ausgebaut werden.

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 (siehe Seite 49) sowie im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 (siehe Seite 21) wurde erneut auf die Gestaltung eines Risikomanagementsystems hingewiesen.

Im Jahresabschluss 2018 hat der Fachbereich Finanzen (siehe Seiten 164 – 166) allgemein die Ziele und Grundlagen eines IKS dargestellt. Insofern wurden die Hinweise der Rechnungsprüfung bereits aufgegriffen und die mögliche Ausgestaltung eines verwaltungsübergreifenden Risikofrühwarnsystems, welches verwaltungsintern abzustimmen ist, dargestellt.

7 b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe oben 7 a)

7 c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe oben 7 a)

7 d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe oben 7 a)

Fragenkreis 8: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

8 a) Hat die Verwaltungsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?



Nach § 2 der Haushaltssatzung 2018 (siehe Vorlage 2017/2000) ist der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen vom 02.06.2014 zulässig. Dies hat der Fachbereich Finanzen beachtet.

Im Jahresabschluss 2018 (siehe Kap. 6 Bestehende Haftung und Verpflichtungen aus Leasing, Sicherungsgeschäften etc.) besteht ein Zinsderivat (*1 Payerswap zur Sicherung von Liquiditätskrediten mit 50 Mio. € mit einer Laufzeit von 12.11.2013 bis 10.11.2023*) zum Stichtag 31.12.2018.

Die Regelungen in der Dienstanweisung zum Zins- und Schuldenmanagement (insbesondere Ziff. 1.2 sowie 5.3 bis 5.6) wurden beachtet.

8 b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung? Hat die Verwaltungsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Das vorhandene einzige Derivat wird zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung eingesetzt und durch den Fachbereich Finanzen bedarfsorientiert (S-Kompass und Exceldateien) überwacht. Hierfür hat der Fachbereich alle bestehenden Kreditverpflichtungen zentral erfasst und überwacht die Risiken.

8 c) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Der Fachbereich Finanzen überwacht regelmäßig in Form eines Berichtswesens die Risikoabsicherung und berichtet dem Stadtdirektor und Stadtkämmerer.

8 d) Hat die Verwaltungsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe Antwort 8 a)

8 e) Ist die unterjährige Unterrichtung der Verwaltungsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

In 2018 fand eine Sitzung des Treasury-Komitee statt; weitere Komiteesitzungen haben bedarfsorientiert nicht stattgefunden. Die Verwaltungsleitung wird nach Darstellung des Fachbereichs Finanzen bedarfsorientiert unterrichtet.



Fragenkreis 9: Haushaltsgrundsätze

9 a) Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Haushalt abgebildet sind?

Die Prüfung hat bisher keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Grundsatz der Vollständigkeit nicht beachtet wurde oder dass relevante Sachverhalte nicht im Haushalt abgebildet wurden bzw. werden.

9 b) Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte auf unwirtschaftliches Handeln bei wesentlichen Sachverhalten ergeben.

Im vorliegenden Jahresabschluss 2018 sind in verschiedenen Gebührenbereichen Kostenüberdeckungen (siehe Jahresabschluss 2018 Seite 91: Bilanzposten 2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich mit insgesamt ca. 3,6 Mio. €) ausgewiesen.

9 c) Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?

Der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit wurde nach Einschätzung der örtlichen Rechnungsprüfung beachtet.

9 d) Wurde die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen?

Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung wurden aussagegemäß beachtet. Durch die Einrichtung einer verwaltungszentralen Stelle zur Akquise von Fördermitteln sowie der zeitnahen Anpassung von Gebührensatzungen erfüllt die Stadt Leverkusen insgesamt den Anforderungen des § 77 GO NRW.

Hinsichtlich der gebührenrelevanten Sachverhalte wird auf den Fragenkreis Nr. 9 b verwiesen.

Fragenkreis 10: Planungswesen

10 a) Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 84 GO NRW)?

Es existiert eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.



10 b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die einzelnen Planansätze werden im Rahmen der Fortschreibung der Haushaltsplanung jährlich gegenübergestellt. Anschließend wird eine Abweichungsanalyse im Fachbereich Finanzen erstellt und bei den Haushaltsgesprächen mit den zuständigen Fachbereichen verwaltungsweit thematisiert und mit der Verwaltungsführung abgestimmt.

Fragenkreis 11: Haushaltssatzung

11 a) Enthält die Haushaltssatzung alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

Die Haushaltssatzung enthält alle erforderlichen Angaben und die Form entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

11 b) Ist die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen und veröffentlicht worden?

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 ist vom Rat am 18.12.2017 (Vorlage 2017/2000) beschlossen und der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.01.2018 angezeigt worden. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 vom 30.05.2018 (Seite 110).

11 c) Wurden ggf. die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet, d. h. sind nur Aufwendungen entstanden bzw. Auszahlungen geleistet worden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren?

Es sind mit der Prüfung zum Jahresabschluss keine Sachverhalte bekannt geworden, dass die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nicht beachtet wurden.

Die Inanspruchnahme von Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen erfolgt im Rahmen einer laufenden Überwachung (§ 24 Abs. 1 KomHVO NRW).

Um die tagesaktuelle Abwicklung der Planermächtigung sicherzustellen, erfolgt bereits mit der beabsichtigten Inanspruchnahme von Ermächtigungen durch vertragliche Bindungen (z.B. Erteilung eines Auftrages im Rahmen eines Vergabeverfahrens) grundsätzlich eine Mittelreservierung bzw. Erfassung einer Bestellung im Finanzbuchhaltungssystem. Dies ist ein wesentlicher Baustein für ein zeitnahes und aktuelles Finanzcontrolling hinsichtlich der Mittelplanung und -verwendung.

Grundsätzlich stellt der Fachbereich Finanzen mit Hilfe einer „technischen Verfügbarkeitskontrolle“ im Finanzbuchhaltungssystem unter anderem auch technisch sicher, dass z.B. mit der Verbuchung von Eingangsrechnungen regelmäßig entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2018 wurde das Freigabeverfahren im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung vom Stadtkämmerer mittels eines Formulars



weiter detailliert geregelt. In einigen Bereichen (z.B. Personalbuchhaltung) wird die technische Verfügbarkeitskontrolle durch die zuständigen Fachbereiche eigenverantwortlich sichergestellt.

Die Rechnungsprüfung prüft im Rahmen der regelmäßigen Vergabeprüfung (*gilt für Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 5.000 € netto*), dass die vorherige Mittelbereitstellung durch den Fachbereich Finanzen (in Form einer gebuchten Mittelreservierung bzw. einer konkreten Bestellung im Finanzbuchhaltungssystem) nachgewiesen wird.

11 d) War eine Nachtragssatzung erforderlich und ist diese fristgerecht erlassen worden?

Eine Nachtragssatzung war nicht erforderlich.

Fragenkreis 12: Haushaltsplan

12 a) Enthält der Haushaltsplan alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

Der Haushaltsplan enthält alle erforderlichen Angaben; die Form entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

12 b) Wurde der Haushaltsplan eingehalten bzw. an welchen Stellen gab es wesentliche Abweichungen und welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?

Mit dem Jahresabschluss 2018 wird eine ausführliche Analyse der wesentlichen Abweichungen vorgenommen. Diese Analyse erfolgt im Wesentlichen auf Ebene der Bilanzposten bzw. Sachkontenebene.

Eine produktorientierte Betrachtung und Ursachenangaben für Abweichungen wird im Jahresabschluss dem Adressaten nicht gegeben. Dies ist vor dem Hintergrund der eher technischen Ausprägung der produktorientierten Steuerung (siehe Fragenkreis 4 a – 4 c) grundsätzlich nachvollziehbar.

Die wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan und deren Gründe sind im Anhang sowie im Lagebericht zum Jahresabschluss grob dargestellt (*siehe Anlage 16 mit einer fachbereichsbezogenen Darstellung der Plan-/ist-Abweichungen sowie Seiten 184 – 198 sowie Band II geprüfter Jahresabschluss 2018*).

Fragenkreis 13: Haushaltssanierungsplan¹⁴

13 a) War die Erstellung eines Haushaltssanierungsplan (sofern gesetzlich vorgeschrieben) erforderlich um die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen?

¹⁴ Abweichend vom Fragenkatalog IdR 720 zum Fragenkreis 13 wird aufgrund der anzuwendenden Spezialregelungen im Stärkungspaktgesetz NRW der Begriff des „Haushaltssicherungskonzept“ (siehe § 76 GO NRW) durch den „Haushaltssanierungsplan“ ersetzt.



Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 13.02.2012 die Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen beschlossen. Mit Bescheid vom 29.05.2012 wurde diesem Antrag auf Teilnahme gem. § 4 Stärkungspaktgesetz durch die zuständige Aufsichtsbehörde entsprochen.

Der jährlich aufzustellende und fortzuschreibende Haushaltssanierungsplan (HSP) 2012 – 2021 wurde durch die Aufsichtsbehörde bisher immer genehmigt; zuletzt mit Schreiben vom 22.05.2019.

13 b) Ist das Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden?

Siehe Antworten Fragenkreis 13 a)

13 c) Wurden die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht bzw. wurden die darin enthaltenen Maßnahmen auch umgesetzt?

Siehe Antworten Fragenkreis 13 a)

Fragenkreis 14: Investitionen

14 a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung von Investitionen und deren Prüfung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken erfolgt grundsätzlich bei den ausführenden Fachbereichen. Dies sind im Wesentlichen die zuständigen (technischen) Fachbereiche Gebäudemanagement, Tiefbau und Stadtgrün.

Übersicht zu Ratsbeschlüssen im Haushaltsjahr 2018 mit finanziellen Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre

Im Kalenderjahr 2018 lassen sich nach Einschätzung der Rechnungsprüfung die Ratsbeschlüsse (*ohne Beschlüsse zum Haushaltsplan/-satzung, Jahres/-Gesamtabschlüsse sowie Gebührenvorlagen*) mit finanziellen Folgewirkungen bzw. mit wesentlichen Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre wie folgt zusammenfassen:

Vorlage-Nr.	Bezeichnung
2018/2217	Spende der Bayer AG für den Neubau der städtischen Kindertagesstätte Steinbüchel
2018/2172	Planungsbeschluss für den Neubau Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) Opladen
2018/2211	Einrichtung von Fahrradparkhäusern an den Bahnhöfen Wiesdorf, Opladen und Schlebusch
2018/2303	Breitbandausbau nach Wirtschaftlichkeitslückenmodell – Weiterleitung von Zuwendungen des Bundes und des Landes NRW



Vorlage-Nr.	Bezeichnung
2018/2222	Teilnahme am Investitionspakt „Soziales Integration im Quartier 2018“ – Neubau der Jugendwerkstatt am Standort Am Stadtpark/ Rathenaustraße
2018/2277	Bau einer Dreifachturnhalle für die NRW-Sportschule Leverkusen, Landrat-Lucas-Gymnasium, für Vereine sowie für die Nutzung als Mehrzweckhalle
2018/2302 2018/2243 2018/2353	ZOB Leverkusen- Wiesdorf/ Kostenerhöhung Begleitbeschluss zur Vorlage 2018/2243 „Neubau Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) Leverkusen-Wiesdorf/ Kostenerhöhung“
2018/2268	Stadtteilentwicklungskonzept Opladen/ Energetische Sanierung, Anbau eines Aufzugs und Quartiertreffpunkt Hauptschule Im Hederichsfeld
2018/2458	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: Teilnahme am Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur 2018“ – Neubau der Jugendwerkstatt
2018/2413	Gewährung einer Ausfallbürgschaft durch die Stadt Leverkusen zugunsten der Klinikums
2018/2441	Neubau ZOB Leverkusen-Opladen
2018/2359	Schulentwicklungsplanung der Berufskollegs in Leverkusen – Grundsatzbeschluss zur Profilbildung am Geschwister-Scholl-Berufskolleg und Auflösung der Dependancen des Berufskollegs für Wirtschaft und Verwaltung
2018/2579	neue bahnstadt opladen (nbso) – Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht 2018
2018/2602	Erweiterung des Betrauungsaktes der WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL)
2018/2516	Rahmenvereinbarung mit der Job Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL) über technische Betreuung von Einrichtungen für Geflüchtete und Obdachlose ab dem 01.01.2019
2018/2466	Sanierung der Mehrzweck-Aula des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums Planungs- und Baubeschluss

Die Planungen und künftige Gestaltung der City C war Gegenstand von verschiedenen Diskussionen im Rat der Stadt (z.B. Vorlage 2018/2301).

Aufgrund der aktuellen Dienstanweisungen sind – unter Hinweis auf die bekannten internen bzw. gesetzlichen Regelungen (z.B. Wirtschaftlichkeitsvergleich nach § 13 (1) KomHVO NRW) – die zuständigen Fachbereiche aktuell gehalten, bei allen größeren Baumaßnahmen (*Kostenschätzung ab 500.000 €*) dem Fachbereich Finanzen regelmäßig geeignete Kostenberechnungen etc. vorzulegen.

14 b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Baubereich werden die Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen regelmäßig durch die zuständigen Fachbereiche nach DIN 276 für Hochbau- und Ingenieurbaumaßnahmen beachtet.

Die Veräußerung von städtischen Grundstücken ist in entsprechenden Verfahrensgrundsätzen für die Veräußerung städtischer Grundstücke für den Ein- und



Zweifamilienhausbau, für bebaute städtische Grundstücke und für mit Erbbau-recht belastete Grundstücke geregelt (siehe Ratsvorlage R 1105/ 15. TA vom 23.09.2002). Aufgrund dieser Regelung werden die unbebauten städtischen Grundstücke für den Ein- und Zweifamilienhausbau sowie bebaute städtische Grundstücke grundsätzlich an Interessenten im Höchstgebotsverfahren veräu-ßert.

Vor der Entscheidung über eine Veräußerung dient die Verkehrswertermittlung der Kommunalen Bewertungsstelle der Verwaltung als Grundlage für die Markt-preisfindung. Die Verwaltung bezieht bei den jeweiligen Entscheidungsvorlagen für den Rat der Stadt den von der Kommunalen Bewertungsstelle ermittelten Ver-kehrswert als Bezugsgröße ein.

Die aktuellen Regelungen zum Auftragswesen der Stadt sehen vor, dass grund-sätzlich alle Aufträge größer 10.000 € netto über die zentrale Vergabestelle (Fachbereich Recht und Ordnung) abgewickelt werden. Dies trägt wesentlich zu einem vergaberechtskonformen Vergabeverfahren bei.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung prüft davon unabhängig Vergaben mit einem Auftragswert größer 5.000 € netto.

Im Bereich des gesamten Straßen- und Brückenneubaus ergibt sich durch die örtlichen Regelungen zwischen dem Fachbereich Tiefbau und den TBL, dass re-gelmäßig die TBL Aufgaben für die Stadt Leverkusen wahrnimmt (siehe auch Antworten Fragenkreis 18 a).

14 c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
--

Die Durchführung von investiven Baumaßnahmen wird von den zuständigen Fachbereichen im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung laufend eigen-verantwortlich beauftragt bzw. überwacht.

Die Einhaltung des geplanten Budgets zu einer Maßnahme und deren Anpas-sungen (durch entsprechende Mittelfreigaben oder –umschichtungen innerhalb der Budgets) werden vom Fachbereich Finanzen (Abteilung Haushaltsplan/ Fi-nanzsteuerung und KLR) überwacht bzw. mit den Fachbereichen abgestimmt.

Über die Entwicklung des Städtebauprojekts nbso wird im Jahresabschluss (siehe Seite 114 Finanzierungsplan Gesamtmaßnahme nbso – Stand 18.12.2018) berichtet.

Im Rahmen der beigefügten Teilfinanzrechnungen zum Jahresabschluss können innerhalb eines Haushaltsjahres die Kostenentwicklungen dem Grunde nach je Haushaltsjahr nachvollzogen werden. Eine transparente und vollständige Dar-stellung der Kostenentwicklung bei mehrjährigen Baumaßnahmen wäre im Rah-men einer optimalen Nutzung der vorhandenen Finanzbuchhaltungsdaten grund-sätzlich möglich.

Hinsichtlich der weiteren grundlegenden Entwicklung wird unter dem Stichwort „Controlling“ auf die Antwort unter Fragenkreis 5 a) verwiesen.



Wesentliche städtische Erschließungsmaßnahmen in Form von Treuhandverhältnissen (nbso und IPL-Gelände)

Das seit Jahren laufende wesentliche städtebauliche Umbauprojekt „neue bahnstadt opladen“ (nbso) wird über die Projektgesellschaft neue bahnstadt opladen GmbH abgewickelt. Die nbso erschließt die gesamten ehemaligen Flächen des Bundesbahnausbesserungswerkes (Ostflächen der nbso) sowie der ehemaligen Gütergleisstrecke (Wertflächen der nbso) „... im Namen und auf Rechnung der Stadt Leverkusen“.

Die gesamte Erschließungsmaßnahme mit einem Kostenvolumen von insgesamt ca. 137 Mio. € soll in 2023 abgeschlossen werden (siehe Seite 114 Bd. I JA 2018).

Für diesen Zweck sind aktuell ein Geschäftskonto (Kosten für die Gesellschaft) sowie ein Treuhandkonto bei der nbso eingerichtet, die im Bedarfsfall regelmäßig von der Stadt Leverkusen mit liquiden Finanzmitteln versorgt werden. Das vorhandene Guthaben im Verantwortungsbereich der nbso sei aussagegemäß unter anderem auf vergangene quartalsweise Pauschalzahlung in den Jahren 2008 bis 2012 zurückzuführen.

Seit dem 01.01.2013 erhält die nbso liquide Finanzmittel jeweils nur gegen Vorlage entsprechender Eingangsrechnungen. Nach Darstellung des Fachbereichs Finanzen sei eine gesonderte Ausweisung einer Forderung gegenüber der nbso entbehrlich, da die erfolgten Überweisungen überwiegend entsprechenden Anlagen im Bau (AiB) auf der Aktivseite zu zuordnen sind. Diese Argumentation ist nach einer ersten Einschätzung der Rechnungsprüfung in Teilen plausibel; andererseits kann im Grunde genommen erst mit der Abrechnung der gesamten Maßnahme rückblickend entschieden werden, ob es sich tatsächlich um investive oder konsumtive Geschäftsvorfälle handelt.

Für die Erschließung des Innovationsparks Leverkusen (IPL) hat die Stadt Leverkusen aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 02.06.1997 (Vorlage R 244/ 14. TA) einen treuhänderischen Erschließungsvertrag mit der Landesentwicklungsgesellschaft – LEG (jetzt NRW.Urban) geschlossen. NRW.Urban handelt als treuhänderischer Erschließungsträger im eigenen Namen und auf Rechnung der Stadt Leverkusen.

Zuletzt wurde der treuhänderische Erschließungsvertrag bis zum 31.12.2020 (mit jährlichen Verlängerungsoptionen bis maximal zum 31.12.2022) verlängert (siehe Vorlage 2017/1958). Die Erschließungsmaßnahmen von NRW.Urban werden aus dem Treuhandkonto durch entsprechende Abführungen durch den Verkauf von Grundstücken bzw. durch Ablösevereinbarungen zu Erschließungskosten finanziert. Mit der gesamten Erschließung des IPL-Geländes werden unter anderem investive Maßnahmen der Stadt (z.B. Neubau von Straßen oder öffentlichen Plätzen) abgewickelt.

Die Kosten der gesamten Treuhandtätigkeit zum IPL-Gelände (insbesondere für investive Maßnahmen) werden direkt aus dem Treuhandkonto beglichen und sind damit regelmäßig kein Teil der städtischen Ergebnis-/ Finanzrechnung.

Aussagegemäß wird die Thematik „Erschließung des IPL-Geländes“ verwaltungsweit unter Federführung des Fachbereichs Finanzen aufbereitet.



Neuregelung der Beschlussfassung zu städtischen Bauprojekten

Mit der Vorlage 2019/2758 hat der Rat der Stadt Leverkusen die Beschlussfassung in den politischen Gremien zu größeren städtischen Bauprojekten überarbeitet und wie folgt geregelt (siehe Anlage 1 und 2 zur Vorlage 2019/2758):

- Fachbereich Tiefbau: Tiefbaumaßnahmen, die ein Kostenvolumen von 1 Mio. € übersteigen, werden in getrennten Planungs- und Baubeschlüssen den Entscheidungsgremien vorgelegt.
- Fachbereich Gebäudewirtschaft: Für Hochbaumaßnahmen wurde in der Vergangenheit regelmäßig mit dem Planungsbeschluss zugleich der Baubeschluss durch die politischen Gremien gefasst.
Zur Erhöhung der Kostensicherheit soll künftig bspw. die Ausführungsplanung (entspricht Leistungsphase 5) als Grundlage für den Baubeschluss herangezogen werden. Zum neuen Jahr soll ferner ein Investitionsplan vorgelegt werden. Ab einer Kostenerhöhung von 10% wird eine Entscheidungsvorlage für die politischen Gremien gefertigt.
- Fachbereich Stadtgrün: Neben der regelmäßigen Trennung von Planungs- und Baubeschluss werden von den Entscheidungsgremien häufig Grundsatzbeschlüsse eingeholt. Für die späteren einzelnen Baumaßnahmen werden dann Baubeschlüsse erforderlich.

Ein wesentliches Ziel der Neuregelung ist „... eine bessere Verzahnung von politischem Willen und fachlichen Erfordernissen ...“ zu erreichen, damit z.B. die Steuerung und Kostenkontrolle der größeren städtischen Baumaßnahmen verbessert wird.

Die Auswirkungen dieser Neuregelung für künftige Jahresabschlüsse können von der örtlichen Rechnungsprüfung erst in den nächsten Jahren beurteilt werden.

14 d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Kostenerhöhungsvorlagen innerhalb eines Haushaltsjahres werden unter Berücksichtigung von Deckungsvermerken i.S.v. § 21 KomHVO NRW bei Bauvorhaben erstellt, sofern die Baukosten um mehr als 10 % steigen.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2018 wurden dem Rat Entscheidungsvorlagen zu wesentlichen Kostenerhöhungen bei den folgenden investiven Baumaßnahmen vorgelegt:

- 2018/2268: Mehrkosten von ca. 6.805.500 € für den Umbau, Ausbau und die Sanierung der Schule „Im Hederichsfeld“
- 2018/2243: Kostenerhöhung mit ca. 965.000 € für den Neubau ZOB Wiesdorf



Unter Bezug auf die Antwort zum Fragenkreis Controlling (siehe Antwort Fragenkreis 5 a) strebt der Fachbereich Finanzen den Aufbau eines „Gesamtcontrolling“ an.

Nach Einschätzung der Rechnungsprüfung bietet es sich aufgrund der massiven Bautätigkeit und der wesentlichen Einflüsse der städtischen Investitionen auf die gesamte städtische Haushaltswirtschaft an, die Möglichkeiten weiterer Differenzierungen im „Controlling“ (wie z.B. ein „Baukostencontrolling“ oder „Projektcontrolling“ als eine Teilausprägung des „Controlling“) zu prüfen.

14 e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Die Kreditermächtigung für eine investive Kreditaufnahme (§ 86 GO NRW) wurde im Haushaltsjahr 2018 nicht vollständig in Anspruch genommen.

Anhaltspunkte für wesentliche Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien haben sich nach Darstellung der Verwaltung bzw. mit der Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

Folgende wesentlichen langfristigen Rechtsgeschäfte binden für künftige Haushaltsjahre städtische Finanzmittel:

- Die Stadt Leverkusen hat vor Jahren die Gebäude des städtischen Berufsschulzentrums Bismarckstraße im Rahmen eines PPP-Projektes umfassend sanieren lassen; der laufende Betrieb der Gebäude wird durch ein privates Unternehmen sichergestellt. Die vertragliche Zusammenarbeit für dieses kreditähnliche Rechtsgeschäft wurde für einen Zeitraum von 25 Jahren festgelegt und hat noch eine Restlaufzeit bis zum 31.07.2034.
- Mit Vorlage 2252/2013 hat der Stadtrat am 15.07.2013 dem Neubau einer Feuerwache als Ersatz für die Wache Stixchesstraße 162 auf dem Gelände an der Edith-Weyde-Straße im Rahmen eines Lebenszyklusmodells zugestimmt.
Es handelt sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft (§ 86 Abs. 4 GO NRW), das wesentliche und langfristige vertragliche Verpflichtungen der Stadt Leverkusen für künftige Haushaltsjahre beinhaltet. Die tatsächliche Inbetriebnahme der neuen Hauptfeuerwache soll voraussichtlich Ende 2019 erfolgen.
- Mit Vorlage 0746/2010 hat der Rat der Stadt Leverkusen am 06.12.2010 die WGL mit „... der Komplettumsetzung der erforderlichen Neubauten ...“ von städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen eines „Lebenszyklusmodells“ betraut. Es wurden (in zwei Tranchen) insgesamt zehn Tageseinrichtungen für Kinder von der WGL errichtet und langfristig vermietet, wobei die Stadt Leverkusen selbst fünf Einrichtungen wiederum angemietet hat. Fünf dieser Tageseinrichtungen werden in freier Trägerschaft betrieben.



- Verschiedene städtische Fachbereiche sind in langfristig angemieteten Gebäuden (z.B. ECE-Center, Verwaltungsgebäude Goetheplatz) untergebracht.
- Die Stadt Leverkusen hat vor Jahren mit der ivl GmbH einen Rahmenvertrag geschlossen, wobei sich seit 2001 Art und Umfang der tatsächlichen ivl-Leistungen – bedingt durch den raschen technologischen Wandel im gesamten IT-Bereich – massiv verändert hat.
Die Vereinbarungen zu Standard-Hard- bzw. -Software werden in halbjährlichen Preisvereinbarungen (i.d.R. in Form von Mietvereinbarungen mit Vertragslaufzeit von 36 bzw. 60 Monaten) zwischen der ivl und Stadt Leverkusen geregelt; ansonsten werden jeweils individuelle Regelungen zur Beschaffung, Installation oder Betreuung von Hard- und Software getroffen.

Fragenkreis 15: Kredite

15 a) Gab es eine Nettoneuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?

Die Verbindlichkeiten aus Krediten (Investitions- und Liquiditätskredite einschließlich Kontoüberziehungen) konnten zum Bilanzstichtag 31.12.2018 auf insgesamt 342.484.381,98 € (Vorjahr 412.848.062,40 €) verringert werden.

15 b) Wurden Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen?

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 für Investitionskredite konnten auf 134.937.718,16 € (Vorjahr 154.535.079,52 €) reduziert werden.

Die Verbindlichkeiten der TBL AöR per 30.12.2018 verringerten sich auf 44.756.627 € (berücksichtigt ist der außerordentliche Abgang von 9.689.034 €).

Die Stadt selbst hat Förderkredite der KfW über 1.832.000€ aufgenommen.

Ansonsten hat der Fachbereich Finanzen zur Sicherstellung der Liquidität regelmäßig Liquiditätskredite revolvingend aufgenommen.

15 c) Gibt es ein aktives Zins- und Schuldenmanagement?

Ein aktives Zins- und Schuldenmanagement ist vorhanden. Es ist beim Fachbereich Finanzen angesiedelt. Das Verfahren ist durch die Dienstanweisung zum Zins und Schuldenmanagement geregelt (siehe auch Antworten Fragenkreis 9).



Fragenkreis 16: Liquidität

16 a) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?

Ein funktionierendes Finanzmanagement ist vorhanden. Die tägliche Liquiditätskontrolle bzw. Bereitstellung von Liquidität wird in der Finanzbuchhaltung (Sachgebiet Tagesabschluss / Zahlungsabwicklung und –verfolgung) wahrgenommen.

Über eine elektronische Kontoauskunft der Geschäftsbanken werden regelmäßig die aktuellen Daten zu den Kontenständen abgerufen. Die elektronischen Kontoauszüge der verschiedenen Bankkonten bei Geschäftsbanken werden regelmäßig in das SAP-Finanzbuchhaltungssystem importiert und in weiten Teilen automatisiert verarbeitet, damit unverzüglich die Debitorenbuchhaltung die notwendige Zuordnung der Eingangszahlungen und Verbuchung durchführen kann. Unklare Zahlungseingänge werden zentral überwacht und deren ordnungsmäßige Verbuchung nachgehalten.

Die laufenden Zahlungsverpflichtungen der Stadt werden von der Finanzbuchhaltung (Sachgebiet Kreditorenbuchhaltung) bearbeitet, ermittelt und fristgerecht zur Auszahlung gebracht.

16 b) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Stadt Leverkusen betreibt ein Cash-Pooling mit dem SPL, KSL und den TBL. Das Cash-Management ist Teil des Finanzmanagements. Im Rahmen dieses Cashpools stellen die Beteiligten sich gegenseitigen überschüssige Liquidität innerhalb des Konzerns Stadt Leverkusen zur Verfügung. Die Zinsabrechnung erfolgt manuell tageweise mit Hilfe einer Exceltabelle, die von allen Beteiligten autorisiert wird.

Insgesamt betrachtet hat die Stadt Leverkusen im Laufe des Haushaltsjahres 2018 den anderen Beteiligten (TBL, SPL und KSL) nahezu durchgehend entsprechende Liquidität bereitgestellt. Die eingeräumten Limitbeträge für die konzerninternen Kredite wurden in 2018 nicht überschritten. Die entsprechenden Forderungen der Stadt gegenüber TBL, SPL und KSL werden im Jahresabschluss mit insgesamt ca. 13,4 Mio. € nachgewiesen:

Forderungskonto	Forderungsbestand zum 31.12.2018	Maximale Kreditermächtigung i.V.m. dem Cash-pooling
166600 TBL	rund 6,1 Mio. €	15 Mio. €
166700 KSL	rund 3,7 Mio. €	7 Mio. €
166800 SPL	rund 3,6 Mio. €	30 Mio. €
Summe	rund 13,4 Mio. €	52 Mio. €



Die Finanzbuchhaltung wurde in 2018 unvermutet (§ 31 Abs. 5 KomHVO NRW) geprüft. Über das Ergebnis dieser Prüfung wird der Rechnungsprüfungsausschuss informiert.

16 c) Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?

Die Verwaltung musste auch im Jahr 2018 laufend Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen. Details zur Höhe für diese Kreditaufnahmen können dem Jahresabschluss 2018 sowie dem Fragenkreis 15, Antwort a) entnommen werden.

16 d) Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?

Der festgelegte Höchstbetrag für Liquiditätskredite nach § 5 der Haushaltssatzung zum Haushaltsjahr 2018 mit 400 Mio. € wurde unterjährig nicht überschritten.

Fragenkreis 17: Forderungsmanagement

17 a) Gibt es eine Dienstanweisung zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?

Es besteht eine Dienstanweisung über die Zuständigkeit bei Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Stadt Leverkusen. Die vorhandenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Verwaltung.

Optimierung des Forderungsmanagements

Die städtischen Forderungen werden vereinfacht (*unterschieden in drei Forderungskategorien*) im Finanzbuchhaltungssystem (*im Wesentlichen aufgrund des Zeitablaufs des Fälligkeitsdatums nach verschiedenen Altersstufen geschichtet, denen entsprechende Prozentsätze für die Wertberichtigung zugeordnet sind*) mit pauschalisierten Prozentsätzen in weiten Teilen automatisiert wertberichtigt. Forderungen von Debitoren, für die ein Insolvenzverfahren bekannt ist, werden in voller Höhe wertberichtigt.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfungsprüfung muss das städtische Forderungsmanagement insgesamt optimiert werden, um bspw. eine realistische und nachvollziehbare Forderungsbewertung tatsächlich belegen zu können. Für diesen Zweck wird die Finanzbuchhaltung für künftige pauschalisierte Wertberichtigungen gebeten, die angewandten Altersschichtungen bzw. die damit verbundenen pauschalen Wertberichtigungssätzen nachvollziehbar zu überprüfen bzw. die tatsächliche wirtschaftliche Angemessenheit der Forderungsbewertung nachzuweisen.



Fehlende Prüfbereitschaft der Verwaltung zu den kommunalen Forderungen im Verantwortungsbereich des Jobcenter AGL

Aus einer Prüfung im Bereich des Jobcenters AGL in 2016 wurde erstmals bekannt, dass der Inkassoservice der Bundesagentur für Arbeit kommunale Forderungen mit einem (saldierte) Wert von mehr als 5 Mio. € eigenständig verwaltet. In weiten Teilen handelt es sich um Forderungen aufgrund von Rückforderungs- bzw. Darlehnsansprüchen sowie vorrangigen Unterhaltsansprüchen, die dem kommunalen Träger des Jobcenters AGL zugeordnet wurden. Hinsichtlich der fehlenden Prüfbereitschaft zu diesen kommunalen Forderungen wird auf Seite ... des Prüfberichts zum Jahresabschluss 2018 verwiesen.

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass dieser Forderungen im Verantwortungsbereich der AGL gelten abweichende Regelungen.

17 b) Ist durch das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der Zahlungseingang der fälligen Forderungen wird regelmäßig von der Debitorenbuchhaltung überwacht. Fällige Forderungen werden regelmäßig von der Finanzbuchhaltung gemahnt.

Nach erfolgloser Mahnung werden die notwendigen Folgearbeiten (z.B. Veranlassung der zwangsweisen Einziehung) durch die Finanzbuchhaltung (Sachgebiet Vollstreckung) in einer eigenen Fachanwendung weiterbearbeitet und alle notwendigen Vollstreckungs- bzw. Beitreibungsmaßnahmen veranlasst.

Ausgenommen hiervon sind in verschiedenen Ausnahmefällen Forderungen, bei denen von den zuständigen Fachbereichen die Anforderung gestellt wurde, diese nicht zu mahnen bzw. zu erinnern (z.B. Unterhaltsansprüche).

Fragenkreis 18: Vergaberegulungen

18 a) Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben?

In der Dienstanweisung für die Auftragsvergabe der Stadt Leverkusen und in den Vergaberichtlinien hat der Oberbürgermeister die Anwendung des Vergaberechts geregelt.

Aufgrund der Neufassung des gesamten Vergaberechts (insbesondere mit der Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB] zum 19.04.2016) haben sich zahlreiche Rechtsgrundlagen im nationalen Vergaberecht geändert. Mit der Weiterentwicklung und Aktualisierung der Vergaberechtsbestimmungen durch das Land NRW in 2018 müssen die Vergaberegulungen umfassend überarbeitet werden.

Die Rechnungsprüfung begleitet aktuell prüferisch die Erstellung und Überarbeitung der Dienstanweisung zur Auftragsvergabe.



18 b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Zins- und Schuldenmanagement

Der Handlungsrahmen für das Zins- und Schuldenmanagement sieht vor, dass der Abschluss von Kreditgeschäften wettbewerbsorientiert erfolgt.

Bei Vertragslaufzeiten von über einem Jahr sind schriftliche Anfragen bei mehreren Anbietern üblich. Die Angebote für kurzfristigen Kreditaufnahmen werden i.d.R. telefonisch abgefragt.

Inhouse-Beauftragungen innerhalb des Konzerns Stadt Leverkusen

Beauftragungen der Stadt Leverkusen gegenüber den verselbstständigten Aufgabenbereichen (§ 51 Abs. 1 KomHVO NRW), erfolgen zulässigerweise (siehe § 108 GWB) ohne Anwendung des Vergaberechts. Insofern werden für solche Geschäfte i.d.R. keine Konkurrenzangebote eingeholt.

Beauftragungen im Rahmen eines Inhouse-Verhältnisses gegenüber der ivl sowie JSL

Im Hinblick auf die Beschaffung und den regelmäßigen Betrieb von Hard- und Software beauftragt die Stadt Leverkusen in weiten Teilen erhebliche Finanzmittel (*häufig in Form von monatlichen Mieten für die Nutzung von Hard- bzw. Software mit einer regelmäßigen Vertragslaufzeit von 36 bzw. 60 Monaten*) im Rahmen eines angegebenen Inhouse-Verhältnisses gegenüber der ivl GmbH (ivl).

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung kann unter den gegebenen Umständen die Wirtschaftlichkeit der angegebenen Preise zu Hard- und Softwaremieten (teilweise auch in Form von sogenannten Einmalzahlungen) oder anderer Dienstleistungen der ivl regelmäßig nicht prüfen. Es handelt sich dabei um eine wesentliche Aufwandsposition der städtischen Ergebnisrechnung.

Dies gilt vergleichbar auch für die regelmäßige Inanspruchnahme der Job Service Leverkusen gGmbH (JSL) durch die Stadt Leverkusen.

Beauftragungen im Rahmen eines Inhouse-Verhältnisses gegenüber den TBL

Die Stadt Leverkusen ist im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen Trägerin der Straßenbaulast i.S.v. §§ 9 ff. Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW). Hinsichtlich des städtischen Straßenvermögens ist festzustellen, dass die Stadt Leverkusen (im Wesentlichen durch den Fachbereich Tiefbau) den städtischen Straßen- und Brückenneubau ausschließlich über die TBL abwickeln lässt.

Die TBL vergeben die an sich städtischen Vorhaben zum Neubau einer Straße oder einer Brücke im eigenen Namen. Der Verwaltungsrat der TBL trifft daher



auch die formelle Vergabeentscheidung, obwohl die gesamte Finanzierung tatsächlich als auch wirtschaftlich betrachtet von der Stadt Leverkusen sichergestellt wird. Insofern entscheidet der Verwaltungsrat der TBL in einem erheblichen Umfang über „fremde“ (d.h. an sich „städtische“) Finanzmittel.

Dies kann nach Auffassung der Rechnungsprüfung einen Interessens- und Aufgabenkonflikt beinhalten, da der Verwaltungsrat der TBL satzungsgemäß (siehe § 6 Nr. 1 TBL-Satzung) die Geschäftsführung des Vorstandes der TBL zu überwachen hat. Als ein Kontroll- und Überwachungsorgan der TBL ist dieses Organ der TBL ausschließlich den Interessen der TBL verpflichtet; andererseits entscheidet dieses Gremium jedoch tatsächlich und auch abschließend über wesentliche Haushaltsmittel der Stadt Leverkusen.

Die später anfallenden Rechnungen zu den jeweiligen Lieferanten werden (i.d.R. durch den Fachbereich Tiefbau) aus städtischen Finanzmitteln von der städtischen Finanzbuchhaltung zur Zahlung angewiesen.

Ob die TBL bei der Vergabe und Beauftragung im Bereich Straßen- und Brücken-neubau die entsprechenden städtischen Dienstanweisungen und Richtlinien beachtet, entzieht sich aktuell und regelmäßig – angesichts der tatsächlichen Entscheidungswege im Verantwortungsbereich der TBL – der Kenntnis und den Prüfungsmöglichkeiten der örtlichen Rechnungsprüfung.

Es werden somit letztlich in einem erheblichen Maße städtische Finanzmittel (vielfach für investive Zwecke) verausgabt, ohne dass die örtliche Rechnungsprüfung für einen wesentlichen Teil der städtischen Finanzen ihre ansonsten gesetzlich vorgesehenen Prüfrechte im Vergabebereich nach § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW tatsächlich wahrnehmen kann oder der Rat der Stadt seine Vergabebefugnis diesbezüglich wahrnimmt.

Eventuelle Fragestellungen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln oder der Ordnungsmäßigkeit des Vergabeverfahrens im Verantwortungsbereich der TBL mit städtischen Haushaltsmitteln können daher in diesen Fällen von der örtlichen Rechnungsprüfung weder geprüft noch ausdrücklich bestätigt werden.

Ferner müssen Stadt als auch TBL regelmäßig eine ordnungsmäßige und nachvollziehbare Bilanzierung der jeweiligen Vermögenswerte der beiden handelnden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sicherstellen.

18 c) Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegeln verstoßen wurde?

Im Haushaltsjahr wurden regelmäßig Vergabeprüfungen (siehe auch Seite 43 im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018) durchgeführt, über dessen Prüfungsergebnisse der Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig informiert wird (siehe auch Antworten Fragenkreis 14 b); ansonsten wird auf die beschriebenen Prüfungseinschränkungen (siehe oben Antworten Fragenkreis 18 b) verwiesen.



Fragenkreis 19: Gebühren- und Beitragssatzungen

19 a) Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?

Der Aufgabenbereich wurde im Berichtszeitraum 2018 nicht geprüft.

19 b) Wurde in den gebührenrechnenden Bereichen eine Nachkalkulation durchgeführt, damit eventuelle Kostenüberdeckungen und –unterdeckungen festgestellt werden können?

Die Gebührenkalkulationen zu den „kostenrechnenden Einrichtungen“ werden in den folgenden Fachbereichen erstellt und verantwortet:

- Finanzen (Abfallbeseitigungsgebühren auf der Grundlage der LSP-Kalkulation im Bereich der AVEA),
- Feuerwehr (Rettungsdienstgebühren),
- Stadtgrün (Friedhofsgebühren)
- Soziales (Satzung über den Betrieb von Unterkünften für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, (Spät-) Aussiedlern und Obdachlosen und Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren)

Die bisherige Gebührenberechnung im Bereich „Wochenmärkte“ wurde mit der Übertragung der gesamten städtischen Wochenmärkte an „Deutsche Marktgilde e.G.“ (siehe Verlage 2017/1514) aufgegeben.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden mehrere Gebührensatzungen und Entgeltordnungen angepasst.

Mit der Prüfung zum Jahresabschluss 2017 hat die Finanzbuchhaltung nach Beanstandung durch die Rechnungsprüfung für die ermittelten Kostenüberdeckungen im Bereich der Friedhofsgebühren sowie der Rettungsdienstgebühren die gesetzlich vorgeschriebenen Sonderposten (§ 43 Abs. 6 GemHVO NRW) gebildet.

19 c) Werden die bestehenden Gebührensatzungen regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht?

Der Sachverhalt wurde im Berichtszeitraum von der örtlichen Rechnungsprüfung nicht geprüft.

19 d) Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?

Im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen wurde im Fachbereich Stadtgrün die Erhebung und Festsetzung der Friedhofsgebühren geprüft. Über das Ergebnis wurde der Rechnungsprüfungsausschuss informiert. Ansonsten haben sich mit der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass gravierend gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen wurde.



Die Veranlagung der verschiedenen Gebühren wird in weiten Teilen durch geeignete Fachanwendungen in den zuständigen Fachbereichen der Stadt technisch unterstützt. Die Verbuchung der Gebührenforderungen erfolgt dabei überwiegend automatisiert über Schnittstellen im SAP-Finanzbuchhaltungssystem. Der rechtzeitige Zahlungseingang zu den gebuchten Gebührenforderungen wird anschließend von der Debitorenbuchhaltung überwacht.

Im Bereich der Rettungsdienstgebühren ergeben sich aussagegemäß – im Vergleich zum Vorjahr – erhebliche Ertragssteigerungen in 2018 durch ein Aufarbeiten des vorhandenen Bearbeitungsrückstandes im Fachbereich Feuerwehr.

19 e) Ist sichergestellt, dass alle Beiträge zeitnah und vollständig erhoben werden?

Aussagegemäß sind für fertig gestellte Erschließungsanlagen (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO NRW - siehe Seiten 107 u. 108 Jahresabschluss 2018) vom Fachbereich Tiefbau (Summe geschätzte Kosten: 4.616.100 €) für insgesamt 22 Maßnahmen noch offene Beiträge nach BauGB und KAG mit insgesamt 1.010.820 € zu erheben bzw. abrechnen.

Nicht erfasst in diesem Zusammenhang sind Erschließungsmaßnahmen, die z.B. im Form von Erschließungsverträgen durchgeführt werden.

Fragenkreis 20: Korruptionsprävention

20 a) Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Im Rahmen des Maßnahmenkataloges zur Verhütung von Korruption in der Verwaltung der Stadt Leverkusen (Maßnahmen Korruption) hat der Oberbürgermeister verschiedene Maßnahmenbereiche geregelt:

- Es wurden verschiedene verwaltungsbereichsübergreifende Maßnahmen mit dem Ziel der Korruptionsverhütung getroffen. Im Wesentlichen sind dies z.B. die regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiter, die Benennung eines zentralen Ansprechpartners in Korruptionsfragen (aktuell dem Fachbereich Recht und Ordnung zugeordnet) oder die Schaffung konkreter Regelungen hinsichtlich der Annahme von Vorteilen.
- Jeder Verwaltungsbereich hat im Rahmen der verwaltungsbereichsspezifischen Maßnahmen z.B. ein schriftliches Konzept der organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen (z.B. Erstellung einer Schwachstellenanalyse) zu schaffen, damit – unter Beteiligung des zentralen Ansprechpartners in Korruptionsfragen – eine regelmäßige Überprüfung auf mögliche Lücken oder hinsichtlich des Umsetzungsgrades stattfindet.
- Hinsichtlich der Vergabewesens sowie der Umgang mit korruptionsbeteiligten Firmen wurden gesondert Maßnahmen getroffen.



20 b) Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, z. B. Annahme von Geschenken?

Siehe Antworten Fragenkreis 20 a)

20 c) Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?

Nach Darstellung der Zentrale Ansprechpartnerin in Korruptionsfragen im Fachbereich Recht und Ordnung hat die Verwaltung in 2018 keine Korruptionsvorgänge zur Anzeige gebracht.

Fragenkreis 21: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

21 a) Hat die Verwaltungsleitung den Rat/ Kreistag unterjährig über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert?

In „z.d.A. Rat“ sind die regelmäßigen Berichte der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes über wesentliche Entwicklungen bzw. über Anfragen der Ratsfraktionen, Gruppen oder einzelner Ratsmitglieder sowie über Beschlusskontrollen dokumentiert. Der Stadtdirektor und Stadtkämmerer berichtete in der Vergangenheit regelmäßig mündlich im Finanz- und Rechtsausschuss über die Haushaltslage und den Stand der Liquiditätskredite.

Darüber hinaus werden dem Rat der Stadt oder dem Finanz- und Rechtsausschuss regelmäßig keine weiteren (formal geregelten oder vereinbarten) Informationen zur gesamten städtischen Haushaltswirtschaft gegeben. Es ist Verwaltungspraxis, dass der Stadtdirektor und Stadtkämmerer mündlich die Mitglieder des Finanz- und Rechtsausschusses über die aktuelle Finanzlage (z.B. Höhe der aktuellen „Kassenkredite“) der Stadt berichtet.

Hinsichtlich des Controlling wird auf den Fragenkreis 5 a) verwiesen.

21 b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft und in die wichtigsten Verwaltungsbereiche?

Die oben genannten Berichte im Finanz- und Rechtsausschuss vermitteln zum Berichtszeitpunkt grundsätzlich einen zutreffenden Einblick in ausgewählte Aspekte des Jahresabschlusses bzw. zu wesentliche Sachverhalte (siehe auch z.B. Fragenkreis 14).

In den verschiedenen TOP-Verteiler-Mitteilungen wurde die Öffentlichkeit vom Oberbürgermeister anlassbezogen über wesentliche Sachverhalte informiert.



21 c) Wurde der Rat/ Kreistag über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der örtlichen Rechnungsprüfung liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Rat der Stadt nicht angemessen über wesentliche Vorgänge informiert worden ist (siehe auch § 1 Zuständigkeiten des Rates für bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung Zuständigkeitsordnung (ZustO) sowie Antworten Fragenkreis 14).

Fragenkreis 22: Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

22 a) Gibt es Auffälligkeiten bei den Kennzahlen (z. B. NKF-Kennzahlenset NRW) zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gebietskörperschaft?

Wesentliche Auffälligkeiten im Vergleich zum Vorjahr sind bei dem NKF-Kennzahlenset nicht erkennbar (siehe auch Anlage 14 – NKF-Kennzahlenset, Seiten 135 bis 138 Jahresabschluss 2018).

Aufgrund des erstmalig erzielten Jahresüberschusses ist es nachvollziehbar, dass sich im Vergleich zum Vorjahr verschiedene Kennzahlen positiv verändert haben.

Hinsichtlich der Eigenkapitalquote 1 ist die errechnete Kennzahl mit 18,11 % (Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 3,49%) noch unterhalb des Referenzwertes (30%) bzw. Durchschnittswertes (25,70%) nach dem NKF-Kennzahlenhandbuch des Ministeriums für Inneres und Kommunales

22 b) Wie haben sich die Kennzahlen im Zeitablauf entwickelt?

Im Lagebericht (Ziff. 2.1.2) wird die Entwicklung der NKF-Kennzahlen z.B. anhand der Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 im Vergleich zum Vorjahreswert kurz dargestellt (siehe Seite 181 Jahresabschluss 2018).

Siehe auch Antwort Fragenkreis 22 a)

22 c) Wie sind die Kennzahlen im interkommunalen Vergleich zu beurteilen?

Aktuelle interkommunale Vergleichszahlen der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) für die kreisfreien Städte in NRW liegen bisher nicht vor. Insofern ist eine sinnvolle vergleichende Betrachtung oder weitergehende Analyse nicht möglich.



Fragenkreis 23: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

23 a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang ist nicht vorhanden.

Die Stadt weist im Umlaufvermögen zum Verkauf anstehende Gebäude und Grundstücke mit einem Gesamtwert von ca. 1,3 Mio. € aus.

23 b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände der Anlagen im Bau (AiB) sind insbesondere in den letzten Jahresabschlüssen massiv gestiegen:

Jahresabschluss	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Bestand AiB in Mio. € auf/abgerundet	16,7 Mio. €	35,4 Mio. €	39,5 Mio. €	51,4 Mio. €
ca. % Anteil am Sachanlagevermögen	1,7 %	3,8 %	4,2 %	5,5 %

Mit der tatsächlichen Inbetriebnahme und der Aktivierung der AiB werden künftige Ergebnisrechnungen durch den damit verbundenen Aufwand für Abschreibung (AfA) belastet bzw. infolge der zeitgleichen Zuordnung eventuell erhaltener Zuwendungen bzw. Zuweisungen (*Sonderposten nach § 44 Abs. 2 KomHVO NRW*) durch die damit verbundenen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten entlastet.

Der Bestand an Instandhaltungsrückstellungen (siehe Anlage 10 – Übersicht der Instandhaltungsrückstellungen Seite 128 Jahresabschluss 2018) mit insgesamt ca. 22,6 Mio. € hat sich nur geringfügig verringert (Vorjahr ca. 22,7 Mio. €).

23 c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Bereich der städtischen Beteiligungen ist nach Einschätzung der Rechnungsprüfung bei der WGL von wesentlichen stillen Reserven auszugehen. Die Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) weist zum 31.12.2018, wie in den vergangenen Jahren auch, einen wesentlichen Bilanzgewinn (ca. 4,7 Mio. € gem. Vorlage 2019/3017) aus, der dem Eigenkapital zugeführt wird. Unter Bezug auf die im Rahmen der Eröffnungsbilanz gebildeten und unveränderten Bewertung dieser Finanzanlage ist davon auszugehen, dass alleine die positive Entwicklung des Eigenkapitals der WGL (ca. 115,5 Mio. € zum 31.12.2018) in den letzten zehn Jahren (seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008) auf die Bildung wesentlicher stiller Reserven hindeutet.



Weitere konkrete Anhaltspunkte zu wesentliche oder erhebliche Abweichungen der Bilanzwerte zu den Verkehrswerten haben sich mit der Prüfung nicht ergeben und wurden vom Fachbereich Finanzen nicht dokumentiert.

Fragenkreis 24: Finanzierung

24 a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Zur Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens (Sachanlagevermögen mit ca. 936,25 Mio. € und der langfristigen Forderungen in Form von Ausleihungen mit ca. 92,15 Mio. €) mit insgesamt ca. 1.028,4 Mio. € steht langfristig gebundenes Kapital (Sonderposten mit ca. 280,52 Mio. €, längerfristigen Rückstellungen in Form von Pensionsrückstellungen mit ca. 321,72 Mio. € sowie Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen mit ca. 134,94 Mio. €) mit insgesamt 737,14 Mio. € gegenüber.

Die Stadt Leverkusen ist zur Finanzierung von größeren Investitionsmaßnahmen zwingend auf Zuwendungen angewiesen.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den Haushaltsplan 2018, Band 2, ab Seite 284 verwiesen.

24 b) Wie ist die Finanzlage der Gebietskörperschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung?

Siehe Antwort Fragenkreis 15 a)

24 c) In welchem Umfang hat die Stadt Leverkusen¹⁵ Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Stadt Leverkusen hat regelmäßig Finanz- und Fördermittel zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhalten.

Die in 2018 erhaltenen externe Finanz-/ Fördermittel (z.B. Bund oder Land NRW) zu Gunsten der Stadt Leverkusen lassen sich wie folgt vereinfacht zusammenfassen (alle Beträge auf Mio. € gerundet):

¹⁵ Im ursprünglichen Fragenkatalog IdR 720 bezieht sich die Fragestellung auf „Unternehmen“



Sachverhalte (Auswahl Beträge größer 2,5 Mio. €)	ca. Betrag in Mio. €
Sachkonto 411100 Schlüsselzuweisungen des Landes NRW	80,52
Sachkonto 414100 Zuweisungen vom Land NRW	43,67
Sachkonto 414130 Konsolidierungshilfe	11,06
Gesamtsumme Zeile 02 Ergebnisrechnung: Zuwendungen und allgemeine Umlagen	157,47
Sachkonto 449110 Leistungsbeteiligung Bund	18,66
Sachkonto 442000 Erstattung Bund	18,74
Sachkonto 442100 Erstattung Land NRW	8,07
Sachkonto 442200 Erstattung von Gemeinden	7,46
Sachkonto 442300 Erstattung von Zweckverbänden	2,93
Gesamtsumme Zeile 06 Ergebnisrechnung: Kostenerstattungen und Kostenumlagen	63,49

Es ergaben sich aus der Prüfung keine Anhaltspunkte, dass die Verpflichtungen und Auflagen der Fördergeber nicht beachtet worden sind. Eine Ausnahme stellen hierbei möglicherweise die vorzeitig abgerufenen Fördermittel zu einzelnen Projekten dar, für die die Stadt Leverkusen aussagegemäß Rückstellungen mit insgesamt 830.000 € gebildet hat.

Nach den Angaben des Fachbereichs Finanzen sind in 2018 keine Investitionszuwendungen an Förder- oder Zuwendungsgeber zurückgezahlt worden.

Fragenkreis 25: Eigenkapitalausstattung

25 a) Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung?

Die Ergebnisrechnungen der Stadt Leverkusen weisen seit der Umstellung auf NKF (01.01.2008) bis zum Jahresabschluss 2017 durchgängig Jahresverluste aus. Das Eigenkapital in der Bilanz wurde hierdurch massiv verringert.

Die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung wird nicht im zu prüfenden Jahresabschluss 2018 von der Verwaltung nicht gesehen, da mit dem geprüften Jahresabschluss 2018 ein Jahresüberschuss mit ca. 46,86 Mio. € ausgewiesen wird, der der allgemeinen Rücklage zugeführt werden soll. Für künftige Haushaltsjahre (z.B. 2019) wurden ebenfalls ein Jahresüberschuss geplant.

Im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen steht die Stadt Leverkusen nicht latent unter dem Risiko einer Bestandsgefährdung. Zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit und stetigen Aufgabenerfüllung für alle Bürgerinnen und Bürger ist es erforderlich, die Risiken verantwortungsvoll zu überwachen bzw. zu steuern. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nach der Haushaltplanung die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung nicht absehbar.

Auf die Risiken einer bilanziellen Überschuldung hat die Stadt Leverkusen bereits vor Jahren mit der freiwilligen Aufnahme in den Stärkungspakt des Landes NRW reagiert und einen HSP aufgelegt (siehe auch Antwort Fragenkreis 13).



Fragenkreis 26: Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit

26 a) Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?

Im Haushaltsjahr 2018 übersteigen die ordentlichen Erträge mit ca. 628,4 Mio. € in Summe die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 579,8 Mio. € (Differenz + 48,6 Mio. €).

26 b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das positive Jahresergebnis 2018 wurde wesentlich durch die unerwartet hohen Gewerbesteuererträge mit ca. 128,5 Mio. € (Planwert 2018: ca. 95,2 Mio. €; Differenzbetrag: 33,3 Mio. €) geprägt.

26 c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Aus dem letzten geprüften Gesamtabschluss 2014 ist bekannt, dass innerhalb des Konzerns Stadt Leverkusen verschiedene Leistungsbeziehungen untereinander bestehen. Die Prüfung der Angemessenheit der Leistungsbeziehungen war kein Prüfungsschwerpunkt im Gesamtabchluss 2014. Weitere Details können frühestens erst mit den späteren Prüfungen zu Gesamtabschlüssen geprüft werden.

Aussagegemäß wurden durch Betrauungsakte die WFL, das Klinikum und die JSL mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut, um den Vorgaben des europäischen Beihilferechts gerecht zu werden. Hierzu wurde die z.B. die Möglichkeit eines beihilferechtskonformen Verlustausgleichs oder aber einer Bürgschaftsgewährung durch die Stadt geschaffen.

Die Jahresabschlussprüfer der betroffenen Gesellschaften treffen aussagegemäß in ihren Prüfungen zu den Jahresabschlüssen regelmäßig Prüfungsaussagen zur Beihilferechtskonformität. Eventuelle Fragestellungen in Verbindung mit der Beachtung des europäischen Beihilferechts nach § 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden außerhalb der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 geprüft.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Überprüfungen aller Leistungsbeziehungen i.A. der gesetzlichen Änderungen zu § 2b UStG (siehe oben Antworten Fragenkreis 7 a) ist davon auszugehen, dass die Verwaltung alle Leistungsbeziehungen und deren angemessene Abrechnung spätestens bis zum 31.12.2020 überprüft. Das Ergebnis dieser verwaltungsinternen Überprüfung durch den Fachbereich Finanzen wird abgewartet.



Fragenkreis 27: Strukturelles Defizit und seine Ursachen

27 a) Existiert ein strukturelles Defizit und was sind seine Ursachen?

Der städtische Haushalt weist seit Jahren sowohl im Plan als auch im Ist ein strukturelles Defizit aus. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig.

Die laufenden Erträge reichten in der Vergangenheit insgesamt nicht zur Deckung der laufenden Aufwendungen aus (siehe auch Antwort Fragenkreis 13).

Mit dem geprüften Jahresabschluss 2018 kann erstmals seit Jahren ein Jahresüberschuss erzielt werden.

27 b) Welche Produktbereiche haben maßgeblich zum defizitären Ergebnis beigetragen?

Mit dem Jahresabschluss 2018 weist die Stadt Leverkusen erstmalig seit der Einführung von NKF zum 01.01.2008 ein in Planung und Rechnung ausgeglichen Haushalt aus.

Es ist festzustellen, dass verschiedene Produktbereiche stark defizitär sind (siehe *Teilergebnisrechnungen Band II zum Jahresabschluss 2018*). Im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellungen der Stadt Leverkusen haben die folgenden Produktgruppen zum Jahresfehlbetrag 2018 beigetragen:

Produktgruppe	Fachbereich	Bezeichnung	Zuschussbetrag gerundet
0305	Schulen	Bereitstellung schulischer Einrichtungen	64,4 Mio. €
0515	Soziales	Hilfen bei Einkommensdefiziten	40,5 Mio. €
0605	Kinder und Jugend	Förderung Kinder in Einrichtungen	39,0 Mio. €
0615	Kinder und Jugend	sonstige Hilfen junge Menschen	37,6 Mio. €

Fragenkreis 28: Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

28 a) Sind langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?

Die Finanz- und Ertragslage der Stadt Leverkusen erfordert weiterhin verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs, um dauerhaft eine Verbesserung der Finanz- und Ertragslage sicherzustellen. Im Haushaltssanierungsplan sind entsprechende Maßnahmen dargestellt.



28 b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Gebietskörperschaft zu verbessern?

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit die Ertragslage durch die Anhebung Hebesätze Grundsteuer bzw. Gewerbesteuer verbessert.

Unter Bezug auf die Vorlage 2019/2991 ist geplant, dass im Rahmen Entwurf des Haushaltsplans für 2020 (geplante Ratssitzung am 04.11.2019) der Gewerbesteuerhebesatz bzw. den Hebesatz für die Grundsteuer gesenkt werden. Dieser Sachverhalt befindet sich aktuell in der Abstimmung mit der Kommunalaufsicht.

Leverkusen, den 30.08.2019

Guido Krämer
Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung
und Beratung (örtliche Rechnungsprüfung)



8.7 Korrekturbuchungen im Rahmen der Hauptprüfung

Mit der Prüfung der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung zum Jahresabschluss 2018 wurden von der Finanzbuchhaltung verschiedene Korrekturbuchungen vorgenommen, die zum geprüften Jahresabschluss 2018 führen.

Die vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Entwurfsfassung des Jahresabschlusses (§ 95 Abs. 5 GO NRW) wurde mit Vorlage 2019/2841 an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überwiesen (§ 59 Abs. 3 GO NRW). Mit der Prüfung zum Jahresabschluss ergab sich die Notwendigkeit, verschiedene Umbuchungen bzw. Abschlussbuchungen für den geprüften Jahresabschluss 2018 vorzunehmen.

Umbuchungen mit Wirkung für die Ergebnisrechnung

Es wurden Umbuchungen in der Bilanz sowie der Ergebnisrechnung mit einem aufsummierten Buchungsvolumen von insgesamt 24.785.685,32 € (jeweils „Soll“ und „Haben“) erforderlich. Die Umbuchungen in der Ergebnisrechnung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Entwurf Jahresab- schluss 31.12.2018 in €	geprüfter Jahresab- schluss 31.12.2018 in €	Veränderung ggü. Vorjahr in €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	302.048.979,67	302.048.979,67	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	157.337.259,50	157.471.511,51	134.252,01
03	+ Sonstige Transfererträge	3.649.217,46	3.649.217,46	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	55.105.052,52	55.119.844,38	14.791,86
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.892.375,08	6.895.375,08	3.000,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	63.494.827,77	63.494.827,77	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	45.691.598,84	38.541.996,65	-7.149.602,19
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.270.567,50	1.270.567,50	0,00
09	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	635.489.878,34	628.492.320,02	-6.997.558,32
11	- Personalaufwendungen	138.848.310,76	133.379.200,76	-5.469.110,00
12	- Versorgungsaufwendungen	8.846.134,81	10.624.128,81	1.777.994,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	88.997.259,27	89.315.734,04	318.474,77
14	- Bilanzielle Abschreibungen	33.129.568,61	33.668.326,73	538.758,12
15	- Transferaufwendungen	204.412.525,95	204.412.525,95	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	108.399.077,65	108.441.683,14	42.605,49
17	= Ordentliche Aufwendungen	582.632.877,05	579.841.599,43	-2.791.277,62
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 und 17)	52.857.001,29	48.650.720,59	-4.206.280,70
19	+ Finanzerträge	6.382.175,18	6.382.175,18	0,00
20	- Finanzaufwendungen	8.158.911,87	8.166.835,09	7.923,22
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-1.776.736,69	-1.784.659,91	-7.923,22
22	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21)	51.080.264,60	46.866.060,68	-4.214.203,92
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	51.080.264,60	46.866.060,68	-4.214.203,92



Umbuchungen in der Finanzrechnung

Im Bereich der Finanzrechnung erfolgten Umbuchungen (siehe Fettdruck in den Zeilen 23, 31, 32 und 37), die den Endbestand an liquiden Finanzmitteln der Finanzrechnung zum 31.12.2018 jedoch nicht verändert haben:

Summenzeilen der Gesamtf finanzrechnung zum 31.12.2018 (siehe Seite 26 und 27 Jahresabschluss 2018)

Zeile	Vorgang	Entwurfssfassung Jah- resabschluss 2018	geprüfter Jahresab- schluss 2018
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätig- keit	56.620.613,84 €	56.620.613,84 €
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	39.923.622,45 €	38.351.532,71 €
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	42.383.954,71 €	42.383.954,71 €
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.460.332,26 €	-4.032.422,00 €
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	54.160.281,58 €	52.588.191,84 €
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-58.500.750,80 €	-56.928.661,06 €
38	Änderung des Bestands an eigenen Fi- nanzmitteln	-4.340.469,22 €	-4.340.469,22 €



9. Abkürzungsverzeichnis/ Glossar

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AGL	Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (Jobcenter AGL)
AiB	Anlagen im Bau
AO	Abgabenordnung
AVEA GmbH & Co.KG	Verwertungs-und Entsorgungsunternehmen
Bd.	Band
BGA	Betriebs-und Geschäftsausgaben
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EöB	Eröffnungsbilanz
EU	Europäische Union
EVL	Energieversorgung Leverkusen
FB	Fachbereich (der Stadt Leverkusen)
ff.	folgende
gem.	gemäß
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
ggf.	gegebenenfalls
GGs	Gemeinschaftsgrundschule
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
GWG	geringwertiges Wirtschaftsgut
Handreichung	NKF in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen des MIK, 7. Auflage des MIK (Oktober 2016)
HGB	Handelsgesetzbuch
HSP	Haushaltssanierungsplan
IDR	Institut für Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
inhärente Risiko	bezeichnet das Risiko, dass der vorliegende Jahresabschluss möglicherweise mit wesentlichen Fehlern behaftet ist
i.S.v.	im Sinne von
ivl	Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH
i.V.m.	in Verbindung mit
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
JSL gGmbH	JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH
KAG	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
Kita	Kindertagesstätte



KSL	KulturStadt Leverkusen
KWS AG	neu: wupsi GmbH
LOB	leistungsorientierte Bezahlung
lt.	laut
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales NRW
Mio.	Millionen
nbso	neue bahnstadt opladen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFWG	Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen kommunalen Finanzmanagement für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
PPP	Public-Private-Partnership (öffentlich private Partnerschaft)
RdErl.	Runderlass
RWE	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (börsennotierter Energieversorgungskonzern)
S.	Seite
SPL	Sportpark Leverkusen
TBL	Technische Betriebe der Stadt Leverkusen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)
u.a.	unter anderem
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschriften
z.B.	Beispiel
Ziff.	Ziffer